

# Baltische Monatschrift.



Herausgegeben

von

Arnold v. Tidebühl.

---

44. Jahrgang. Heft 7. Juli 1902.

54. Band.

---

Abonnements werden entgegengenommen von der Expedition der Baltischen  
Monatschrift in Riga, gr. Jakobstr. 30.

Preis jährlich 8 Rbl., über die Post 9 Rbl. pränumerando.

Riga.

Verlag der Baltischen Monatschrift.

Große Jakobstraße Nr. 30.

---

Ausgegeben am 1. Juli 1902.

Briefe und Beiträge sind zu richten an die Redaktion der „Baltischen Monatschrift“ in Riga, große Jakobstraße 30, oder an den Herrn R. v. Stern in Jurjew (Dorpat) Quappenstraße 2.

---

## I n h a l t.

---

	Seite.
Ueber das livländische Bauerprivatrecht. (Schluß.) Von Robert Schöler . . . . .	1
Johann von Blankenfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval. II Von Alexander Berendts . . . . .	29
Die Slaven in Deutschland. Eine Anzeige von Dr. A. Biefenstein . . . . .	61
Litterarisches (Carneri, der moderne Mensch.) . . . . .	78
* * *	
Baltische Chronik. Vom 19. Februar bis zum 22. März 1902. Redigirt von G. B.	

---

Nachdruck verboten.

---

---

**Die beiden nächsten Hefte, zu einem Doppelheft vereinigt,  
erscheinen Anfang September d. J.**

---

Für die Redaktion verantwortlich:  
Herausgeber und Redakteur A. v. Lidebühl. Mitherausgeber R. v. Stern.

Дозволено цензурою. — Рига, 28 Юня 1902.  
Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

# Ueber das livländ. Bauer-Privatrecht.

Von Robert Schöler.

(Schluß.)

## Sachenrecht.

### I. Vom Eigentumsrecht.

Der Finderlohn beträgt  $\frac{1}{3}$  des Wertes des Gefundenen nach § 979 der B. 4, während nach dem Privatrecht  $\frac{1}{3}$  doch das Höchste ist, worauf das Gericht erkennen darf, wobei aber noch die Kosten der Publikation zc. von diesem  $\frac{1}{3}$  in Abzug zu bringen sind (die Quelle ist B. 2 § 395 und namentlich B. 3 § 1042).

Das bäuerliche Grundeigentum auf dem Bauerlande (§ 223, vgl. 221, 226) darf von dem Eigentümer parzellirt werden, jedoch nur in so weit, daß der alienirte Teil nicht kleiner als  $\frac{1}{8}$  Haken (= 10 Thaler) ist (Quelle B. 3 § 250, wo jedoch das Minimum auf  $\frac{1}{12}$  Haken =  $6\frac{2}{3}$  Thaler festgesetzt worden war).

Hiermit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehreren Personen, wie ab intestato, so auch durch Testament ein Grundstück des Bauerlandes zu ideellen Teilen hinterlassen wird <sup>1)</sup>, an dem ihre

<sup>1)</sup> 1. R. Smirlow, der im Journal des Justizministeriums (russ.) vom Dezember 1898 das übrigens erst im J. 1900 Nr. 61 publicirte Senatsurteil über die Erblosung und die vortrefflich motivirte Kassationsbeschwerde des verstorbenen vereidigten Rechtsanwalts Joseph v. Helmersen, der sich für die Existenz der Erblosung im Bauerrecht ausspricht, abfällig zu kritisiren unternommen hat, behauptet unter Anderem, daß die B. 4 ein Miteigentum von Bauern hinsichtlich einer Parzelle des Bauerlandes nicht gestatte (S. 235 l. c.). Dieses Verbot soll in § 983 und 984 B. 4 enthalten sein, wo indeß nur bestimmt wird, daß der älteste Sohn die Verwaltung des Gefindes zu übernehmen berechtigt ist, wenn er als Gefindeswirt bestätigt worden ist. Smirlow übersieht hierbei ganz, daß es sich im § 983 und 984 um Pachtgesinde

Teile weniger als  $\frac{1}{8}$  Haken betragen würden, wenn eine Realteilung vorgenommen werden dürfte (vgl. auch Erdmann, System Bd. I,

handelt, die weder im Eigentum noch Miteigentum der Erben des Pächters stehen können (vgl. über das Nähere unten im Abschnitt über das Erbrecht S. 6). Er läßt überhaupt außer Acht, daß die BB. 4 die Möglichkeit des Miteigentums an einem Immobil dadurch anerkennt, daß nach § 995 die Eltern als Intestat-erben hinsichtlich des von dem ohne Nachkommen verstorbenen Kinde hinterlassenen Immobiles zu gelten haben. Erben sie nun gemeinsam das Immobil ihres Kindes, so entstände doch zunächst ein Miteigentum zwischen den Eltern. Wenn denn vor der Teilung ein mehreren Erben, etwa der Wittve und den Kindern hinterlassenes und von ihnen angetretenes Immobil gehören soll, darüber spricht sich R. Smirlow direkt nicht aus.

2. Er behauptet auch (S. 246 l. c.), das Hofsländ, inklusive Quote, sei hinsichtlich der Arrende und des Eigentumserwerbes durch Bauern allen Bestimmungen der BB. unterworfen. Denn § 97 der BB. wende diese Bestimmungen auch auf die Arrenden der Hofsländparzellen durch Bauern an, wenn diese Arrenden vor der Emanirung der BB. vom Jahre 1860 bestanden haben. Auch seien, was den Grundeigentumserwerb durch Bauern betreffe, in dem Kapitel 2 der BB. die allgemeinen Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigentum enthalten, ohne daß irgend eine Ausnahme daselbst hinsichtlich des vom Bauern erworbenen Grundeigentums an Hofsländparzellen gemacht worden sei.

Auf diese Behauptungen wäre unter den früheren Verhältnissen nicht näher einzugehen gewesen. Es dürfte aber auch jetzt genügen, darauf hinzuweisen, daß in dem von R. Smirlow zitierten § 97 nur von den Frohnpachtverträgen über Hofsl. (inklusive Quoten)ländereien gesagt wird, daß sie den Bestimmungen der BB. über die Frohnpacht unterliegen. Da nun längst die Frohnpacht ebenso auf dem Hofsländ (inklusive Quote) wie auf dem Bauerland gesetzlich verboten ist, so gelten auch die Bestimmungen der BB. 4 über Frohnpachtverträge nicht mehr. Weshalb aber trotzdem, daß es sich nur um solche Frohnpachtverträge über Hofsländparzellen, die vor Emanirung der BB. 4 abgeschlossen waren, in § 97 handelte, auch alle anderen bäuerlichen Arrenden von Hofsländparzellen der BB. unterworfen sein sollen, bleibt um so unbegreiflicher, als ja gerade in § 97 festgesetzt wird, daß der Gutsherr (mit der Ausnahme der Frohnpachtverträge) über das Hofsländ (inklusive Quote) ganz unbeschränkt und frei disponiren und es „nach eigenem Gutdünken ohne alle Kontrolle“ „benutzen und zu beliebiger Verwendung bestimmen darf.“ — Was aber speziell die im Kap. 2 enthaltenen Bestimmungen der BB. über das bäuerliche Grundeigentum betrifft, auf die Smirlow sich glaubt stützen zu dürfen, so sind sie enthalten in dem Abschnitt „über die Art der Nutzung des G e h o r c h s l a n d e s“, woher es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß diese über das bäuerliche Grundeigentum erlassenen Bestimmungen sich nicht auf das Hofsländ (inkl. Quote), sondern auf das Gehorchtsland beziehen. R. Smirlow will aber auch aus dem Ukas vom 18. Februar 1893, der temporär den Verkauf von Quotenländereien über 10 Thaler verbietet, die Absicht des Gesetzgebers herauslesen, die Quote dem Bauerlande gleichgestellt zu sehen. Er imputirt hierbei dem Gesetzgeber, in einer

§. 148). Ebenso ist es zulässig, daß ein Erbe einen solchen ideellen Anteil veräußert. Es ist daher sehr wohl möglich, daß  $\frac{1}{8}$  Haken Bauerland von mehreren Personen zu ideellen Theilen gekauft werden kann und steht der Korroboration eines solchen Kaufes ebenso wenig im Wege, als der Eigentumszuschreibung einer durch Erbschaft von mehreren Erben erworbenen Parzelle des Bauerlandes, die nur  $\frac{1}{8}$  Haken groß ist. Da der Bauer das Rechtsinstitut des Miteigentums (Eigentum zu ideellen Theilen) gewöhnlich nicht versteht, so entsteht allerdings unter den Eigentümern in solchem Falle leicht ein Besitz zu realen Anteilen, wie ihn die *W.* nicht haben möchte.

In dem Falle, daß der Grundeigentümer sein Bauerland-Gesinde durch Kultur größer als einen Haken gemacht hat, braucht er den Ueberschuß nicht zu veräußern (Patent 135, 1889), dergleichen auch nicht seine Erben, selbst wenn von mehreren seiner Erben einer durch Transakt mit den Miterben sein Rechtsnachfolger im Gesinde wird, denn als solcher setzt er die Persönlichkeit des Erblassers fort.

Vom eisernen Inventar reden viele Stellen der *W.* Da nun aber bei Erwerb von Grundeigentum am Bauerlande jetzt kein eisernes Inventar zu konstituiren ist <sup>1)</sup> (Art. 370, 371 und temporären Maßregel die Gleichstellung herbeizuführen und spricht hier von einer Gleichstellung mit dem Bauerlande, obgleich dieses ja bekanntlich gerade nicht unter 10 Thalern verkauft werden soll.

3. R. Smirnow kommt in seinen Mißverständnissen sogar dahin, daß er (auf §. 247 l. c.) schreibt: ein Bauer, der ein Rittergut erworben hat, muß aus dem Bestande der Glieder der örtlichen Bauergemeinde austreten, welche nur persönlich (!) (aber nicht vermittelt der Verarrendirung) das Gehorcksland und die Quote nutzen können. Also hiernach dürfte auch ein Bauer, der Eigentümer eines Gehorcksland-Gesindes ist, es nicht verpachten (!) können, obwohl ihm das nach § 223 der *W.* ausdrücklich gestattet wird.

<sup>1)</sup> U. v. Kieseritzky (Livl. *W.* I, §. 122) hält den § 225 der *W.*, durch den die Konstituierung des eisernen Inventars bei Gesindesverkäufen vorgeschrieben war, noch für rechtsgültig, trotzdem die Korroburationsbehörden nicht den ebendasselbst vorgeschriebenen Nachweis über die Konstituierung des eisernen Inventars zu fordern haben und trotzdem die durch das Justizministerium herausgegebenen Motive des Gesetzgebers zu den Reformgesetzen von 1889 (Gafmann Nollen 1889, S. 295) es direkt aussprechen, daß der § 225 aufgehoben sei, was auch mit dem Sinne der l. c. motivirten Art. 370, 371 und Anm. 1 zu Art. 370 der Notariatsordnung übereinstimmen dürfte.

Anm. 1 zu Art. 370 der Notariatsordnung), geschweige denn vom Käufer bei Gefahr der Ungültigkeit des Kaufkontraktes nachzuweisen oder sicherzustellen ist, auch das Kreditssystem dessen Existenz nicht verlangt, die Bauer-Rentenbank, die es gesetzlich verlangen muß, im letzten Stadium ihrer eigenen Existenz sich befindet, da ferner die Pachtverträge über das Bauerland auf zwei Vererbungen, bei denen die Konstituierung eines eisernen Inventars noch obligatorisch ist, kaum jemals vorkommen, und es bei sonstigen Verpachtungen nicht konstituiert zu werden pflegt, so dürfte das ganze Institut so gut wie unpraktisch geworden sein. Die gesetzliche Verpflichtung zur Konstituierung eines eisernen Inventars bei den gedachten Verpachtungen auf zwei Vererbungen macht daher jetzt den Eindruck eines abzuschaffen vergessenen Gesetzes. Der im § 194 vorgesehene seltsame Fall der Entstehung des eisernen Inventars ist an die Voraussetzung geknüpft, daß bei einem über Bauerland, überhaupt auf Erben abgeschlossenen Pachtkontrakt, der Erbe des Pächters auf dessen Erbschaft verzichtet, wonach das Wirtschaftsinventarium des verstorbenen Pächters ohne alle Vergütung als eisernes Inventarium auf dem Pachtstück bleibt, auch wenn es nicht als solches kontraktlich oder gesetzlich konstituiert worden war. Auf diese Weise dürfte aber wohl kaum jemals eisernes Inventar entstanden sein, und ist dieses originelle Erbrecht, das unter den Bestimmungen der BB. über die Geldpacht sich verbirgt, selbst den Nichtbetheiligten unbekannt geblieben, was sich durch Befragen leicht konstatiren ließe. (Die Quelle für § 194 ist BB. 3 § 226.)

---

Dem Gutsherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, — sowohl Bauer- als Hofsländereien, — die verpachtet oder verkauft sind, in Fällen der Nothwendigkeit, die gerichtlich nachzuweisen ist, das Recht<sup>1)</sup> der Durchführung von Kanälen, Straßen, Gräben und dergleichen zum Zweck der Ent- und Bewässerung, Wege- und Wasserkommunikation — gegen angemessene Entschädigung (§ 42—45, auch B.-R. Art. 868 Anm. 2. Die Quelle ist BB. 3 § 58). Wird das erlangte Territorium nicht zu dem angegebenen Zweck benutzt, so

---

<sup>1)</sup> Erdmann System Bd. II S. 187 beschränkt dieses Recht im Widerspruch zum Wortlaut des § 42 der BB. nur auf das Bauerland.

fällt es an den ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß der die empfangene Entschädigung oder einen Teil von ihr zurückzugeben hat.

Bestritten ist (vgl. das Senatsurteil Nr. 23, 1895 <sup>1)</sup>) und das mit ihm zum Teil im Widerspruch stehende Senatsurteil Nr. 61, 1900), daß bei Veräußerung von Erbgütern der Bauern die Erblösung stattfinden dürfe, weil sie eine ständische (СОСЛОВНОЕ) Einrichtung sei und der WB. gänzlich fremd. Doch dürfte hierbei übersehen sein, daß die Erblösung eine Konsequenz des Erbgutsystems ist (P.-R. Art. 961), welches der WB. durchaus nicht fremd geblieben (WB. § 973) und daß das Erbgutsystem und die Erblösung Rechtsinstitute sind, die zunächst nicht zu ständischen Zwecken, sondern zum Besten der Familie zu dienen haben (P.-R. Art. 1655), wie denn die Erblösung unbestritten hinsichtlich der in den Städten belegenen Immobilien auch den Bauern zusteht. Es dürften somit sehr wohl die landrechtlichen Bestimmungen über die Erblösung an Erbgütern auch für die Bauern anwendbar sein, aber ebenso auch die landrechtlichen Bestimmungen über die Erblösung an w o h l e r w o r b e n e n Immobilien, die wegen Schulden des ersten Erwerbers öffentlich versteigert sind (Art. 1658 *ibid.*), wie das aus der Stellung des Landrechts als Hülfrecht folgt (s. oben die Einleitung) und um so weniger einem Bedenken begegnen könnte,

<sup>1)</sup> R. Smirlow l. c. S. 242 geht — unter Berufung auf § 55 der WB. — so weit, zu behaupten, eine Person, die nicht Glied der örtlichen Bauer-  
 gemeinde sei, dürfe ein Bauerlandstück nicht erwerben, weshalb sie jedenfalls von der Ausübung der Erblösung bei Versteigerung eines solchen ausgeschlossen sei. Nun ist § 55 total mißverstanden worden. Die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinde ist nicht schon eine unerläßliche Vorbedingung des Erwerbes eines innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Bauerlandstückes, sondern der Erwerb hat erst zur unerläßlichen Folge, daß die Gemeinde den Erwerb, falls er bisher nicht zu ihr gehörte, in ihren Verband aufnehmen muß, wie das klar aus § 55, 219, 259 der WB. hervorgeht (vgl. auch das Senatsurteil Nr. 13, 1896). Auch die Behauptung R. Smirnows l. c. S. 243, daß die Geltendmachung der Erblösung dann verboten sei, wenn durch sie der Retrahent mehr als einen Haken innerhalb einer Gemeinde zusammenbekommt, dürfte nicht richtig sein. Er wäre allerdings auch in einem solchen Falle verpflichtet, innerhalb zweier Jahre das Mehr zu veräußern, „wobei ihm die Bestimmung über den Teil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.“ Es ist in solchem Falle der Erwerb durch Erblösung der Erbschaft und nicht dem Kaufe gleichzustellen, denn Erblösung sowie Erbrecht beruhen beide auf einem schon vorhandenen Anspruch.

als ja der Gegenstand dieser Erblosung auf Grund des Art. 1658 wohl erworbenene Immobilien und nicht etwa adlige Güter-Familien-Fideikomisse sind.

## 2. Von Servituten.

Temporäre Servitute (§ 33, 34 der B.W.), z. B. das Recht der Hölzung, das Recht auf fremder Grenze zu weiden, das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, das Recht des Dreschens in fremder Riege, dürfen weder bei Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes, noch von Seiten eines Bauergrundstückes einem anderen (und wohl auch nicht von einem verkauften Hoflandstück einem anderen) auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist es beiden Theilen unbenommen, hinsichtlich des Servitutverhältnisses wiederum eine Abmachung zu treffen.

Das baltische Privatrecht kennt die Einteilung der Servitute in permanente und temporäre nicht, verweist aber in Art. 1282 Anm. 2 hinsichtlich der Ablösung der Servitute auf B.W. § 35 (über permanente und temporäre Servitute) folgende.

---

## Erbhaftrecht.

---

Die Miterben haften nach § 984 der B.W. solidarisch, wenn ein Nachlaß weiter vererbt oder unter die Erben zur Theilung gebracht wird, ehe die Schulden berichtigt sind. Die Quelle für § 984 ist B.W. 3 § 1046. Doch ist in § 1046 diese Solidarhaft nur auf ein Jahr beschränkt. — Der § 984 giebt ferner Bestimmungen für den Fall, daß der Gefindeswirt sich einen Gefindesnachfolger gewählt hat und dieser anerkannt ist, — also für einen Fall, wo es sich nicht um eine Verpachtung auf zwei Vererbungen (§ 124 l. c.) handelt, denn da bedarf es weiter keiner Bestätigung seitens des Verpächters (§ 126 a l. c.) und keiner Anerkennung von irgend einer Seite. Nach den Bestimmungen des § 984 hat der bestätigte Nachfolger im Gefinde das Inventar, das zur Fortsetzung der Wirtschaft nötig ist, aus dem Nachlaß des früheren Wirtes zu erhalten und dafür die Verpflichtung, den unmündigen

Kindern desselben Nahrung, Kleidung und Erziehung zu geben. Wenn aber kein bestätigter Gefindesnachfolger die Wirtschaft antritt, so hat der älteste Sohn des Vorstorbenen, und sind keine Söhne vorhanden, der nächste Verwandte die Verwaltung des Gefindes nach Bestätigung anzutreten und genießt dieselben Vorrechte wie ein erwählter Gefindesnachfolger. Die Redaktion dieser Bestimmungen, die nur der BB. 4 eigen sind, ist nicht zweckentsprechend klar. Es scheint aber doch, daß bei jedem Pachtkontrakt mit einem Bauerpächter auf dessen Erben und Rechtsnehmer (mit Ausnahme der Verpachtung auf zwei Vererbungen), sei es über Bauerland- oder Hofsländgefinde, der Nachfolger in der Pacht erst der Bestätigung seitens des Verpächters bedarf; denn die gesetzliche Bestätigung, die der § 984 voraussetzt, könnte kaum von jemand Anderem ausgehen, zumal wenn man im Auge behält, daß auch der erwählte Gefindesnachfolger, der nicht der älteste Sohn oder ein Verwandter zu sein braucht (§ 984), um Bestätigung nachzusuchen hat, die ihm auch verweigert werden kann (§ 984). Es wäre unter solchen Umständen ganz undenkbar, daß eine Behörde über diese Bestätigung zu befinden hätte oder daß es sich im § 984 gar um bäuerliches Grundeigentum handelt, für das der Nachfolger ernannt oder bestätigt wird. In dem § 984 ist jedoch nicht einmal ausgesprochen, daß er sich nur auf Pachtgefinde bezieht. Erdmann System Bd. 3 S. 493 ist dadurch irre geführt. Er behauptet, daß der älteste Sohn nach § 984 das im Eigentum des Erblassers befindliche Gefinde ausschließlich erbt, was schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 985 über die Erbfolge (auch namentlich in Gefinden) und über die Teilung nach Köpfen<sup>1)</sup>, und mit Rücksicht auf § 1001 über das dem Landrecht entsprechende Vorzugsrecht des jüngeren von zwei Brüdern auf den Besitz der hinterlassenen Immobilien entschieden unrichtig ist.

Der gesunde Kern in § 984 dürfte darin liegen, daß nur ein Erbe Pachtnachfolger im Gefinde werden darf und daß er das erforderliche Inventar zu erhalten und dafür die Unmündigen zu erziehen hat, welches letztere, soweit mir bekannt, den bäuerlichen Anschauungen entspricht.

<sup>1)</sup> während nach § 984 der nächste Verwandte des Erblassers, bei Mangel an Söhnen desselben, das Gefinde antreten darf, ohne den mündigen Töchtern des Erblassers etwas geben zu müssen.

## 1. Vom Erbgang ohne letzten Willen des Verstorbenen.

Die Kinder erben zu gleichen Theilen. Doch haben bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besitz als die weiblichen (§ 1000). Quelle dafür ist die Estl. BB. von 1816, nur haben nach ihr die männlichen Erben zwei Theile aus dem unbeweglichen Vermögen gegenüber den weiblichen Erben zu erhalten. Daß diese Bestimmung der livl. BB. 4 (ebenso auch BB. 2 und 3) fehlt, macht sich jetzt schon, wo die Erbschaften aus unbeweglichem Eigentum erst angefangen haben in Frage zu kommen, zum Schaden der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes geltend.

Die Wittve muß sich — außer in den Fällen der Wiederverheiratung oder der schlechten Wirtschaft — auch dann teilen, wenn der älteste Sohn volljährig (nicht „mündig“, wie es falsch übersetzt ist) geworden war, oder, wofern nur Töchter vorhanden waren, die älteste Tochter heiratet, oder wenn sie (die Wittve) nicht im Gefinde bleibt. Bei der Theilung erhält die Wittve, nachdem sie ihr Eingebrachtes vorabgenommen, aus dem Nachlaß Kindesheil<sup>1)</sup>, welcher nach ihrem Tode den Kindern zufällt (§ 985). Die Quelle ist BB. 2 § 400.

Unter dem Eingebrachten, das sie zurück erhält, ist auch das Äquivalent für verbrauchtes oder nicht mehr vorhandenes Eingebrachtes zu verstehen (vgl. § 904, IV. Klasse, Pkt. 1, § 946).

In das von der Wittve während der ihr gemäß § 985 zustehenden Verwaltung, vor der Theilung erworbene Vermögen, teilen sich ihre Kinder und die Kinder früherer Ehen ihres Mannes zu gleichen Theilen nach § 987. (Die Quelle ist BB. 2 § 402.)

Obgleich in § 987 nicht erwähnt wird, daß die Wittve auch einen Theil an dem hat, was sie erwarb, so dürfte doch solches aus den vorhergehenden Bestimmungen des § 985 schon folgen, wo angeordnet ist, daß sie einen Kopftheil an dem zu theilenden Vermögen erhält (ebenso v. Bunge Privatrecht Bd. 2, S. 151, ohne Angabe von Gründen).

Wenn jedoch die Wittve kinderlos nachbleibt (§ 989), so erhält sie bei Konkurrenz mit Kindern aus früherer Ehe ihres verstorbenen

<sup>1)</sup> Gesetzbuch für die estl. Bauern 1804, Buch 3, Tit. II, § 3 und Estl. Bauergesetzbuch von 1816, § 137, 138.

Mannes — nachdem sie ihr Eingebrahtes fortgenommen — zu ihrem Anteil die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens<sup>1)</sup>, doch nicht die Hälfte des während der Ehe vom Manne ererbten unbeweglichen Gutes (vgl. § 994).

Die nur mit Stieffindern nachbleibende Wittwe hat sich — ebenso wie die kinderlose Wittwe — sofort mit den Stieffindern resp. anderen Miterben in dem Nachlaß des Mannes zu teilen (vgl. § 987, 989, 994)<sup>2)</sup>.

Auch für den Wittwer scheint es nötig zu sein (§ 992), sich gleich bei dem Tode der Frau in deren Nachlaß zu teilen, wobei er bei Teilung mit den Kindern zwar einen Kindesteil, aber nichts von den Kleidungsstücken erhält. Das mütterliche Vermögen der Kinder verwaltet er als deren natürlicher Vormund bis zur jeweiligen Mündigkeit jedes Kindes (i. oben Vormundschaft), sofern er nicht wieder heiratet und sie bei ihm leben (Quelle BB. 2 § 407, 424).

Es heißt zwar in § 992, daß der Vater als natürlicher Vormund bis zur Mündigkeit (во время малолѣтства дѣтей своихъ) sämtlicher Kinder ihr mütterliches Vermögen verwaltet. Trotz dieser ungenauen Ausdrucksweise wird man doch gerade mit Rücksicht darauf, daß es sich ausdrücklich um eine vormundschaftliche Verwaltung handelt, annehmen müssen, daß sie für jedes einzelne Kind mit erreichtem 17. Jahr, mit der Mündigkeit aufhört und nicht erst die Mündigkeit auch des jüngsten Kindes abgewartet zu werden braucht (hierfür auch Erdmann System Bd. 3 S. 48).

Da die Mutter bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes den Nachlaß ihres Mannes verwaltet (§ 985), so dauert beim Vorhandensein von nicht volljährigen Söhnen ihre Verwaltung länger als die des Mannes. Sind nur Töchter da und heiratet keine, so dauert ihre Verwaltung bis zu ihrem Lebensende (§ 985), wie oben schon angegeben ist.

Daß in der Praxis der Vater die Verwaltung des Vermögens seines 17 Jahre alten Kindes aus den Händen giebt und an einen von den Kindern gewählten Vormund abgiebt, dürfte zu bezweifeln sein.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen, so erbt die überlebende

1) Die Quelle ist BB. 2, § 404.

2) Erdmann, System Bd. 3, S. 37 erkennt an, daß die landrechtliche Trauerzeit von 30 Tagen subsidiär hier nicht zu gelten hat.

Ehegattin, nachdem sie ihr Eingebrachtes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlaß, mit Ausnahme des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte<sup>1)</sup>. (Ueber die nur mit Stifftindern konkurrierende Wittwe siehe oben.) — Nach den nämlichen Regeln beerbt der Mann das Weib (§ 994). Ueber den ohne Nachkommenschaft mit Stieffindern nachbleibenden Wittwer enthält die B.W. 4 keine spezielle Bestimmung. Davon, daß er in Analogie zu der ohne eigene Kinder nachbleibenden Stiefmutter (§ 989) die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens erhält, kann nicht wohl die Rede sein, da mit dem Tode des Weibes die Gütergemeinschaft erlischt und das, was er erworben hatte, ihm gehört (v. Bunge Privatrecht, Bd. 2, S. 144). Maßgebend dürfte für den ohne eigene Kinder nachbleibenden Stiefvater deshalb die in § 994 enthaltene, oben angeführte allgemeine Norm über die Beerbung der ohne Kinder aus letzter Ehe verstorbenen Ehefrau bleiben.

Ist einer der Ehegatten ohne Nachkommen aus der Ehe gestorben, so teilen sich in die Hälfte, die dem überlebenden Ehegatten nicht zufällt und in das Ererbte Unbewegliche die Eltern, nachdem sie vorabgenommen, was der Erblasser von ihnen erhalten hatte und noch vorhanden ist, und Geschwister; elternlose Geschwisterkinder konkurriren hierbei nach Stämmen (§ 994). Die Quelle ist B.W. 3 § 1056.

Das ererbte Unbewegliche kann auf solche Weise (anders als im Landrecht P.-R. Art. 1915) an eines der Eltern fallen, von dessen Seite es nicht stammt (B.W. 4 § 995, B.W. 3 § 1057, B.W. 2 § 409).

Nach den angeführten Bestimmungen des § 994 müßten den Großeltern, wenn keine Eltern vorhanden sind, Geschwisterkinder vorgehen. Aber trotzdem in jenen Bestimmungen nur von Eltern und nicht von andern Ascendenten die Rede ist, so wird man doch das Landrecht hier ergänzend eintreten lassen müssen und Ascendenten suppliren, und das um so eher, als später die B.W. 4 in § 997 gleichsam voraussetzt, daß sie schon Bestimmungen über Erben in aufsteigender Linie gegeben habe, während sie doch bisher von keinem anderen derartigen Erben, als nur von den Eltern

<sup>1)</sup> Die kurl. B.W. von 1817 § 120, 121 ebenso, nur wird von dem Ausschluß des ererbten Unbeweglichen dort nicht geredet. Diese letztere Bestimmung stammt aus der B.W. 2 § 409.

geredet hatte, denn sie sagt dort (§ 997), wenn keine Erben in absteigender und aufsteigender Linie und weder leibliche Geschwister noch leibliche Geschwisterkinder, noch deren Nachkommenschaft vorhanden sind, so erben die Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder. Also andere Ascendenten als die Eltern sollten doch auch Erben haben sein können, was auch aus der noch späteren Bestimmung der *W.* in § 1007 hervorgeht, wonach ihnen sogar ein Pflichtteil zu hinterlassen ist. Beim Fehlen weiterer Bestimmungen in der *W.* über das Erbrecht dieser Ascendenten ist es aber notwendig (Art. XII des *B.-N.*) auf das Landrecht zurückzugreifen, wobei denn das anscheinend Besondere in den Bestimmungen der *W.* hinsichtlich der Großeltern und weiterstehender Ascendenten verschwindet.

Eine Spezialität bleibt aber die Bestimmung der *W.* 4 § 997 über das Erbrecht der Nachkommenschaft der Geschwisterkinder. Diese Nachkommenschaft sutzedirt, wenn keine Geschwisterkinder oder Ascendenten des Erblassers erben, und geht des Verstorbenen Halbgeschwistern und Halbgeschwisterkindern vor. Etwas Ähnliches enthält keine Bauerverordnung und nicht das kodifizierte Privatrecht.

## 2. Von der Erbschaft durch den letzten Willen.

Die letztwillige Verfügung kann gültig (nach § 1003 der *W.* und § 284 der Regeln von 1889 über das Verfahren in Zivilsachen der Bauern) entweder mündlich<sup>1)</sup> in Gegenwart zweier tabelloser Zeugen geschehen, oder vom Erblasser selbst oder auf seine Bitte vom Ortsgeistlichen oder vom Gemeindegerecht oder vom Notar oder von Personen, die öffentliches Zutrauen verdienen (z. B. Lehrer)<sup>2)</sup> niedergeschrieben werden; ohne Beobachtung dieser

<sup>1)</sup> Eine in Gegenwart zweier tabelloser Zeugen von dem des Schreibens kundigen Erblasser diktiertes, jedoch nicht von ihm unterschriebenes Testament, kann, wenn es als schriftliches Testament keine Geltung hat, deshalb nicht verhindern, daß der Testirakt als mündliches Testament zu gelten hat (Urteil des Zivil-Kassat.-Departements des Senats vom 24. Januar 1901).

<sup>2)</sup> vgl. das Senatsurteil von 1900 Nr. 28.

Nur dürften die zitierten Senatsurteile in ihren Ausführungen darin zu weit gehen, daß sie unter Berufung auf das Landrecht jedes bäuerliche Testament (mit Ausnahme des von einer dritten Person für einen des Schreibens und Lesens geschriebener Schrift unkundigen Testator), wie es scheint, für rechtsgültig halten, wenn es erweislich den letzten Willen des Testators enthält.

Formen ist kein Akt letztwilliger Verfügung gültig. (Quelle BB. 2 § 429.) Bei dem Kulturzustande der Bauern ist es eine wohlthätige Bestimmung, daß für sie nicht die Formlosigkeit der Testamente und Vermächtnisse des livländischen Landrechts gilt.

Nach § 1007 der BB. ist ein Pflichtteil zum Besten der Deszendenten und Ascendenten zu hinterlassen. Dieser Pflichtteil besteht für alle konkurrierenden Noterben insgesamt im vierten Teil „des ganzen Nachlasses“, und im Falle unerzogene Deszendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist (die Quelle für § 1007 ist BB. 2 § 423). Da Deszendenten und Ascendenten auch nach der BB. nicht konkurrieren, so kommt der Pflichtteil bei beiden zugleich nicht in Anwendung.

Jeder einzelne Deszendent, oder wenn Ascendenten Erben sind, jeder Ascendent erhält somit mindestens  $\frac{1}{4}$  dessen, was er ohne Testament bekommen mußte. Besteht ein solcher Nachlaß in einem Erbgut, über das auch der Bauer nicht zum Nachteil seiner gesetzlichen Erben letztwillig verfügen darf (BB. § 973), und in sonstigem Vermögen, so ist deshalb das  $\frac{1}{4}$  nur von dem letztern zu berechnen.

Erdmann System Bd. 3 S. 119 <sup>1)</sup> behauptet, unter Bezugnahme auf § 1006 (über den Pflichtteil), Erbgüter seien nur in Bezug auf das  $\frac{1}{4}$  des Pflichtteils dispositionsunfrei <sup>2)</sup>. Er übersieht aber dabei, daß, obwohl § 1006 von Dispositionen auch über ererbtes Vermögen spricht, die dem Pflichtteilsrecht, dem  $\frac{1}{4}$  unterworfen sein sollen, doch nach der Vorschrift des § 973 Bauern nur über bewegliches ererbtes Gut letztwillig verfügen dürfen, das unbewegliche ererbte Vermögen, das Erbgut, aber ihrer letztwilligen Disposition entzogen ist.

Dem livl. Landrecht ist das Pflichtteilsrecht, mit Ausnahme der Alimentationsverpflichtung, unbekannt, was wieder ein Vorzug dieses Rechts sein dürfte (vgl. meine Arbeit in der „Balt. Monatschrift“ Dezember 1892, S. 651).

Eine solche Annahme widerspricht strikt den klaren Worten des § 1013, wonach „zur Gültigkeit“ der letztwilligen mündlichen Verfügung die Anwesenheit von zwei tabellosen Zeugen „erforderlich“ ist.

<sup>1)</sup> Ebenso R. Smirnow l. c. S. 240.

<sup>2)</sup> Dagegen jetzt auch das Senatsurteil v. J. 1900 Nr. 28.

Eheleute, welche keinen Pflichtteil hinterlassen müssen, können ihr ganzes Vermögen einander gegenseitig hinterlassen (§ 1010). (Quelle die *W.B.* 2 § 425). Doch ist hier selbstverständlich, mit Rücksicht auf das Verbot, über Erbgüter willkürlich zu disponiren (§ 973), zu ergänzen, daß dadurch nicht das Erbgutsrecht verletzt werden darf<sup>1)</sup>. — Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können (nach § 1008) bei Lebzeiten ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und über ihre Kleidungsstücke, und zwar nur zu der Kinder Bestem letztwillig verfügen (die *W.B.* 2 § 424 ist hier die Quelle)<sup>2)</sup>. Das livländische Landrecht kennt diese Freiheit der Ehefrau auch nicht einmal hinsichtlich ihres Sondergutes, was allerdings viel zu weitgehend sein dürfte.

Ehefrauen, welche keine Kinder haben, dürften (vgl. § 1008, 1009, 1010) auch schon zu Lebzeiten ihres Mannes frei über das Ihrige letztwillig verfügen können, soweit das etwaige Pflichtteilsrecht oder das Erbgutsrecht nicht verletzt wird. In eben derselben Weise dürfte der Ehemann das Recht zum Testiren haben, und zwar selbst wenn er Kinder hat.

Jedenfalls hindert die Ehegatten am Testiren nicht die sogenannte Gütergemeinschaft an sich, wie in dem Senatsurteil Nr. 5 1895 richtig ausgeführt wird, da sie mit dem Tode eines Ehegatten erlischt. Daß es aber einem der Ehegatten überhaupt untersagt ist, dem anderen letztwillig zu entziehen, was er zu erben hat aus dem in der gemeinschaftlichen Masse befindlich gewesenen Vermögen, geht, mit Ausnahme des § 1008, aus keiner Bestimmung der *W.B.* hervor, zumal die Ehegatten nicht unter den Pflichtteilsberechtigten von ihr aufgeführt werden, und dürfte auch nicht unter Hinweis auf das Landrecht (Art. 2022 des *P.-N.*) behauptet werden können, da es in diesem Falle nicht herangezogen werden darf, weil das eheliche Güterrecht der *W.B.* zum Teil auf anderer Grundlage als der des Landrechts beruht und zudem dieses Noterbenrecht des Art. 2022 des *P.-N.* erst mit dem *P.-N.* von 1864 in das Landrecht eingeführt worden ist, d. h. zu einer Zeit, als die *W.B.* von 1860 schon in Geltung war (Erdmann, System Bd. 3 S. 49, Bd. 1 S. 455). Das

<sup>1)</sup> Hiermit stimmt die Senatsentscheidung v. J. 1900 Nr. 28 überein.

<sup>2)</sup> Ihr zu Grunde liegt § 159 der estl. *W.B.* von 1816 und *W.B.* 3 Tit. 3 § 3 des Gesetzbuches für die estl. Bauern, wonach sie auch über baares Eingebrautes für die Kinder verfügen dürfen.

Testirrecht der kinderlosen Ehefrau ist implicite dadurch anerkannt, daß ihr ausdrücklich gestattet wird, wie oben schon angegeben, zum Besten des Mannes zu testiren (§ 1009 und 1008), und ist nirgends in der BB. ausgedrückt (s. oben unter Eherecht), daß die Ehefrau wegen der Kuratel des Ehemannes im Allgemeinen unfähig geworden sei, solche Rechtsgeschäfte selbst vorzunehmen, die seine Verwaltungsbefugnisse garnicht oder garnicht mehr tangiren. — Daß zwischen den Bauern auch Erbverträge zulässig sind, ist neuerdings auch vom Senat anerkannt worden (Nr. 29, 1899).

Haben Kinder, Kindesfinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armut und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie in seiner letztwilligen Verfügung gänzlich übergehen (§ 1011)<sup>1)</sup> und seinen Nachlaß Anderen bestimmen.

Das Landrecht, dem das Pflichttheilsrecht unbekannt ist, hat eine solche Bestimmung nicht. Doch kennt es eine Entziehung der Erbschaft, inklusive des Erbgutes, bei Wahnsinnigen und Gebrechlichen, die von ihren Angehörigen vernachlässigt wurden, zu Gunsten der Verpfleger und der Pflegeanstalten (Art. 2867—2870 des Privatrechts).

## Das Recht der Forderungen.

### I. Das Pachtrecht.

Die Domänenbauern, die seit 1886 Gefindeskäufer sind, unterlagen früher speziellen Pachtbestimmungen hinsichtlich ihrer Parzellen, an denen sie ein seit dem 10. März 1869 gesetzlich anerkanntes Recht der immerwährenden Nutzung hatten<sup>2)</sup>.

Auf *Hofsland* beziehen sich hinsichtlich der Pacht nachstehende Bestimmungen der Bauerverordnung und ihrer Ergänzungen: Die Frohne ist weder auf dem Hofsz noch auf dem Bauerlande

<sup>1)</sup> BB. 2 § 427, ebenso BB. 3 § 1073.

<sup>2)</sup> Ueber dieses eigentümliche Recht siehe meine Ausführungen in der „Balt. Wtschr.“ (Bd. XXVIII, Heft 7, S. 587 ff.) aus dem Jahre 1881 und C. Erdmann, System II, S. 246, Riga 1891 und Bd. 3, S. 365, Riga 1894 und das Urteil der Allgem. Versammlung des I. Depart. und der Kassation. Depart. Nr. 6 v. J. 1896.

zulässig. Das Recht des Gutsbesizers auf Zwangsentziehung bei Pachten (und Veräußerungen s. unter Eigentumsrecht) bezieht sich nicht nur auf das Bauerland, sondern auch auf das Hofsländ. Ein Pachtvertrag, den ein Glied der Bauergemeinde mit dem Gutsbesizer über Parzellen des Hofes oder Bauerlandes abgeschlossen hat, erlischt nicht durch Uebergang des Gutes in andere Hände, durch Kauf, Arrende zc. (§ 205). Endlich beziehen sich die Bestimmungen über die Nutzung des Buschlandes durch den Pächter (§ 141—145) auch auf das Hofsländ (Anmerkung zu § 142) und dürfte sich die Bestimmung über den Gefindesnachfolger in § 984 l. c. auch auf Hofsländgefinde erstrecken, die an Bauern verpachtet waren. Sonst beziehen die Bestimmungen der B. und ihrer Ergänzungen über die Pacht sich nicht auf das Hofsländ<sup>1)</sup>.

Die Gesetze über die Pacht der Bauerländereien sind erfüllt von Schutzmaßregeln für die Bauern und von Mißtrauen gegen die Gutsbesizer. Als die B. von 1860 redigirt wurde, gab es fast gar keine bäuerlichen Grundeigentümer. Die Bestimmungen der B. über die Pacht sind daher meist so gedacht, als ob es sich um Pachtverträge über Bauerland zwischen Gutsbesizern und Bauern oder Personen anderer Stände handelt, die zu diesem Behuf in den Bauergemeindeverband ohne Verlust ihrer persönlichen Rechte einzutreten haben (§ 112, 234, 235 der B.).

Mit dem Verkauf der Bauerländereien entstand nun die schwierige Frage, was von diesen Spezialbestimmungen und von diesen Schutzmaßregeln für die Pachten zwischen Bauerpächter und Bauerverpächter über dessen zum Eigentum erworbene Bauerlandparzelle gelten sollte. Der Eigentümer der Bauerlandparzelle könnte, wenn man hier nicht sorgfältig unterscheidet, leicht in seinen Rechten zu sehr beengt werden. Jedenfalls beziehen sich auf seine Verpachtungen nicht die Gesetze über die sogenannte patentmäßige Entschädigung des abziehenden Pächters, über das Vorrecht auf die Pacht, über das Näherrecht und über die Entschädigung für besondere Meliorationen. Auch ist der Eigentümer des Bauerlandgefindes durch das Gesetz nicht behindert, sein Grundeigentum in beliebig kleinen Parzellen zu verpachten, was dem Gutsbesizer

<sup>1)</sup> s. oben Anmerkung S. 1—3 über die entgegenstehenden Ansichten R. Smirnows.

hinsichtlich des Bauerlandes nicht gestattet ist. Es geht dieses Recht des bäuerlichen Grundeigentümers aus § 223 hervor, der sich speziell auf seine Rechte bezieht, während § 114 <sup>1)</sup> im Allgemeinen (mit Rücksicht auf den Gutsherrn) das Verbot der Verpachtung von Grundstücken des Gehorchslandes unter 10 Thaler verbietet.

Während bei Strafe der Nichtigkeit Pachtverträge über Bauerland zwischen dem Gutsbesitzer und den Pächtern <sup>2)</sup> an die Korroboration durch den Bauerkommissär geknüpft sind, darf der Eigentümer einer Bauerland-Parzelle auch schon durch schriftlichen, nicht korroborirten Kontrakt sein Grundstück, oder Parzellen desselben, gültig verpachten (BB. § 196—198, Senatsurteil vom 28. Nov. 1894 an das Bernau-Fell. Plenum). Ein mündlich zwischen dem Eigentümer der Bauerland-Parzelle und seinem Pächter abgeschlossener Pachtkontrakt ist nicht anders gültig, als wenn er nicht wenigstens im örtlichen Gemeindegerecht zu Protokoll gegeben ist. Doch darf das Gemeindegerecht in solchem Falle Kontrakte, die den Wert von 300 Rbl. übersteigen, nicht verschreiben (Regeln v. J. 1889 über das Verfahren in Zivilsachen der Bauern § 278), was im Interesse der Rechtsicherheit ebenso zu bedauern ist, wie das Verbot der Attestation der obengedachten schriftlichen Pachtkontrakte <sup>3)</sup> durch die Gemeindegereichte, sobald die im Laufe der Pachtzeit zu erlegenden Pachtzahlungen zusammen mehr als 300 Rbl. ausmachen <sup>4)</sup>, was ja bei einer Pachtdauer von nur 6 Jahren auch schon bei Verpachtung von Parzellen eines Bauerland-Gefindes leicht der Fall sein kann <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Quelle ist BB. 3 § 258. Doch sind dort  $\frac{1}{12}$  Haken das Minimum.

<sup>2)</sup> Gehört der Pächter zum Bauernstande im engeren Sinne, so bedarf es in dem gedachten Falle keines Stempelpapiers (Plenar-Verf. d. 1. und 2. und des Kassat.-Depart. v. 4 Februar 1891, Nr. 4).

<sup>3)</sup> Gehören bei ihnen beide Kontrahenten nicht zum Bauernstande im engeren Sinne, so darf das Gemeindegerecht den Pachtkontrakt nicht attestiren (vgl. das angeführte Urteil).

<sup>4)</sup> Vgl. Urteil d. 1. u. 2. Depart. und des Kassat.-Depart. des Senats vom 23. März 1898 Nr. 3, Pkt. I.

<sup>5)</sup> Daß Pachtkontrakte über abgetheilte Bauerland-Gefinde, wenn auch beide Kontrahenten zum Bauernstande im engeren Sinne gehören, von der Stempelsteuer befreit wären, dürfte direkt übrigens weder aus dem Gesetz noch aus den Senatsurtheilen hervorgehen.

Die Pächter von Bauerland, das nicht dem Gutsbesitzer gehört, brauchen zu ihren schriftlichen Pachtkontrakten sich nicht des gesetzlichen Formulars zu bedienen (§ 203, auch § 233). Ihre Kontrakte brauchen auch nicht mit dem Georgi-Tage zu enden (§ 200, auch § 233). Ob auf diese Kontrakte die Bestimmung sich bezieht, daß Pachtkontrakte über Bauerland nicht auf kürzere Zeit als auf 6 Jahre abgeschlossen werden dürfen, bedarf der Erörterung. Da diese Kontrakte, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden, keiner Korroboration bedürfen und sie auch nicht deshalb nichtig wären, wenn sie auf weniger als 6 Jahre gehen (vgl. § 200 und 201, die für Verpachtungen seitens der Gutsbesitzer gelten, ferner § 119, 120), so dürfte jedenfalls in der Praxis die Vorschrift über das Minimum der Pachtdauer für die Pachtverhältnisse zwischen dem Eigentümer der Bauerland-Parzelle und seinem Pächter von geringer Bedeutung sein.

Abgesehen hiervon scheint nach § 233, durch den dem Eigentümer der Bauerlandparzelle die freie Disposition hinsichtlich der Verpachtung ausdrücklich zugestanden wird, die Beschränkung hinsichtlich des Minimums (§ 119) und des Maximums der Pachtdauer von 50 Jahren (§ 122) sich nicht auf die Verpachtungen der Eigentümer von Bauerlandparzellen zu beziehen<sup>1)</sup>. Auch auf die Pachtkontrakte zwischen Eigentümern von Bauerlandparzellen und ihren Pächtern dürften nachfolgende Bestimmungen sich beziehen: 1) daß die Frohne abgeschafft ist, 2) daß bei Verpachtung auf Erben erst die Nichteinhaltung von zwei Pachtterminen zur Klage auf Ermission berechtigt (§ 188)<sup>2)</sup>, während nach dem kodifizirten P.-N. der Ostseeprovinzen das Ausbleiben einer Pachtzahlung diese Klage schon begründet (P.-N. Art. 4116), 3) daß der Verpächter,

<sup>1)</sup> Die Kommission für Bauer Sachen (A. v. Kiseritzky, livl. B.B. I, S. 92 zu § 119) bezieht in einer dem Bernau-Fellinschen Kreisgericht gegebenen Erläuterung v. J. 1868 das Minimum von 6 Jahren Pachtdauer auch auf Verpachtungen seitens der Bauergrundeigentümer, weil das Gesetz ganz allgemein für das Gehorchsland kürzere Pachten untersagt. Die Kommission hat jedoch außer Acht gelassen die spezielle Bestimmung (des § 233) über die Freiheit der Bauergrundeigentümer bei ihren Verpachtungen.

<sup>2)</sup> Erst durch die B.B. 3 § 220 eingeführt. Erdmann, System Bd. 4, S. 369 schwankt und meint, unter Berufung auf § 191, das gelte für alle Pachtverträge über Bauerland, trotzdem § 188 ja die strikte, einschränkende Bestimmung enthält.

falls der Pachtkontrakt auf Erben abgeschlossen war, sich gefallen lassen muß (§ 190)<sup>1)</sup>, daß der (eventuelle) nächste Erbe des ermittelten Pächters, wenn Letzterer auch nicht gestorben ist, die Pacht gegen Zahlung der zwei schuldigen Termine übernimmt. 4) Der Verpächter wird Erbe des Inventars seines Pächters, wenn der Pachtkontrakt auf Erben abgeschlossen war und kein Erbe des Pächters nach dessen Tode die Erbschaft antritt, und zwar wird das Inventar dadurch zu einem eisernen (§ 194)<sup>2)</sup> (s. oben unter Eigentum). 5) In Pachtverträgen darf die Konventionalpön nicht 6 pCt.<sup>3)</sup> von der Pacht übersteigen (§ 202. Die Quelle ist BB. 2 § 490). 6) Der Pächter hat ohne Weiteres alle öffentlichen Lasten und Abgaben, die das Pachtobjekt belasten, zu tragen (§ 207, Quelle BB. 2 § 484), mit Ausnahme der Dessätinensteuer (Entscheidung des I., II. und der Kassationsdepartements Nr. 28, 1897). 7) Die unglücklichen Bestimmungen über den simulirten Pachtkontrakt (§ 204—206)<sup>4)</sup>. Als simulirter Pachtvertrag ist anzusehen, wenn außer dem Wortlaut des Kontraktes heimlicher Weise oder zur Schädigung dritter Personen noch anderweitige Abmachungen zwischen den Kontrahenten bestehen. Ein solcher Kontrakt ist dem Betrüge gleich zu achten. „Ein simulirter Kontrakt bleibt vor dem Gesetze stets ungültig. Sowohl die Kontrahenten, welche sich der Abschließung eines simulirten Kontraktes schuldig gemacht haben, als auch sämtliche Mitwisser und Beteiligten unterliegen der gesetzlichen Strafe des Betruges“ (§ 206). „Jeder, der überführt „ist, einen simulirten Kontrakt abgeschlossen zu haben, verliert das „Recht noch ferner für seine Person zu kontrahiren, und ist hinsichtlich dieses Aktes dergestalt unter Kuratel zu setzen, daß künftig „Namens seiner der Kurator die Kontrakte abzuschließen und zu „unterschreiben hat“ (§ 206).

Diese letzte Bestimmung ist eine derartige, daß die Praxis sie, meines Wissens, absolut ignorirt hat. Aber auch die übrigen

<sup>1)</sup> Erst durch die BB. 3 § 222 eingeführt.

<sup>2)</sup> Durch die BB. 3 § 226 eingeführt.

<sup>3)</sup> Neutern, Sammlung etc., Bd. 3, St. Petersburg 1898 (russ.) hält dieses Verbot für aufgehoben, weil es kein Zinsmaximum von 6 pCt. mehr giebt.

<sup>4)</sup> Erst durch die BB. 3 § 236—238 eingeführt. Die Bestimmungen der § 204—206 finden nach § 228 (dessen Quelle BB. 3 § 266 ist) Anwendung auf simulirte Kaufkontrakte.

Bestimmungen, soweit nicht im simulirten Vertrage ein Betrug im gewöhnlichen Sinne des Rechts vorliegt, dürften schwerlich Anwendung gefunden haben, weil sie zu sehr mit den gewohnten Rechtsanschauungen im Widerstreit stehen. Wem wird es einfallen, einen Pachtvertrag für simulirt und ungültig zu erklären, weil die Kontrahenten Abmachungen heimlich getroffen haben, die nicht in dem zur Kenntniß Dritter gebrachten Pachtkontrakte stehen.

Mit der durch Art. 2952 des Privatrechts geschehenen Gestattung fingirter Rechtsgeschäfte dürften die Bestimmungen der W. über simulirte Verträge unvereinbar sein. 8) Klage über unrechtfertige „Gesinde“-Kündigung (отказъ по содержанію крестьянской усадьбы) sind innerhalb einer wöchentlichen Präklusivfrist, vom Kündigungstage gerechnet, anzubringen (§ 215). Dies bezieht sich also nur auf Pachtung von Gesinden, nicht von Theilen derselben und nur auf die Kündigung seitens des Verpächters, wie aus den angeführten Worten des russischen Textes hervorgeht. 9) Der Pächter hat wegen der aus dem Pachtvertrag stammenden Forderungen nur dann das Recht der Retention des Pachtobjektes, wenn Verpächter diese Forderungen nicht bestritten hat oder sie durch das Gericht provisorisch anerkannt sind, — es wäre denn, daß der Verpächter hinsichtlich dieser Forderungen eine vom Gericht zu bestimmende Sicherheit leistet (§ 218, Quelle estl. W. von 1816, § 208). — Das P.-R. kennt eine solche Einschränkung des Retentionsrechts nicht, die gegenüber der stumpfen bäuerlichen Art der Chifane wohl motivirt ist. 10) Im Falle einer Verpachtung auf zwei Vererbungen, ein Fall, der wohl in der Praxis weder bei Bauern noch bei Gutsbesitzern vorkommen dürfte, würden die besonderen Bestimmungen über Verpachtungen auf zwei Vererbungen (§ 123 ff.)<sup>1)</sup> gelten, wenn die Kontrahenten sich nicht anders geeinigt haben. 11) Von keiner praktischen Bedeutung dürften auch die Bestimmungen über Nutzung der Buschländereien in zusammenhängender Fläche durch den Pächter sein (§ 144 und 353)<sup>2)</sup>. Von der Anzeige über die dritte Ernte des genutzten Buschlandes durch den Pächter an das Gemeindegerecht, und über die Bezeichnung des betreffenden Feldstückes durch das Gemeindegerecht mit einem besonderen Merkmal, und über die Bestrafung mit 25 Kop.

<sup>1)</sup> Erst durch die W. 3 § 147 ff. eingeführt.

<sup>2)</sup> Erst durch die W. 3 § 166—170 eingeführt.

für die unterlassene Anzeige, was Alles durch § 143<sup>1)</sup> gefordert wird, dürfte in der Praxis auch da, wo das Bauerland überhaupt noch unveräußert ist, nie etwas zu hören gewesen sein. Für die Verhängung der Strafe von 25 Kop. scheint das Gemeindegerecht nach der Justizreform nicht mehr kompetent zu sein, denn sie ist unter den Strafen, die es verfügen darf, nicht angeführt. Aber auch für die Beantragung des Merkmals hinsichtlich des benutzten Buschlandes scheint die Kompetenz des Gemeindegerechts erloschen zu sein<sup>2)</sup>, weil einer solchen in den Regeln von 1889 über das (охранительное производство) unstreitige Verfahren bei den Gemeindegerechten nicht Erwähnung geschieht. 12) Wo Naturalpacht ausbedungen ist, d. h. nach § 179, wo Pächter ein bestimmtes Quantum von Bodenerzeugnissen, und namentlich an Korn als Pacht zu zahlen hat, muß auch ein fester Preis festgesetzt sein, für welchen der Pächter zu jeder Zeit (§ 180) berechtigt ist, seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen und sich solchergestalt den allzu beeinträchtigenden Folgen übermäßiger Teuerung oder Mißernte hinsichtlich seiner Pachtleistung zu entziehen. Bei Naturalpachten auf länger als auf 12 Jahre muß immer (§ 181) der Kanon festgestellt sein, in Grundlage dessen die Naturalleistung nach Ablauf von 12 Jahren gänzlich auf Provokation eines der Kontrahenten in Geldzahlung verwandelt werden muß. Soviel dürfte aus diesen Bestimmungen erhellen, daß bei Pachtung auf länger als auf 12 Jahre nach Ablauf derselben, wenn einer der Kontrahenten, also auch der Verpächter, die Konversion in Geld verlangt, die Naturalleistung gänzlich aufzuhören hat. Vor Ablauf dieser Zeit kann nur der Pächter Konversion verlangen, und zwar für jedes einzelne Jahr, und wahrscheinlich auch nach Ablauf der 12 Jahre, ebenso für jedes einzelne Jahr, wenn er es nicht vorzieht, das gänzliche Aufhören der Naturalleistung zu verlangen<sup>3)</sup>.

1) Erst durch die W. 3 § 168 eingeführt.

2) Jacobi hat trotzdem in seinem oben angeführten Werk den § 143 unverändert stehen lassen.

Nach der Entscheidung der allgem. Versammlung des I. Depart. und der Kassat.-Depart. des Senats v. J. 1898 (Nr. 15) hat das Gemeindegerecht nicht mehr diejenigen gerichtlich-polizeilichen Kompetenzen, die in dem Gesetz für Gemeindegerechte nicht strikt (точно) aufgeführt sind.

3) Auch für die Bestimmungen über die Naturalleistungen § 171—182 ist W. 3 § 211 ff. die Quelle.

Von diesen unter 1—12 aufgeführten Besonderheiten des Pachtverhältnisses sind die meisten ohne rechte Bedeutung im Rechtsleben (vgl. 3, 4, 7, 10, 11 und wohl auch 12 über die Naturalpacht)<sup>1)</sup>.

Von den besonderen Bestimmungen über das Pachtverhältniß zwischen Gutsbesitzer und Pächter hinsichtlich der Bauerlandparzellen soll hier nicht weiter gehandelt werden, da diese besonderen Bestimmungen in einzelnen Kreisen Livlands, wie schon früher erwähnt, kaum mehr in Frage kommen können, weil fast alles Bauerland verkauft ist, und in anderen Kreisen wegen des fortschreitenden Bauerlandverkaufes in absehbarer Zeit keine Anwendung mehr finden werden.

Frohnpacht ist nach § 149 eine jede Pacht, in welcher Pächter das für Nutzung des eingeräumten Pachtstückes dem Verpächter zu entrichtende Äquivalent mittelst Arbeitsleistung prästirt. Die Frohnpacht ist, wie oben schon angeführt, verboten<sup>2)</sup>, und zwar auch in Verbindung mit Geld- oder Naturalpacht. Von der Frohnpacht sind die Dienstverträge mit den Knechten oder mit ganzen Familien von Knechten zu unterscheiden und erlaubt, bei denen die bestimmte Arbeitsleistung durch die eingeräumte Nutzung eines bestimmten Landstückes gelohnt wird, a) wenn die eingeräumte Landstelle nicht mehr als 5 Loffstellen Acker, Garten- und Buschland zusammengerechnet, beträgt, doch dürfen Pächter und Eigentümer bäuerlicher Grundstücke nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten, regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste geleistet haben (§ 353<sup>3)</sup>), b) und wenn das eingeräumte Land mehr als 5 Loffstellen beträgt, aber nicht mehr als 3 Thaler 30 Groschen Landeswert ausmacht (§ 151 B, 2 und Beilage C zu § 124) und dabei keine Gespanndienste vorbehalten sind, und die Summe der Leistungen nicht 460 Arbeitstage übersteigt, und

<sup>1)</sup> Durch den Tod des Arrendators dürfte der Pachtvertrag, wenn er nicht auf Erben lautete, erlöschen (vgl. § 188 der BB. 4, Art. 4113 des P.-R. und das Senatsurteil des Zivil-Kassat.-Depart. vom 4. Januar 1901).

<sup>2)</sup> Doch ist es nicht verboten, daß Pächter die Ableistung der öffentlichen Wegefrohne übernimmt.

<sup>3)</sup> Quelle BB. 3 § 396.

die ausbedungenen Dienste entweder gleichmäßig für das ganze Jahr verteilt oder aber nur für eine bestimmte Arbeit vorbehalten worden sind, und die Dauer des Dienstverhältnisses nicht auf länger als 12 Jahre gestellt worden ist (§ 151)<sup>1)</sup>. Ferner gelten nicht als verbotene Frohnpacht, sondern als Dienstvertrag (§ 351 Pft. d.)<sup>2)</sup> die in einem solchen ausbedungenen persönlichen Leistungen, welche zu gewissen Zeiten, auf Verlangen des Dienstherrn, gegen einen dem Dienenden zu überlassenden bestimmten Anteil an dem verarbeiteten Gegenstände oder dem Ernteertrage zu leisten sind. (Naturaldienst-Miete.)

Unter diesem Gesichtspunkte sind schon Halbkornverträge, trotz Arbeit mit eigenem Gespann, nicht anfechtbar, wenn nur vermieden ist, dem einzelnen Halbkörner mehr als 5 Loffstellen (§ 151 A) als Äquivalent zur Nutzung zu geben.

Uebrigens könnten Halbkornverträge auch als Naturalpacht gültig sein, jedoch, was das Bauerland betrifft, mit den obigen Beschränkungen hinsichtlich der Konversion in Geld auf Verlangen des Pächters resp. Verpächters (s. oben und § 179 ff.).

## 2. Dienstordnung.

Die BB. bringt die Dienstverträge unter zwei Abschnitten: „Dienstverträge außerhalb der Gemeinde“ und „Dienstverträge innerhalb der Gemeinde und des Gutes“. Ihre Systematik ist aber irreführend, denn einerseits stehen in dem Abschnitt I der „Dienstverträge außerhalb der Gemeinde“ die Bestimmungen des § 367 über die Rechte der Minderjährigen, der Ehefrauen zc. bei Verdingungen, die ebenso für Dienstverträge innerhalb der Gemeinde und des Gutes (Abschnitt II) gelten, und fehlen andererseits im Abschnitt I alle Bestimmungen des Abschnittes II über Antritt und Entlassung aus dem Dienst zc., die sich unbestritten auch auf Dienstverträge außerhalb der Gemeinde beziehen. Der Dienstvertrag ist an keine Formen gebunden (§ 369 договори о наймѣ въ услуженіе могутъ быть заключены или словестно при двухъ свидѣтеляхъ, или же посредствомъ выдачи и принятія задатка. Собственное предъ судомъ

<sup>1)</sup> Erst durch die BB. 3 § 177 eingeführt, nur sind dort 480 Arbeitstage angeführt.

<sup>2)</sup> Quelle BB. 3 § 394.

сознание достаточно для признания договора ненарушимымъ. Zu deutsch: Dienstverträge können geschlossen werden entweder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen oder mittelst Hergabe und Entgegennahme eines Handgelds. Das eigene Zugeständniß vor Gericht genügt zur Annahme, daß der Vertrag fortbestehe).

Nach § 373 (Quelle BB. 2 § 454) kann der Dienstherr den Diensthöten auffuchen, wenn er zum Antritt des Dienstes nicht erscheint. Will er ihn in solchem Fall jedoch nicht haben, so muß von dem Diensthöten außer Schadenersatz und Rückgabe des Handgeldes an den Dienstherrn noch 1 Rbl. an die Gebietslade gezahlt werden, was übrigens nicht in den Strafbestimmungen des Reformgesetzes von 1889 <sup>1)</sup> erwähnt wird und daher nicht mehr gelten dürfte <sup>2)</sup>. „Wer eines anderen Diensthöten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage je nach den Umständen mit Polizeiz- oder Geldstrafe belegt“ nach § 376 (Quelle BB. 2 § 459). Dieser Artikel dürfte, sozusagen, eine hohle Nuß sein, da es weder in den Polizeiz- noch Strafgesetzen eine bezügliche Strafbestimmung giebt.

Im Falle der Erkrankung des Diensthöten während der Dienstzeit kann der Dienstherr, wenn er genötigt ist, einen anderen an seine Stelle zu mieten, ihm den Lohn (жалованіе) für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nötiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen, wobei er letzteres beides (содержаніе) ihm nicht in Rechnung stellen darf (§ 379, Quelle BB. 2 § 462).

Nach dem P.-R. Art. 4209 ist der Dienstherr zu einer außer-gewöhnlichen Verpflegung nicht verpflichtet, darf aber, wenn die Krankheit nicht von langer Dauer ist, keinen Abzug vom Dienstlohn machen.

Wer vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit zum Verlassen des Dienstes Ursache hat, muß bei Widerspruch des Dienstherrn erst die Entscheidung des Gerichts abwarten, ehe er den Dienst verläßt, widrigenfalls er, wie jeder Diensthöte, der ohne Grund den Dienst vorzeitig verläßt, nicht nur das empfangene Handgeld zurückzuzahlen hat, sondern noch so viel dazu, als ihm an Lohn

<sup>1)</sup> Jacobi bringt trotzdem den § 373 in unveränderter Gestalt.

<sup>2)</sup> Temporäre Regeln über die von den Gemeindeggerichten zu verhängenden Strafen (russ.) § 1.

versprochen wurde (sc. für die Zeit, die er noch zu dienen hatte)<sup>1)</sup>, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will (§ 383, 385, Quelle die estl. B. von 1816 § 186, B. 2 § 465).

Diese Bestimmung kann zu großer Härte führen. Man denke nur an die Verlobte, die nach § 943 der B. 4 auch ohne Aufkündigung, vor Ablauf des Dienstvertrages, den Dienst verlassen darf<sup>2)</sup>. Wenn sie nun um zu heiraten den Dienst verläßt, ehe — bei einem ganz unmotivirten Widerspruch des Dienstherrn — die gerichtliche Entscheidung vorliegt, so verliert sie, obwohl sie materiell im Recht war, das Handgeld und muß dem Dienstherrn, der sie ungerecht zurückhalten will, noch den Betrag des Dienstlohnes für die nicht abgediente Zeit zahlen.

Im Falle des einseitigen Aufgebens des Dienstes durch weibliche Dienstboten, in Folge böser Zumutung von Seiten der Herrschaft, kann die Lage des Dienstmädchens, die eine gerichtliche Entscheidung erst abzuwarten hat, ehe sie den Dienst verlassen darf, geradezu eine empörende werden. Das P.-R. kennt dieses Abwartenmüssen gerichtlicher Entscheidungen in solchen Fällen nicht. Auch bemißt es die Entschädigung für willkürlichen Austritt und willkürliche Entlassung aus dem Dienst meist niedriger (P.-R. Art. 4224, 4225), da die Entschädigung nur den Betrag von eines Monats Lohn (nicht Unterhalt) beträgt.

Was den Zwang zum Eintritt in den Dienst und zum Abdienen betrifft, den das P.-R. stabilirt (Art. 4217, 4225), so operirt mit ihm auch die B. Doch in der Praxis dürfte das von ihr vorgeschriebene (§ 378, 389) zwangsweise Abdienen wohl nicht vorkommen. Nach der B. (§ 394) hängt beim Tode des Dienstherrn es von dessen Erben ab, ob der Dienstvertrag weiter geht. Wollen sie dessen Aufhören, so haben sie dem Dienstboten den Lohn (jedoch nicht Entschädigung für den Unterhalt) bis Ablauf der verabredeten Dienstzeit zu zahlen. Hier ist nun ein prinzipieller Gegensatz zum P.-R. (Art. 4218), nach dem mit dem Tode des

<sup>1)</sup> Erdmann, System Bd. 4 S. 395 figirt im Widerspruch zu § 385 die Lohnzahlung nur auf den Betrag eines Monatslohnes, in Anlehnung an Art. 4225 des Privatrechts.

<sup>2)</sup> Erst durch die B. 3 § 1001 eingeführt. Nach dem P.-R. Art. 4219 hat die Dienstmagd, die wegen Heirat den Dienst verlassen will, die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten.

Dienstherrn der Dienstvertrag erlischt. Die BB. dürfte jedoch das Richtige getroffen haben, denn die praktischen Folgen der Bestimmung des Privatrechts für eine Gutswirtschaft oder größere Hauswirtschaft könnten unter Umständen entseßliche sein (wenn z. B. sämtliche Dienstboten bei dem letzten Seufzer des Dienstherrn den Dienst verlassen).

Quelle für § 394 ist BB. 2 § 478, die im Wesentlichen auf der estl. BB. von 1816 § 192 beruht.

Die eben besprochene Dienstordnung (§ 349 ff.) bezieht sich, was die Dienenden betrifft, nur auf Personen bäuerlichen Standes (§ 349), was den Dienstherrn betrifft, auch auf Personen anderer Stände (vgl. z. B. § 352).

---

Gemäß § 978 müssen Klagen wegen des Verkaufs unbrauchbarer oder fehlerhafter Sachen, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden. Die kurl. BB. von 1817 § 98 ist hier die Quelle. Obwohl die 7tägige Frist der kurl. BB. in der livl. BB. verdoppelt worden ist, so dürften auch 14 Tage viel zu wenig sein. Das P.-R. (Art. 3271, 3272) hat a dato des Vertrages oder der besonderen Zusicherung, für die Wandelungsklage eine Frist von 6 Monaten und für die Minderungsklage eine Frist von 1 Jahr.

---

In dem Kapitel II mit der Ueberschrift „Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs“ sind auch enthalten in § 60 ff. die Bestimmungen<sup>1)</sup> über das Korroborations- und Ingrossationswesen und die Ausscheidung der Grundstücke aus dem Hypothekenverbände des Hauptgutes, kurz, die Ordnung des Verkaufes auch derjenigen Gefinde, die nicht in Frohnpacht standen und nicht mittelst Kaufes von der Frohne abgelöst wurden. Trotzdem wird man — entsprechend der Kapitelüberschrift und dem Umstande, daß in der BB. § 219 ff. besondere Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigentum und dessen Erwerb folgen, — was die dem § 60 vorhergehenden Bestimmungen des besagten Kapitels betrifft,

<sup>1)</sup> Die übrigens zum größten Teil heut zu Tage nicht mehr gelten.

doch zunächst notwendiger Weise davon ausgehen müssen, daß es sich in demselben um Bestimmungen über die Ablösung der Frohne handelte. Deshalb dürfte man die in demselben Kapitel enthaltenen Vorschriften der §§ 53 und 54<sup>1)</sup> auch nur auf Kontrakte beziehen können, die die Ablösung der Frohne durch Kauf bezweckten. Für solche Kontrakte sind denn auch die Bestimmungen der gedachten §§ erklärlich, durch die augenscheinlich ein Fortbestehen der Frohne oder ihre Zulassung auf einem Umwege verhindert und die früheren Frohnpächter möglichst unabhängig hingestellt werden sollen. Denn wozu sollte sonst in ihnen angeordnet werden, daß alle zum Besten des Verkäufers vorbehaltenen Rechte in dem der Korroboration unterliegenden Kaufkontrakte bezeichnet sein müssen, und überdies ausdrücklich angegeben sein soll, welche mit dem Besitz des Kaufobjektes verbundenen Vorteile als Äquivalent für die vorbehaltenen Rechte des Verkäufers zu betrachten seien, und daß „demnach“ alle unter gewissen Umständen und für gewisse Fälle stipulirten Zahlungen, insbesondere auch für die Benugung des gekauften Gegenstandes, dessen Teilung oder Alienation verboten seien und ferner nicht gestattet sei der Vorbehalt eines Wiederanfallsrechts oder Mortuarii. Sowohl in Kaufkontrakten über das Hofsländ als über das Bauerland, wo es sich längst schon nicht um Ablösung der vor mehr als einem Menschenalter aufgehobenen Frohne handelt, dürften daher die Bestimmungen der §§ 53 und 54 nicht<sup>2)</sup> Anwendung finden. Es wäre deshalb

1) Erst durch die BB. 3 § 70, 71 eingeführt.

2) A. M. R. Smirnow l. c. S. 240. Er behauptet sogar, daß § 54 für alle Käufe von Bauerlandparzellen durch Bauern gilt, also auch für diejenigen, in denen der Bauereigentümer seine Parzelle weiter verkauft. Wie aber dabei noch die Ablösung der dem Eigentümer des Rittergutes zu leistenden Frohne durch Verkauf irgend wie in Betracht kommen kann, worüber doch aber § 54 nach der Ueberschrift des betreffenden Kapitels II der BB. zu handeln hat, bleibt unerklärt. Es ist deshalb schon diese Behauptung R. Smirnows ebenso unbegründet, wie die Folgerung, die er daraus auf S. 244 l. c. zieht, wo er annimmt, daß aus logischen Gründen, weil es dem Bauern angeblich verboten sei, das Rückkaufsrecht an einem Bauerlandstück sich auszubedingen, er auch die Erblosung nicht ausüben dürfe, da die letztere doch nur durch die Erben des Veräußerers geltend gemacht werden dürfe und diese nicht mehr Rechte haben könnten als der Erblasser, wobei indeß R. Smirnow auch außer Acht läßt, daß in den Fällen der Ausübung der Erblosung der veräußernde Verwandte noch garnicht gestorben zu sein braucht und der Retrahent nicht nötig hat, jemals sein Erbe

unter Anderem durchaus zulässig, ohne in dem Kaufkontrakt geschehende Bezugnahme auf ein besonderes Äquivalent a) dem Käufer der Bauerlandparzelle zu verbieten, Buden auf seinem Grundstück zu eröffnen oder b) sich für die Eröffnung derselben eine bestimmte Zahlung stipuliren zu lassen (vgl. ein bezügl. Senatsurteil Nr. 47, 1898 für das Innere Rußlands).

## S c h l u ß.

Der Bauer, wie es so oft in der Praxis vorkommt, glaubt wirklich mit dem kurzen privatrechtlichen Satz aus der *W.B.* etwas Festes in der Hand zu haben, und siehe da, bei der versuchten Anwendung ist Alles zerronnen. Aber auch dem Gebildeteren wird durch die ungenaue Ausdrucksweise, die zu große Kürze, die Systemlosigkeit, die unmotivirbaren Besonderheiten der *W.B.*, auf welches Alles in der vorhergehenden Darstellung wiederholt hingewiesen werden mußte, das Verständniß erschwert. Dazu kommt noch, daß die *W.B.* vor dem großen Wendepunkte der 60er Jahre des 19. Jahrh. entstanden ist und in ihr daher zu wenig Rücksicht auf den erst damals sich bildenden Kleingrundbesitz hat genommen werden können und daß das Hülfrecht durch Kodifizirung eine Fortbildung und feste Fixirung und in gewissen Instituten, die das Bauerprivatrecht nahe berührten, wie die Vormundschaft und die Schuldenhaftung der Ehefrau nach dem landrechtlichen ehelichen Güterrecht, eine Neugestaltung erfuhr. Es entstanden somit Verschiedenheiten vom Landrecht und dem allgemeinen Privatrecht, die vor der Kodifikation nicht vorhanden waren oder auszugleichen gewesen wären, wodurch eine größere Isolirung des Bauerprivatrechts und eine teilweise Abschließung von dem lebendigen Strom der Praxis und der Wissenschaft des baltischen Privatrechts herbeigeführt wurde. Jedenfalls liegen die Dinge jetzt so, daß durch die *W.B.* der Zweck nicht erreicht wird, den Bauern ein klares, einfaches Privatrecht zu geben. Ihr Privatrecht ist komplizirter geworden als das landrechtliche.

zu werden (s. auch Smirlow S. 253), um den Retrakt auszuüben (Art. 1669 des P.-R.), denn der Retrahent retrahirt ja gerade auf Grund eigenen Rechts und nicht auf Grund des Rechts des verwandten Veräußerers, das schon auf gehört hat (Art. 1621 l. c.).

Ist somit die B. schon durch das, was sie an Privatrecht giebt und wie sie es giebt, kein recht geeigneter und oft unzuverlässiger Führer, so wird ihre Brauchbarkeit noch erheblich vermindert durch das, was sie nicht giebt. Es genüge in dieser Beziehung auf das Sachenrecht und Obligationenrecht zu verweisen.

Sollte es unter solchen Umständen nicht das Beste und Einfachste sein, das gesammte besondere Bauerprivatrecht aufhören zu lassen — mit Ausnahme einiger weniger, als wertvoll erkannter Bestimmungen, die dem B.-R., soweit es nicht schon geschehen, an passenden Stellen beizufügen wären. Den Bauern und dem gesammten Rechtsleben wäre damit nur gedient. Der Bauer hier zu Lande ist schon längst so gebildet, daß er sich in privaten Rechtsarbeiten zurechtfinden könnte, die ja unfehlbar in solchem Falle entstehen würden. Die Rechtsentwicklung im westlichen Europa hat auch dazu geführt, daß es dort keine besonderen Bauerprivatrechte mehr giebt, denn z. B. Gesetze, wie die über das Anerbenrecht der Kleingrundbesitzer einzelner Provinzen des preussischen Staates dürften nicht als privatrechtliche Gesetzgebung für einen Stand anzusehen sein.

Wie viel Mühe und Zeit und wie mancher Umweg würde erspart werden, wenn der privatrechtliche Zustand der Bauern, was ohne Schaden für ihre wirkliche Besonderheit geschehen könnte, durch Abschaffung des besonderen Bauerprivatrechts vereinfacht und in Einklang mit dem Landrecht und dem allgemeinen baltischen Privatrecht gebracht werden würde.

Sollte das Erreichen dieses Zieles überhaupt mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, wo es sich doch vielfach nur um das Beseitigen nicht gewollter Unterschiede vom sonstigen Rechte handeln würde?

Für den Deselschen Kreis gilt heut zu Tage noch die Diefländische Bauerordnung von 1819 (vgl. Liv-, Est- und Kurländisches Privatrecht Art. III), die durch die Allerhöchst am 19. Febr. 1865 bestätigten „Regeln betreffend die Ordnung der Agrarverhältnisse der Insel Desel“ ergänzt und teilweise modifizirt ist. Die vorstehende Arbeit bezieht sich auf das in der Diefländischen Bauerordnung von 1819 enthaltene Bauerprivatrecht nur insoweit, als es die Quelle des jetzt auf dem livländischen Festlande geltenden Bauerprivatrechts bildet oder mit ihm übereinstimmt.

# Johann von Blankensfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval.

Zwei Vorträge von Alexander Berendts.

## II.

Von Stufe zu Stufe war Blankensfeld emporgestiegen: nun endlich war er Regent eines nicht unbedeutenden Gebiets, selbstständiges Glied einer Staatenkonföderation, er konnte nun eine selbstständige Politik führen in inneren und auswärtigen Angelegenheiten. Es kam jetzt darauf an, wie er die Aufgaben und Ziele seiner Regententhätigkeit auffassen werde.

Es war aber ein geistliches Fürstentum, dessen Regierung er übernahm, es war eine Konföderation fast nur geistlicher Staaten, in die er eintrat.

Offenbarte er Verständniß für die eigentümliche Lage seines geistlichen Staates und diejenige seiner nächsten Genossen, — des Erzbischofs von Riga und der Bischöfe von Desel und Kurland?

Als den wesentlichsten Schaden mußten diese die Art und Weise der geistlichen Stellenbesetzung in ihren Gebieten betrachten, insbesondere den Hergang bei der Bischofswahl: eine eigentliche Wahl, auch nur durch die Domkapitel, wie das Kirchenrecht sie forderte, war so gut wie ganz abgekommen. Der römische Bischof hatte sich gerade die livländischen Bistümer fast alle (Kurland, Dorpat, Desel) „reservirt“<sup>1)</sup>. Ja, schließlich war erklärt worden, es stände überhaupt dem Papst zu, darüber zu entscheiden, ob ein Bischof ernannt oder frei gewählt werden solle<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> A. v. Gernet: Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat, Dorpat 1896, S. 61 f.

<sup>2)</sup> Gernet a. a. D. S. 62 f.

Nur für kurze Zeit, in Folge der großen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, war Besserung eingetreten <sup>1)</sup>; dann aber war die päpstliche Willkür auch auf diesem Gebiet erst recht zur Herrschaft gelangt <sup>2)</sup>. Gerade der Orden, wie anderwärts die weltlichen Staaten, war dabei am Meisten interessirt: nur auf diesem Wege gelang es ihm, seine Kandidaten überall durchzubringen oder gar Bistümer (Kurland und Reval) sich zu „inkorporiren“. Erst unter Plettenberg war eine gewisse Mäßigung üblich geworden: wenigstens war der Erzbischof Jasper Linde (1509—24) nach fast einem Jahrhundert wieder der erste frei gewählte <sup>3)</sup>. Es war also wohl verständlich, wenn die livländischen Prälaten sich zum Ziele setzten <sup>4)</sup>, diesen unwürdigen Zustand zu ändern. Es galt demgemäß in Bezug auf Livland entweder dasselbe zu erreichen, was für Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht war, d. h. nämlich — es galt die Wirksamkeit des Schaffenburg oder Wiener Konkordates vom Jahre 1448, das den Domkapiteln (zum Teil wenigstens) freie Wahl zusicherte <sup>5)</sup>, durch Beschluß von Kaiser und Reich auch auf Livland auszudehnen. Oder aber: es sollte beim Papst die Wiederherstellung des im 13. Jahrhundert bestehenden Zustandes durchgesetzt werden, indem Wahl und Bestätigung der Bischöfe dem Rigaschen Erzbischof als Metropolitan überlassen wurde.

Beide Wege wurden zugleich eingeschlagen. Sollte aber das Konkordat auf Livland ausgedehnt werden, so war dazu die Vor-

<sup>1)</sup> Auch in Livland hatte der Landtag in der Landeseinigung vom 4. Dezember 1435 den Domkapiteln das Wahlrecht garantirt, vgl. Gernet a. a. D. S. 64.

<sup>2)</sup> Für Dorpat vgl. Gernet a. a. D. S. 66.

<sup>3)</sup> Der Papst hatte dem Rigaer Domkapitel das Wahlrecht unmittelbar vorher ausdrücklich zurückgegeben (5. April 1508), vgl. U. v. Richter: Geschichte der deutschen Ostprovinzen Teil I, Bd. II, S. 253. Riga 1858.

<sup>4)</sup> Ueber diese ganze Unternehmung der livländischen Prälaten und ihren teilweisen Mißerfolg vgl. H. Hildebrand: Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875—76, Riga 1877, S. 93—100.

<sup>5)</sup> Durch das genannte Konkordat ist freilich die päpstliche „Provision“ durchaus nicht ganz ausgeschlossen und die „Konfirmation“ mit allen ihren Mißbräuchen geradezu sichergestellt worden, vgl. W. Büdert: Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Konzils, Leipzig 1858, S. 318. L. Pastor: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance, Bd. I, 3, Freiburg i. B., 1901, S. 380.

ausfegung, daß den livländischen Bischöfen die Regalien erteilt würden, d. h. daß ihr reichsfürstlicher Stand anerkannt würde. Riga, Desel und Dorpat hatten schon früher als Reichsfürstentümer gegolten, aber diese Rechte waren in Vergessenheit geraten. Kurland und Reval waren bis jetzt noch nicht dieser Stellung gewürdigt worden.

Auf demselben Reichstag zu Worms (1521), da Luther seinen Glauben vor Kaiser und Reich bekannte, haben die vier livländischen Prälaten dieses Ziel ihrer Wünsche erreicht. Der Dorpater Domherr Dr. Wolmar Mey leistete „in ihre Seele“ dem Kaiser den Lehnseid<sup>1)</sup>. Die Ausdehnung des Konkordates auf Livland erfolgte wenig später unbeanstandet<sup>2)</sup>.

Diese Rangerhöhung und Sicherung der Selbständigkeit seines Stifts hat sich Blankensfeld gern gefallen lassen. Das andere Ziel der Bemühungen der Prälaten, — der Zusammenschluß der livländischen Kirche unter dem Erzbischof von Riga, so daß dieser die Gewählten auch in den andern Stiftern zu bestätigen hätte und der Amtsantritt der Gewählten ohne jede Verzögerung und Unkosten vor sich gehen könnte, — diese ohne Zweifel segensreiche Reform stieß gerade bei Blankensfeld und dem von ihm beeinflussten Johann Kievel, Bischof von Desel-Wiek<sup>3)</sup>, auf geringe Neigung. Das war um so merkwürdiger, als der Papst sogar bereit war, seine diesbezüglichen Rechte aufzugeben, natürlich nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung. Die geforderte Summe, die an Papst, Kardinäle, Kanzlei, Anwälte u. s. w. zu zahlen war (8—10,000 Goldgulden), kam Blankensfeld garnicht so ungeheuerlich vor; von intimer Kenntniß römischer Verhältnisse zeugt sein Ausspruch: man müsse den Wagen wohl schmieren, wenn man wohl fahren wolle. Etwas Anderes machte die Bischöfe bedenklich und wog in ihren Augen reichlich alle Vorteile der freien Wahl, sowie der Ersparniß der jedesmaligen

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. D. S. 97. Den 20. Januar erfolgte die Eidesleistung. In der Ausgabe der deutschen Reichstagsakten (Jüngere Reihe, Bd. II, Gotha 1896) ist von diesem Akt gar keine Notiz genommen.

<sup>2)</sup> Hildebrand a. a. D. S. 97 f.

<sup>3)</sup> Ueber Kievels moralische Abhängigkeit von Blankensfeld vgl. Hildebrand a. a. D. S. 93. Die Mitteilungen Hildebrands sind den bischöflich-Deselschen Registranten entnommen, die sich im königl. Dänischen Geheimarchiv in die Livland betreffenden Sammlungen eingereiht finden, a. a. D. S. 83 f.

Geschenke reichlich auf: der Einfluß des Rigaschen Erzbischofs hätte in Folge dieser Reform steigen müssen.

Das war es, was die beiden Bischöfe in der Unterstützung der betreffenden Verhandlungen innehalten ließ. Die Ersparnisse, meinten sie übrigens, würden auch nicht ihnen zu Gute kommen, sondern den Kapiteln, und die unmittelbare Einweisung ins Amt mit seinen Einkünften bot auch keinen besonderen Vorteil, da die Verwaltung des Vermögens bis zum Amtsantritt des neugewählten Bischofs einem Dekonomen anvertraut zu werden pflegte, so daß Jenem durch die Verzögerung gar kein Schade erwuchs. So ließen denn die beiden würdigen Kirchenfürsten die Verhandlungen mit Gemütsruhe im Sande verlaufen. Umsonst erzürnte sich der alte Erzbischof und suchte ihnen den Undank gegen Gott für so große Gaben vor Augen zu halten, ihnen vorzustellen, daß sie durch solchen Wankelmuth am römischen Hofe in ewige Feindschaft, Haß und Mißachtung geraten würden. Rom war weit und ließ sich außerdem wohl schon durch andere Vorteile versöhnen. Kirchliche Rücksichten haben bei Blankenfeld nie mitgespielt, wenn es sich um die Erhöhung oder Bewahrung seiner Machtstellung handelte. Freilich werden sie auch bei Jasper Linde zum Mindesten nicht die Hauptsache gewesen sein: es kam diesem wohl vor Allem darauf an, den Einfluß des Ordens auf die Stifter zu brechen. Daß gerade durch die seit Plettenbergs Regierung sich immer mehr festigende Vorherrschaft des Ordens die Einheit des Landes gewann und die Verhältnisse gesunder, fester wurden, das wird für den Erzbischof nicht in Betracht gekommen sein. Jasper Linde stand auch sonst mit dem Orden nicht auf dem besten Fuß<sup>1)</sup>. Es ist

---

<sup>1)</sup> Schon früher (1513) hatte er den Lizentiaten Andreas Thiergarten nach Rom entsandt, um „sein vom Orden angefochtenes Investiturrecht der Landesbischöfe zu sichern“, vgl. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen I, 2, S. 254. Auch beim Kaiser hatte er Klage gegen den Orden geführt, Index Nr. 2577 b (1512). Im September 1514 bittet der Hochmeister den Erzbischof, „die mit dem Meister Plettenberg schwebenden Frrungen dem Hochmeister zu Liebe ruhen zu lassen, bis Gott ihm und dem Orden aus diesen schweren Sachen (sc. dem Zwist mit Polen) helfe.“ (Instruktion für die Gesandten des Hochmeisters nach Livland, vgl. E. Joachim: Politik Albrechts von Brandenburg, I, S. 68 und Anm. 2). Doch besteht auf dem Wolmarer Landtag von 1516 ein leidliches Einvernehmen zwischen Meister und Erzbischof, wenigstens in Fragen äußerer Politik, vgl. Joachim I, S. 100.

nun freilich wahrscheinlich, daß gerade der Orden hinter der Verhinderung jener Verhandlungen gesteckt und es verstanden hat, den Bischöfen ihren Vorteil klar zu machen. Kurz und gut, — die landeskirchliche Einigung und Festigung der livländischen Kirche mißlang in Folge von Blankenfelds und Kievels Verhalten.

Im Uebrigen ist Blankenfeld — ebenso wie Kievel und J. Linde — kirchlichen Reformen im Sinne einer moralischen und intellektuellen Hebung des Priesterstandes, einer besseren Ordnung des gottesdienstlichen Lebens, sowie der kirchlichen Vermögensverhältnisse gar nicht abgeneigt gewesen <sup>1)</sup>. Aber den tiefsten Grund der immer wieder durchbrechenden Entartung: die Verflechtung geistlicher und weltlicher Interessen — hat er nicht zu durchschauen vermocht, weil er selbst viel zu tief darin stak. Das Interesse der Kirche vermochte er nur soweit zu hegen, als es nicht mit dem Interesse seiner persönlichen Machterweiterung sich kreuzte.

Diesem Interesse widerstrebte aber auch die innere Entwicklung des Landes, d. h. seiner beiden wirklichen Vertreter: der Ritterschaften und Städte.

Schon vor Blankenfelds endgiltiger Uebersiedelung nach Livland war Bischof Kievel mit seinen Ständen in Konflikt geraten <sup>2)</sup>: es handelte sich vor Allem um die Forderung des Bischofs, die Lehnsgüter sollten vor etwaigem Verkauf, ja sogar Verpfändung, dem Landesherrn angeboten werden müssen; es wurde also von diesem ein Näherrecht geltend gemacht, Verkauf und Verpfändung der Güter sollten abhängig sein von der Zustimmung des Bischofs. Damit war die freie Verfügung über das Eigentum ernstlich in Frage gestellt und der Gedanke der Verlehnung der Güter, der den wirklichen Zuständen des Landes gar nicht mehr entsprach und die Verhältnisse nur unsicher machte, aufs Neue zum Leben erweckt. Gerade diese selbe Forderung hat nun auch Blankenfeld seiner

<sup>1)</sup> Dafür zeugt seine Teilnahme am Prälatentag zu Ronneburg Juli 1521, vgl. F. Bienemann: Aus Livlands Luthertagen, Reval 1883, S. 16. Ueber Kievels Thätigkeit in dieser Richtung siehe Hildebrand a. a. D. S. 85—92; über Jasper Linde s. Richter a. a. D. S. 254 und Th. Schiemann: Rußland, Polen und Livland, Bd. II, Berlin 1887, S. 192 f.

<sup>2)</sup> Vgl. auch für diese Frage, Kievel betreffend, Hildebrand a. a. D. S. 102 f. — nach den kurz vorher erwähnten Deselschen Registraten aus dem Kopenhagener Geheimarchiv; zu Blankenfelds Stellungnahme vgl. Bienemann a. a. D. S. 10.

Dorpater Stiftskitterschaft gegenüber aufgestellt, dann aber auch wohl die andere, welche von Kiewel erhoben worden war: die Appellation von den Urteilen des Bischofs solle nicht an den Landtag, sondern an den Papst gehen <sup>1)</sup>). Die Einheitsbestrebungen im Lande, welche gerade zur Einrichtung der Landtage und zur Ausdehnung ihrer Befugnisse geführt hatten, wurden durch solch eine Forderung unmöglich gemacht. Was die Appellation an den Papst bei den damaligen römischen Verhältnissen bedeutete, mußte außerdem Jedermann. Nicht nur unzeitgemäß war diese Forderung, auch unklug, denn das eigene Interesse der Bischöfe wies sie an, sich an den Orden zu halten: ohne diese einzig wehrkräftige Macht im Lande zum Bundesgenossen zu haben, konnten sie weder nach außen noch nach innen sich zu behaupten denken. In den Landtagen aber mußte der Orden ein Mittel sehen, um auf die andern Glieder der Konföderation zum Besten des Landes einzuwirken, — gerade hier kam die führende Stellung des Ordens, als des einzig festen, in sich geschlossenen Bestandtheils der Landesvertretung zum Ausdruck.

Also nach allen Seiten setzten sich die Bischöfe mit ihrer Forderung in Widerspruch.

Zugleich hat es nun aber Blankensfeld fertig gebracht, auch mit seiner Stadt Dorpat in ein ernstes Zerwürfniß zu geraten, das nur mühsam und, wie es scheint, nur vorübergehend beigelegt werden konnte.

Vom 30. Juni bis zum 19. Juli 1519 sind in Dorpat Verhandlungen geführt worden, um den Streit zwischen dem Bischof und seiner Stadt, genauer: dem Rat und der großen Gilde gütlich beizulegen. Es ist dazu die Vermittelung von Ratsfensendeboten der Städte Riga und Reval nötig gewesen. Ihren Bericht haben wir in einem bisher noch nicht verwendeten Schriftstück vor uns, das gegenwärtig im Revaler Ratsarchiv sich befindet <sup>2)</sup>).

1) Nur bei Hildebrand a. a. D. S. 102 f., und zwar als Forderung Kiewels erwähnt.

2) Die Möglichkeit und Erlaubniß, dieses Schriftstück zu benutzen, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Stadtarchivars Hugo Lichtenstein in Dorpat, der mir auch ein von ihm selber angefertigtes ausführliches Regest der Verhandlungen gütigst zur Verfügung gestellt hat. Der Bericht führt den Titel:

Nach diesem Bericht zu urteilen, müssen in der kurzen Zeit zwischen der Ankunft des Bischofs und diesen Verhandlungen arge Dinge geschehen sein; die Erbitterung war schließlich so hoch gestiegen, daß die Städtischen einen bischöflichen Diener gefangen setzten, der Bischof aber dem Stadtschreiber, der zugleich Domherr und Pfarrer an St. Marien war, verbot, der Stadt den ihr zugeschworenen Dienst zu thun. Ja, es heißt sogar, daß der Bischof den von Dorpat nach Reval und Riga ausgesandten Boten hatte auflauern lassen, weil ihm Nachricht von bewaffneter Hülfe gekommen war, die diese Städte gegen den Bischof leisten sollten. Soviel sich erkennen läßt, war Blankensfeld der angreifende Teil: er hatte seine Stellung so aufgefaßt, als sei er vollständig freier Herr, die Privilegien der Stadt anzuerkennen oder nicht, ohne Rücksicht darauf, daß er sie „bei dem heiligen Sakrament seiner Priesterschaft und durch Handstreckung“ beschworen.

Aber nicht nur gegen einzelne Rechte der Stadt wandte er sich: die Grundlage ihres Rechtslebens tastete er an, indem er die Geltung des Rigischen Rechtes verkürzt und die Appellationen vom Dorpater Rat nicht mehr nach Riga, sondern an ihn selbst gerichtet wissen wollte. Ebenso verlangte er, daß seine Diener selbst in Kriminalangelegenheiten an sein geistliches Gericht ausgeliefert würden.

Sein höchster Trumpf bestand jedoch darin, daß er die Privilegien der Stadt, die sie von ihm und seinen Vorgängern empfangen, weil sie mißbraucht und nicht gehalten seien, einfach widerrief und für ungiltig erklärte. Praktisch bewies er diese Haltung, indem er die vorgewiesenen Briefe und Siegel weder sehen noch die Urkunden verlesen lassen wollte.

Auch im Einzelnen weist Blankensfelds Verhalten während der Verhandlungen viele unangenehme Züge auf: Gewaltsamkeit und Unzuverlässigkeit werden ihm nicht ohne Grund vorgeworfen. Infolgedessen findet die Stadt die Sympathien nicht nur der Rigischen und Revalschen Ratsfendeboten, sondern auch der Edelleute des Stifts, die ebenfalls an der Vermittelung arbeiten. Nur die kleine Gilde scheint für den Bischof Partei ergreifen

„Verhandeling tüsschen dem hern von darpte unnd der Stadt darsulvigest“ (10 fol., zwischen fol. 6 und fol. 7 ist ein Folio-Blatt ausgeschnitten). Verzeichnet ist dieses Schriftstück in der Brieflade I, 2, S. 238.

zu wollen: es ist nicht deutlich, wodurch sie dazu bewogen ist und ob der Bischof selbst auf sie derartigen Einfluß gewonnen hat, um der Stadt in ihrem eigenen Lager Feinde zu erwecken.

Dennoch kommt der Streit zu einem unerwartet guten Ende: der Rat huldigt dem Bischof, dieser stattet ihn aufs Neue mit Privilegien aus und giebt auch sonst teilweise nach. Wie das eigentlich gekommen ist, läßt sich darum nicht sagen, weil ein ganzes Blatt an der entscheidenden Stelle ausgeschnitten ist.

Doch trotz dieser Versöhnung ist die Mißstimmung geblieben: es scheint doch eine solche Fülle von Zündstoff angehäuft gewesen zu sein, daß solch ein Kompromiß nur einen Waffenstillstand bedeuten konnte. Klar und deutlich war ja bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten, daß die Stadt in Blankensfeld einen prinzipiellen Gegner ihrer Freiheiten besaß. Er hatte auch hier seinen Gegensatz zu der Geschichte des Landes offenbart.

Auch in seiner äußeren Politik zeigte sich dieselbe Stimmung: auch hier dachte er nicht an die gemeinsamen Interessen des Landes, sondern hatte allerlei persönliche Zwecke im Auge. Vielleicht wirkte er im Interesse seines alten Herrn, des Hochmeisters, wenn er von sich aus ein möglichst gutes Verhältniß zu den östlichen Nachbarn unterhielt. Es wird von ihm gesagt: „Er hat alle Wege gute Nachbarschaft mit den anstoßenden Amtleuten der Moskowitzischen Rußen sowohl als mit den Andern gehalten, schleunig gut Recht denselben gepflegt und wiederum genommen. Deshalb der Großfürst und dieselben seine Amtleute ein gut Gefallen an diesem ihrem Nachbar getragen!“<sup>1)</sup> Er ließ sich auch durch den Hochmeister unmittelbar der Gunst des Großfürsten empfehlen, damit dieser nach wie vor seinen Befehlshabern und Unterthanen in Nowgorod und Bleskau befehle, die Lande des Bischofs nicht zu behelligen<sup>2)</sup>. Die Zweckbestimmung, welche der Großfürst dabei ausspricht, lautet sonderbar genug: „damit der Bischof ihm diene“<sup>3)</sup>. Wie das gemeint ist und ob diese Zweckbestimmung mit Einwilligung Blankensfelds aufgestellt ist, das müßte noch erst untersucht werden.

1) Vgl. Schieman: Rußland, Polen und Livland, II, S. 203.

2) Joachim a. a. D. II, S. 54 und S. 219 f., Nr. 51, die Antwort des Großfürsten auf die verschiedenen Vorträge Schönbergs bei seinen Räten.

3) a. a. D. „episcopus autem nobis ut serviret“.

Soviel ist klar: Blankensfeld hielt sich vom livländischen Teil des Ordens gesondert und wirkte auch hier der naturgemäßen, dem Lande einzig vorteilhaften Entwicklung, die dem Orden immer mehr die Stellung einer Vormacht zuwies, entgegen.

Es ist nicht zu verwundern, wenn alle diese Bestrebungen des neuen Bischofs ernste Mißstimmung auch außerhalb seines eigenen Gebiets erzeugten. War doch schon überhaupt die Unzufriedenheit mit dem geistlichen Stande und seinem Treiben ganz gefährlich herangewachsen. Die Verhandlungen auf den Landtagen des letzten Jahrzehnts vor der Reformation legen mannigfach Zeugniß dafür ab <sup>1)</sup>. Den Landtag von 1520 magt Blankensfeld auf Anraten seiner Stifträte gar nicht zu besuchen. Indes läßt er sich durch das Mißvergnügen der Stände in seinen Unternehmungen nicht beirren: er ist von dem Recht seiner Handlungsweise fest überzeugt. Viele Verleumdungen hätten ihn getroffen, die Zeit werde die Wahrheit an den Tag bringen, — schreibt er <sup>2)</sup>. Gerade in dieser Zeit hat er das von Joachim von Brandenburg ihm angetragene Bistum Havelberg ausgeschlagen: er wolle bei seiner Kirche bleiben <sup>3)</sup>. Liebe zum Lande war das indes nicht, was ihn so sprechen ließ. Eben damals äußerte er sich sehr verächtlich über die Entlegenheit dieses Landes <sup>4)</sup>. Er scheint einen besonderen Beruf in sich gefühlt zu haben, gerade hier seine Thätigkeit zu entfalten; wir gehen wohl nicht irre, wenn wir diesen Beruf „in der Erhaltung der geistlichen Oberhoheit“ sehen.

Es handelte sich in der That bereits um deren „Erhaltung“, denn die Wellen der von Luther ausgegangenen Bewegung hatten sich allmählich dem Hauptbollwerk der mittelalterlichen Kirche genähert: der bischöflichen Gewalt über Seelen und Leiber der

<sup>1)</sup> Schieman a. a. D. S. 192 f.

<sup>2)</sup> E. Schirren: Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Band I, Heft I, Dorpat 1861, S. 22, vom 1. Oktober 1520.

<sup>3)</sup> E. Schirren a. D. S. 22. Noch 1517 hatte Leo X. in einem Breve (vom 14. Sept.) ihn dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg für den Fall der Vakanz eines seiner Bistümer empfohlen (Hildebrand a. a. D. S. 82). Ohne Zweifel geschah das auf Blankensfelds eigene Veranlassung. Die neuen Pläne, die ihn seit der zweiten Ankunft in Livland beschäftigten, müssen auch in dieser Beziehung die Sinnesänderung bewirkt haben.

<sup>4)</sup> Hildebrand a. a. D. S. 82.

Christen. Zu seinem Entsetzen hatte Blankensfeld wahrnehmen müssen, daß diese Bewegung, der er bereits in Berlin entgegengetreten war, nunmehr in seinen eigenen Sprengeln spürbar wurde. Gerade im Jahre 1520 scheinen die ersten reformatorischen Regungen sich in Dorpat gezeigt zu haben. Es war das Jahr, da die großen Reformationshauptschriften Luthers erschienen, besonders diejenige „von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“, die zuerst die ganze Tragweite der Bewegung erkennen ließ. Denn hier erschien die Sakramentslehre der Kirche angegriffen; auf den Sakramenten aber und ihren geheimnißvollen Kräften, die für die Gläubigen bewahrt und verwaltet werden mußten, beruhte die Macht, die Unentbehrlichkeit der hierarchischen Kirche, die Notwendigkeit ihrer Jurisdiktion. Luthers Schriften werden es gewesen sein, welche auch in Livland hauptsächlich die Propaganda für seine Lehre besorgten. Gegen sie wird sich auch Blankensfelds Gegenwirkung gerichtet haben. Wir hören von einem bischöflichen Mandat in Dorpat <sup>1)</sup>, das wahrscheinlich die Auslieferung und Verbrennung der Lutherschen Schriften verlangt haben wird <sup>2)</sup>. Aber den Gehorsam „seiner lieben, treuen Kirchenstadt Dorpat“ hatte Blankensfeld schon um weltlicher Angelegenheiten willen so sehr überanstrengt, daß er in geistlichen erst recht nicht auf williges Gehör rechnen durfte.

Die Verbreitung des Mandats ist in der That auf Hindernisse gestoßen. Blankensfeld scheint ihrer zwar Herr geworden zu sein, aber doch nur mit Mühe, so daß er eine Visitationsreise durch sein Revaler Bistum nicht eher antreten will, als bis er vom Rat zu Reval eine Antwort erhalten, wohl des Inhalts, daß dieser ihn bei seinem Vorgehen zu unterstützen bereit sei und jedenfalls keinen Widerstand leisten werde. Bei dieser Gelegenheit äußert sich Blankensfeld über den Zweck seiner Reise mit der üblichen Salbung, die doch seine Absicht, das Alte um jeden Preis zu erhalten, deutlich durchblicken läßt. „Er suche in dieser Rundreise neben vieler Mühe und aufgeladenem Ungemach nichts als Lob und Ehr’

<sup>1)</sup> G. v. Hansen: Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals, 3. Aufl., Reval 1885, S. 131.

<sup>2)</sup> E. Seraphim: Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band I, Reval 1895, S. 265; er scheint das aus den Angaben bei Hansen über jenen Brief Blankensfelds an den Rat von Reval zu schließen, vielleicht mit Recht.

des allmächtigen Gottes und Seiner lieben Heiligen, er suche Trost mancher christgläubigen Seelen und Erhaltung der geistlichen Oberhoheit“<sup>1)</sup>).

Aus dieser Anfrage blickt aber schon die Furcht vor eben solchen Erfahrungen durch: in der That war in Reval die Stimmung sehr erregt; der Rat muß vor höhnischen Reden gegen die Profession am Frohnleichnamstage warnen, doch erscheint der Rat selbst durchaus noch altkirchlich gesinnt<sup>2)</sup>. Wie es Blankenfeld damals in Reval ergangen ist, wissen wir leider nicht, sind auch sonst über seine Politik in den Jahren 1520 und 21 noch kaum unterrichtet<sup>3)</sup>. Jedenfalls läßt sich aus den Ereignissen des Jahres 1522 schließen, daß sein Verhalten in dieser Zeit die Stimmung in Stadt und Land immer mehr gegen ihn eingenommen hat. Es bedurfte seinerseits nur des geringsten Vorstoßes auf weltlichem oder geistlichem Gebiet, um einen öffentlichen Konflikt heraufzubeschwören.

In Reval war im Jahre 1522 das Verhältniß zwischen Klerus und Laien so gespannt, daß der Rat, noch bevor er zu Gunsten der Reformation Stellung genommen, jegliche Beihilfe zur Verkündung des Wormser Edikts versagte. Auf Blankenfelds Ansinnen antwortete er in zwei noch erhaltenen Briefen<sup>4)</sup>: im ersten verbat er sich „solch ein Verbannen und Absondern“, da die Stadt sich unschuldig wisse. Nur Mißhelligkeit und Parteilung zwischen Geistlichkeit und Laien sei von der Verkündung des Edikts zu erwarten. Im zweiten Briefe erklärt der Rat die Verkündung geradezu für schädlich. Die bisher unbekanntenen Artikel Luthers würden sich verbreiten und dadurch würde „nicht geringe Ursache des Mergernisses, fremder, schädlicher Bekümmerniß und zweifelnmütigen Mißdünkens gegeben werden. Nur was Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern, sei der Rat zu thun bereit. Man

<sup>1)</sup> Hansen a. a. O. S. 131.

<sup>2)</sup> G. v. Hansen im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, III. Folge, 4. Band (Regesten aus zwei Missivbüchern des 16. Jahrhunderts im Revaler Stadtarchiv), Nr. 161.

<sup>3)</sup> Seine Teilnahme am Prälatentage zu Konneburg (Juli 1521) ist bereits erwähnt worden, vgl. oben S. 33.

<sup>4)</sup> Vgl. Hansen im Archiv, III. Folge, 4. Bd., Nr. 197 (7. März 1522) und 200 (1. April 1522). Vollständig gedruckt in Hansens Kirchen und Klöster Revals, 3, Beilage XII, S. 207 f.

erkennt deutlich die Stellung des Rates zur Sache: die ganze Angelegenheit Luthers ist ihm noch völlig fremd und sogar unsympathisch; ebenso wenig vermag er aber gegen sie Partei zu nehmen, denn der von Luther angegriffene Klerus ist doch noch viel unsympathischer, und sein Bemühen, jeden Widerspruch im Keime zu ersticken, soll nicht unterstützt werden. Der Rat will sich nicht mehr zum Vollstrecker bischöflicher Religionsverfügungen machen, will nicht mehr der Arm der Kirche sein; er will sich in einer Art Neutralität halten. Revals politische Stellung gegenüber dem Bischof gab die Möglichkeit dazu. War doch der Bischof hier nicht Landesherr, ja übte nicht einmal bischöfliche Rechte über die städtischen Kirchen aus<sup>1)</sup>.

In Dorpat, wo der Bischof beiderlei Rechte besaß, war bei seiner Gesinnung in kirchlichen und weltlichen Dingen die Lage viel gefährlicher. Der nur mühsam beschwichtigte Streit mit der Stadt und die immer noch schwebenden Zwistigkeiten mit der Ritterschaft mußten zu einer Krisis führen. Auch der Stadt gegenüber scheint Blankensfeld jetzt das Näherrecht bei Verkauf und Verpfändung der Lehnsgüter beansprucht zu haben<sup>2)</sup>. Selbst bei dem drohenden Anwachsen der dem Klerus feindlichen Stimmung war er nicht zu bewegen, auf die Pläne weltlicher Machterweiterung zu verzichten. So brachte er es dazu, daß Stadt und Land, sonst durch verschiedenartige Interessen vielfach getrennt, zu gemeinsamem Widerstand gegen den Landesherrn sich vereinigten. Am 9. April 1522 erneuerten Ritterschaft und Stadt auf der großen Gildestube zu Dorpat eine schon 1478 geschlossene Einigung zu Schutz und Trutz<sup>3)</sup>. Die Einigung trug sofort auf dem im Juni 1522 zu

<sup>1)</sup> E. v. Kottbek und W. Neumann: Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, 1. Lieferung, Reval 1896, S. 11 f. und Anm. Seit dem Jahre 1284 befand sich der Rat im Besitz der geistlichen Rechte (wie solches auch in Lübeck der Fall war); deren Umfang war freilich strittig, doch besaßte er wohl „die Dispositionsbefugniß über die Kirchen, deren Vermögen und die Anstellung der Geistlichen.“ Wem das geistliche Gericht zustand, war strittig. Dem Bischof eigneten also nur die eigentlich geistlichen Handlungen.

<sup>2)</sup> In der unten S. 47 zu erwähnenden Privilegienbestätigung für Kapitel Ritterschaft und Stadt Dorpat vom Jahre 1524 ist ausdrücklich der Ritterschaft wie der Stadt zugesagt, daß der Bischof „ock in kopinge ader vorkopinge erer guder keyne upbedinge van en begern“ werde. — Unter den Streitpunkten von 1519 findet sich dieser noch nicht.

<sup>3)</sup> Bienemann: Aus Livlands Luthertagen, S. 11 f.

Wolmar zusammentretenden Landtag <sup>1)</sup> ihre Früchte. Noch vor Eröffnung der Landtagsverhandlungen erweiterte sich der Bund der Dorpater Stände zu einem solchen aller livländischen Ritterschaften und Städte. Es waren vor Allem die Beschwerden gegen die Prälaten und Geistlichen, deren Abstellung den Verbündeten am Herzen lag, und zwar galt es den auswärtigen Einfluß in jeder Form, wie er durch die Intriguen der Prälaten in Rom und am Kaiserhof beständig ins Land gezogen wurde <sup>2)</sup>, auszuschließen. Die Wahl der Bischöfe durch die Stände, die Abwehr der Einmischung fremder Fürsten, römischer und anderer Prozesse, — das war das Programm der Stände. — Die Gefahr erschien denn auch den Prälaten so groß, daß Blankenfeld, von Plettenberg dazu veranlaßt, schleunigst einlenkte und wenigstens in der Lehnsgüterfrage mildere Saiten aufzog, aber auch überhaupt die Rechte seiner Stände unangetastet zu lassen versprach. Auch er ließ sich nun verlauten, daß nichts nützlicher sei, denn Liebe und Eintracht.

Die Stände ließen sich in der That zu einigen Konzessionen bewegen: sie wollten die Forderung einer Bischofswahl durch alle deutschen Stände nicht aufrecht halten; die Wahl durch das Kapitel genügte ihnen.

Ueberhaupt war man hier durchaus nicht auf Neuerungen bedacht, nur auf Festigung der Verhältnisse und Schutz des Landes gegen auswärtige Einflüsse. Insofern begegneten sich die Bestrebungen der Städte mit denen des Herrmeisters: dieser scheint sich in der That bei den Versicherungen der Stände über die Ziele

<sup>1)</sup> Ueber die Vorgänge auf diesem Landtag vgl. Bienemann ebenda, S. 12—18.

<sup>2)</sup> Auf dem Reichstag zu Worms hatten die Prälaten sich eine kaiserliche Verordnung zu verschaffen gewußt (datirt vom 12. Januar 1521), die den Schutz des Rigaer Erzbistums und der Bistümer, besonders ihrer *bona, jura, privilegia, immunitates et libertates* verschiedenen hohen Potentaten übertrug: dem König von Dänemark, Joachim von Brandenburg, dem Herzog von Mecklenburg, dem Großfürsten von Litthauen, aber auch dem Hochmeister, dem livländischen Ordensmeister, den Magistraten der Hansestädte, besonders Lübeds (gedruckt in *Monumenta Livoniae antiquae*, Band V, Riga und Leipzig 1847, „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Erzbischofs Wilhelm von Riga und seiner Zeit“, S. 127 ff.). Daß diese Verordnung auch auswärtigen Staaten, besonders Litthauen, das Recht gab, sich in die livländischen Angelegenheiten zu mischen, konnte der Stellung der Prälaten keineswegs günstig sein. In der nächsten Zeit hören wir freilich weder von ihrer Aufnahme noch von ihrer Wirkung.

ihres Bundes vollständig beruhigt zu haben. Nicht so Kievel und Blankenfeld: das Beharren der Stände auf den übrigen Punkten ihres Rezesses versetzte sie in einen solchen Zorn, daß sie vor der Zeit den Landtag verließen, „alles ungeschlichtet und ungeschlossen lassend.“ Es war ihnen wohl völlig deutlich geworden, daß sie als die eigentlich gefährlichen Elemente im Lande betrachtet wurden. Auch in kirchlicher Hinsicht hatten sie schwere Enttäuschungen zu erleben gehabt. Sie waren mit den auf dem Prälatentag zu Konneburg (Juli 1521) getroffenen Vereinbarungen zwar durchgedrungen, insofern als diese sich auf kirchliche Vormögensverhältnisse, fleißige Predigt des Wortes Gottes und Sorge für guten Kirchenbesuch der Bauern bezogen. Aber sogar dem an sich sehr lobenswerten Plan gegenüber, eine Hochschule im Lande zu begründen, verhielten sich Ritterschaften und Städte mehr als zurückhaltend. Sie hatten zwar nichts dagegen, wollten aber diese Hochschule nicht auf ihrem Gebiet haben. Sie befürchteten wohl, es möchte sich nur um eine Art von Pflanzschule für die so verhaßte Gesinnung der Prälaten handeln.

Vollständig unzweideutig war aber in dieser Beziehung das Verhalten der Stände in der Sache Luthers. Das Verlangen der Prälaten, Luthers Lehre förmlich vom Landtag verworfen zu sehen, fand keinen Beifall. Es wurde ihnen anheimgestellt, in ihren Diözesen die päpstliche Bulle gegen Luther verlesen zu lassen. Die Stände selbst dagegen verweigerten es, sich eher mit der Sache zu befassen, als bis sie auswärts durch die maßgebenden Gewalten der Christenheit, womöglich durch ein Konzil, entschieden wäre. Außerdem aber gedachten sie weder hierin noch in anderen Sachen Mandate und Bann im Lande zu dulden. Die Stände waren eben nicht gewillt, diese Prälaten, deren Art und Charakter sie hinlänglich kannten, als Richter anzuerkennen; sie sahen in ihnen nur eine Partei. Den eigentlichen Grund der Reformationsbewegung erkannten sie noch nicht: noch war auch hier, wie so vielfach in Deutschland, die Gedankenwelt des 15. Jahrhunderts vorherrschend, die alles Heil vom Konzil erwartete und in der Abstellung von Mißbräuchen, in der Beschränkung der bischöflichen Macht die einzig mögliche Reformation erblickte. Dennoch zeigt die Begründung, welche die Stände ihrem Votum gegeben haben, unverkennbar, wie fern sie den Ideen standen, von denen aus die

Stiftung der livländischen Staaten erfolgt war <sup>1)</sup>. „Da diese Lande nicht mit dem Bann, sondern mit dem weltlichen Schwert erobert und gewonnen sind, wollen wir derhalben auch nicht mit dem Bann regiert und beschwert werden.“ Das war nicht historisch geurteilt: die Eroberung war allerdings durch das Schwert erfolgt, das Schwert aber war von geistlichen Ideen und zu geistlichen Zwecken in Bewegung gesetzt worden. Aber Ritterschaften und Städte waren im Gegensatz zu diesen Ideen emporgekommen und fühlten sich ihnen völlig fremd.

Als diese Erklärung erfolgte, war die Predigt des Evangeliums in Riga bereits eingezogen und die Gemüter der Bürger waren ihr zum großen Teil schon zugefallen. Im folgenden Jahre (1523) trat sie bereits im Bereiche der Wirksamkeit Blankenfelds offen hervor, zunächst in Reval, wo er ihr aus den schon ange deuteten politischen Gründen ziemlich wehrlos gegenüberstand. Dennoch ist er alsbald entschlossen gewesen, den Kampf aufzunehmen, aber nicht unmittelbar: er steckte sich hinter Plettenberg, der eben damals im Begriff stand, der eigentliche Landesherr in Reval wie in Harrien und Bierland zu werden. (Bis dahin war es der Hochmeister selber gewesen, wenn auch nur nominell.) <sup>2)</sup>.

Auf Blankenfelds Veranlassung mußte Plettenberg dem Revaler Rat über das heftige Gebahren seiner Prediger, über die bereits eingeführten Neuerungen, endlich auch über Aufhebung der Bauern Vorstellungen machen <sup>3)</sup>. Daneben ließ der Bischof durch den Ordenskomtur bei der Stadt selber Klage erheben, als wäre er von den Revalern beschwert und verfolgt worden, freilich ohne Näheres anzugeben, von wem oder wodurch dies geschehen wäre <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Es wurde indeß doch auf dem Landtag beschlossen, die Prälaten sollten in den Diözesen die päpstliche Bulle gegen Luther verlesen lassen. Die Sache sollte dann vom Erzbischof für den nächsten Landtag zur Beratung gestellt werden. (A. Böschau in den Rigaer Stadtblättern 1895, Nr. 45 und 46, unter Berufung auf ungedruckte Vorlesungen C. Schirrens.)

<sup>2)</sup> Vgl. Schieman a. a. D. II, S. 196 ff. Am 14. Januar 1525 ist die Angelegenheit zum Abschluß gekommen. Am 19. März 1525 ritt Plettenberg in Reval ein, um sich dort als eigentlichem Landesherrn huldigen zu lassen, was am 23. März geschah (Nottbeck und Neumann a. a. D. I, S. 45).

<sup>3)</sup> G. Hansen: Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen a. d. Revaler Stadtarchiv, Reval 1894, S. 123. Der Brief ist vom 8. März 1524 datirt.

<sup>4)</sup> Antwort des Revaler Rats vom 19. April 1524 bei Hansen: Die Kirchen und Klöster Revals, 3, Beil. XII, S. 210 f.

Ja, er hielt es für der Mühe wert, gegen einen Kaufgesellen beim Reichskammergericht klagbar zu werden, weil dieser „ganz unweise und unziemliche Worte geführt“ habe <sup>1)</sup>.

Doch konnten derartige Bemühungen die Stadt Reval nicht daran verhindern, auf dem Wege der Reformation fortzuschreiten. Blankensfeld mußte ruhig zusehen, wie im Dominikanerkloster evangelische Predigt eingeführt, wie ein Teil des Klostergrundes von der Stadt in Verwahrung genommen wurde <sup>2)</sup>. Freilich, wo er etwas zur Behauptung seiner Stellung thun konnte, da that er es: er verweigerte der Stadt die von ihr verlangte Verminderung der Zahl der Feiertage, versagte den Ehen der aus dem St. Michaelis-Nonnenkloster entflohenen Klosterjungfrauen die kirchliche Anerkennung <sup>3)</sup>, aber sein Bemühen war doch vornehmlich darauf gerichtet, den Meister und die Ritterschaft von Harrien-Wierland gegen die Stadt in Bewegung zu setzen. Das war nicht schwer, insofern bei Plettenberg wie bei den Vertretern der meisten Ritterschaften zwar für die unverfälschte Predigt des Wortes Gottes viel Sympathie vorhanden war, aber dabei wenig Verständniß dafür, daß diese Predigt auch mit Notwendigkeit die Abstellung der katholischen Ordnungen nach sich ziehen müsse. Solche Folgerung stellte die Rechtsgrundlagen in Frage, auf welchen das gesammte livländische Staatsleben beruhte. Das durfte Plettenberg nimmermehr zulassen. Denn damit geriet auch die Wehrfähigkeit des Landes seinen ringsum lauern den Feinden gegenüber in Gefahr. Eine neue Rechtsgrundlage zu finden war in der schwierigen Lage des Landes kaum möglich. Die Ritterschaften aber waren an den herrschenden Zustand durch die verschiedensten Interessen gekettet; von einer Veränderung mußten sie eine ernste Erschütterung ihrer Rechtsverhältnisse befürchten.

So ließ sich denn Plettenberg durch eine Klage der harrisch-wierischen Ritterschaft bewegen, in einem Brief an den Rat die Forderung zu stellen, daß die getroffenen Veränderungen wieder

<sup>1)</sup> Brief Plettenbergs (s. Anm. 3 S. 43) bei Hansen: Aus baltischer Vergangenheit, S. 124.

<sup>2)</sup> Diese Maßregeln gegen die Dominikaner sind ausführlich dargestellt bei Hansen: Kirchen und Klöster Revals, 3, S. 133—149.

<sup>3)</sup> Ebenda. Brief Blankensfelds vom 8. Mai 1524, Beil. X, S. 201 f.

rückgängig gemacht, zum Teil sogar bestraft würden<sup>1)</sup>. Es war eine Folge dieses unbesonnenen Schrittes, daß nun in Reval die Volkswut gegen den Klerus sich nicht mehr bändigen ließ und am 14. September 1524 die äußeren Zeichen des Katholizismus in wüsten Tumulten vernichtete<sup>2)</sup>.

Der Rat aber konnte nun, nachdem der Zusammenhang mit der Vergangenheit auch äußerlich zerrissen war, nicht umhin, nach den Vorschlägen der Prediger eine völlig neue kirchliche Ordnung einzuführen<sup>3)</sup>. Blankensfeld kam dabei garnicht mehr in Betracht. Sein eigenes Gebiet, die Domkirche und der Bischofshof blieben zwar unberührt, aber der Rat verbot den Bürgern den Besuch des dort abgehaltenen Gottesdienstes<sup>4)</sup>.

So war das Resultat der Bemühungen Blankensfelds, in Reval die alte Ordnung um jeden Preis aufrecht zu halten, — der völlige Verlust seiner Autorität.

\* \* \*

Größere Macht besaß er in Dorpat, ernstere Schwierigkeiten konnte er dort der Reformation bereiten, — so zog denn auch sein Widerstand ihm hier noch schlimmere Folgen zu.

Seine Stellung war durch die schon geschilderten Streitigkeiten mit der Stadt und Ritterschaft schon ohnehin eine schwierige. Auch nachdem er zu Wolmar 1522 eingelenkt, hat er hinterher doch wieder „gegen sein eidliches Versprechen“, gegen die Briefe und Siegel des Erzbischofs und Meisters die Stadt „an ihren

<sup>1)</sup> Der Brief (vom 25. August 1524) ist gedruckt bei Hansen: Die Kirchen und Klöster Revals, 3, S. 137 f.

<sup>2)</sup> Bienemann a. a. D. S. 30 ff.

<sup>3)</sup> Bienemann ebenda S. 32—51.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 43. Mit der Ritterschaft war bei Gelegenheit des Einrittes Plettenbergs am 26. März 1525 ein Vergleich zu Stande gekommen, der jene Bestimmungen über den Besuch des Domgottesdienstes zur Folge hatte, ebenso wie die Anerkennung des Nonnenklosters St. Michaelis als einer Art katholischer Enklave. Plettenbergs Vermittelung war bei diesem Vertrage entscheidend gewesen. Auch er hat sich um den Bischof in diesen Fragen nicht mehr gekümmert (vgl. Rottbeck und Neumann: Geschichte der Stadt Reval I, S. 64 f.; die Grundlage für die hier gegebene Darstellung ist der Bericht des Sekretärs Marcus Thierbach, abgedruckt in den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, Band III, S. 217—221). Blankensfelds Bemühungen, die Ritterschaft gegen die Stadt in der Sache des Nonnenklosters in Bewegung zu setzen, beweist sein Brief vom Sonntag Graudi 1524.

Privilegien, Gerechtigkeiten, alten, löblichen Gewohnheiten, Nahrung und Wohlfahrt“ „beschwert, verkürzt, benachteiligt und bedrückt“<sup>1)</sup>. Auf solchem Hintergrunde mußte der religiöse Konflikt sich noch schärfer abheben.

Die ersten reformatorischen Regungen zu ersticken war Blankensfeld zwar gelungen. Aber die Bewegung konnte auf die Dauer vor Dorpat nicht Halt machen. Im Beginn des Jahres 1524 war die Bürgerschaft für das lautere Evangelium bereits gewonnen. Da aber hier die städtischen Geistlichen sich fern hielten, war man genötigt, sich auswärts nach einem Prediger umzusehen. Die Wahl fiel auf den Rigenser Hermann Marsow, der zu Wittenberg studirt hatte und vielleicht von Luther selbst empfohlen worden ist. Kaum aber hatte Blankensfeld von dieser Wahl gehört, so erklärte er: „Da sie sich erdreistet, den Prediger ohne seinen Konsens und Mitwissen in die Stadt zu holen“, so müßten die, die ihn hineingebracht und mit Rat oder That dazu geholfen hatten, verzeichnet und in billige Strafe genommen werden. Er wolle ihn nicht dulden, wenn er auch fünf oder, wenn von Nöten, zehn Finger daransetzen sollte<sup>2)</sup>. Der Rat, in dieser Not von der vorsichtig sich zurückhaltenden Ritterschaft verlassen, sah sich genötigt nachzugeben: die Gemeinde aber erklärte, sie sei nicht gesinnt, das göttliche Wort zu entbehren<sup>3)</sup>.

Vom 17. bis zum 23. Juli 1524 tagte in Reval ein Ständetag, eine Folge des Ständebündnisses von 1522<sup>4)</sup>. Da kamen alle die gemeinsamen Nöte der Stände, wie sie besonders durch die Bischöfe Kiewel und Blankensfeld verursacht waren, zur Sprache. Hier gedachte auch Dorpat Unterstützung zu suchen. Aber so scharf damals auch die allgemeine Stimmung gegen die Prälaten gerichtet war, die Stände verwiesen die Stadt Dorpat doch noch auf den Weg gütlicher Vermittelung und Vereinbarung: nur für den

1) C. Rußwurm, S.-N. aus Nachr. über d. Geschl. Ungern-Sternberg: Der Ständetag zu Reval im Juli 1524, Reval 1874, S. 2.

2) Rußwurm, Ständetag, S. 6 f.      3) Ebenda S. 7.

4) Rußwurm a. a. D. giebt den Rezes dieser Versammlung im Auszug wieder. — Bei dieser Gelegenheit kam auch eine sehr charakteristische Intrigue Blankensfelds zur Sprache: er hatte das Gerücht ausgesprengt, als hätte Riga ihm die Alleinherrschaft über die Stadt angetragen. Als er darüber zur Rede gestellt wurde, suchte er die Schuld an dem Gerücht auf Dorpats Bürgermeister und einige Bürger zu schieben (ebenda S. 3).

äußersten Notfall sagten die andern Städte ihre Hülfe zu. Dennoch machte diese immerhin einmütige Kundgebung der Stände Eindruck: wahrscheinlich dank den Bemühungen Plettenbergs verstanden sich die Prälaten zum Nachgeben; in kurzer Zeit folgten einander die Privilegienbestätigungen für die Ritterschaften des Erzstifts Riga <sup>1)</sup> und des Stifts Desel-Wief <sup>2)</sup>; aber auch Kapitel, Ritterschaft und Stadt Dorpat erhielten in dieser selben Zeit, am 19. Oktober 1524 <sup>3)</sup>, alle gewünschten Zusicherungen. Selbst in der Religionsfrage gab Blankenfeld soweit nach, daß dem Volke „das Wort Gottes und das heilige Evangelium“ „von denen, welchen es gebührt, lauter und unverfälscht gepredigt werden“ sollte, „nach dem alten und neuen Testamente“, also nicht nach den Sägungen der römischen Kirche. Nur hinsichtlich der kirchlichen Gebräuche dürften keine Neuerungen oder Veränderungen stattfinden, bis „die gemeine Christenheit“ „hierin was ändern oder ordnen“ wollen würde; alsdann würde auch der Bischof sich den Andern „gleichförmig erzeigen“ und es „gehorsamlich annehmen.“ Endlich sollen inzwischen in Predigten und sonst Scheltworte und anderes unbilliges Vornehmen gegen Geistliche und Weltliche bei Strafe vermieden werden.

So schien auch Blankenfeld sich auf den Standpunkt Plettenbergs stellen, die reine Predigt zwar anerkennen, die Folgerungen daraus aber verleugnen zu wollen. Aber wie wenig das aufrichtig gemeint war, zeigt die Thatsache, daß doch nichts geschah, um der Gemeinde das reine Wort Gottes zu verschaffen, nach dem sie verlangte. Auch Marsow kehrte nicht zurück.

War der Durst nach dem Worte Gottes auf geordnetem Wege nicht zu stillen, so wandte er sich um so begieriger frei und ungerregelt fließenden Quellen zu. Der berufene Prediger war ausgeschlossen: so eröffnete ein Unberufener seine aufregende, ja aufreizende Thätigkeit, der sog. Laienpelzer, Melchior Hofmann

<sup>1)</sup> S. unten S. 53.

<sup>2)</sup> Gedruckt in: Neue nordische Miscellaneen, IX. und X. Stück. Riga 1794.

<sup>3)</sup> Die Möglichkeit der Benutzung dieser noch nicht verwendeten Urkunde verdanke ich ebenfalls der Güte des Herrn Stadtarchivar H. Vichtenstein in Dorpat, der die im Stadtarchiv zu Reval aufbewahrte Abschrift kopirt und ein Negeß hergestellt hat (das Original ist verloren). Verzeichnet ist diese Urkunde Brieflade I, 2, S. 238.

aus Schwäbisch-Hall<sup>1)</sup> im Herbst 1524<sup>2)</sup>. Die Reformation der kirchlichen Ordnungen war verweigert worden: so erfolgte nun ein Umsturz aller Ordnungen. Hofmann rief ja nicht geradezu zur Gewalt auf, aber der heftige Tadel der bestehenden kirchlich-weltlichen Zustände, das Leben und Weben im Gedanken an den zukünftigen Zorn Gottes, in prophetischen Bildern und Wendungen, — Alles das brachte doch in den Gemütern seiner Anhänger eine tiefe Spannung hervor. Aber daß diese sich in wilden Unruhen entlud, das hat doch nur unbegreifliche Verblendung und Verstandnißlosigkeit der regierenden Persönlichkeiten verschuldet. Blankenfeld selbst war es, der das Thörichteste that, was er thun konnte. Er gab seinem Stiftsvogt, Peter Stackelberg, den Befehl, Hofmann gefangen zu nehmen. Das ward das Signal zum Aufbruch. Bei der Befreiung Hofmanns floß Bürgerblut. Da ein Angriff gegen den Domberg nicht gleich gelang, wälzte sich der erregte Haufe gegen die städtischen Kirchen. Der ganze Kirchenschmuck wurde zerstört oder verbrannt. Dann kamen die Klöster an die Reihe: man schritt hier sofort dazu, alle an ihrem Gelübde festhaltenden Mönche zu vertreiben. Endlich gelang es, auch die Domkirche zu erstürmen; selbst die Kapitelhäuser blieben nicht verschont. Nur das Schloß war dem Stiftsvogt noch erhalten geblieben. — Das war am 10. Januar 1525 geschehen<sup>3)</sup>. —

1) Ueber ihn vgl. F. D. zur Linden: Melchior Hofmann, ein Prophet der Wiedertäufer, Haarlem 1885 und W. J. Leendert: Melchior Hofmann, Haarlem 1883 (holländisch). Eine sehr gute Darstellung giebt E. A. Cornelius: Geschichte des Münstertischen Aufbruchs, Leipzig 1860, Band 2, S. 81—90 und Beilage X, 287—90, über die chronologische Frage schon sehr richtig urtheilend.

2) Hildebrand a. a. D. S. 19.

3) E. Seraphim (Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, I, Reval 1895, S. 284—88) verteilt die erwähnten Ereignisse auf den 10. Januar 1525 und den 31. Mai 1526 (das Frohnleichnamsfest) und den nächstfolgenden Sonntag. Letztere Daten wollen wohl der Erzählung des katholisch gesinnten Tilemann Breidenbach gerecht werden. Das Werk dieses Mannes, *Belli Livonici historia* (gedruckt bei Ad. Starzewski: *Historiae Ruthonicae scriptores exteri*, Bd. I, Berlin und Petersburg 1841, p. 17—23) ist wohl Cöln 1564 zuerst erschienen und verfaßt nach den Erzählungen des Dorpater Domherrn Philipp Olmen; aber auch dieser ist erst 1551 nach Dorpat gekommen und hat die Ereignisse der Reformationszeit nur aus den Berichten Anderer kennen gelernt, ist darum chronologisch nicht zuverlässig (er giebt sogar das Jahr 1527). Dagegen besitzen

Die Nachricht vom Blutvergießen verbreitete sich rasch im Lande. Sie raubte dem Bischof die letzten Sympathien bei der Dörptschen Ritterschaft und den Städten. Reval sandte bewaffnete Hülfe, vor welcher der Stiftsvogt es für gut befand, auch das Schloß zu räumen. Da griff die Ritterschaft ein und nahm es zusammen mit Rat und Kapitel in Verwahrung. Mit dem Kapitel wurde in der That eine Uebereinkunft geschlossen, der zufolge der Dom dem katholischen Gottesdienst eingeräumt werden mußte, während der Rat, wie in Reval, den Bürgern jede Beteiligung daran verbot. Der Streit mit dem Bischof war durch alle diese Vorgänge unheilbar geworden. Auch daß der Meister zu vermitteln suchte und für ihn warm eintrat, war umsonst; es war freilich nicht recht begreiflich, wie er darauf hinweisen konnte, der Bischof habe sich den ständischen Privilegien und Freiheiten nie feindlich erwiesen, so daß man auch ihn bei seinen Gerechtsamen lassen müsse. — Derartige Vermittelungsversuche konnten nicht zur Beruhigung beitragen. — Aber auch der Bischof selbst hinderte jede Versöhnung: er erklärte die Dorpater für seine offenbaren Feinde und sperrte ihnen das freie Geleit. So gelangte er denn auch nicht wieder in den Besitz

wir in gleichzeitigen Quellen die bestimmtesten Angaben darüber, daß schon während des ersten Aufenthalts Hofmanns in Dorpat der ganze Bildersturm sich abgepielt hat; der zweite Aufenthalt (nicht 1526, sondern Spätsommer bis Ende 1525) zeigt Hofmann nur im Gegensatz zu den evangelischen Predigern und höchstens zu den letzten, noch nicht ausgerotteten Resten des Katholizismus (vgl. Linden S. 47—56 und R. Hausmann in dem Artikel: Die Monstranz des Hans Rypfenberg. Mitteil. a. d. livl. Gesch. 1900, Bd. XVII, S. 187 bis 194). Jene gleichzeitigen Quellen sind: Silvester Tegetmeyers Tagebuch (Neue Ausgabe von F. Bienemann, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. Band XII und dazu in Band XIII von H. J. Böhlführ: Einige Bemerkungen zu Silvester Tegetmeyers Tagebuch, bes. S. 65—72), dem zufolge jene Vorgänge im Jahre 1525 kurz nach Weihnachten sich ereignet haben. Daß damit Weihnachten 1524 und nicht 1525 gemeint ist (vgl. auch Linden S. 49 Anm. 2), ergibt sich aus dem Hermeisterlichen Konzeptbuch im Schwedischen Reichsarchiv, von dem H. Hildebrand a. a. O. S. 18 f. Kunde gegeben hat. Hier ist ausdrücklich der 10. Januar 1525 genannt. Die dort und hier wie bei Brebenbach geschilderten Vorgänge sind dieselben. Eine Bestätigung dieser Angabe gewähren auch die Akten des Prozesses, den der Dorpater Domherr Leonhard Riederhof gegen die Stadt Dorpat wegen Landfriedensbruchs anstrebte. Sie haben sich noch im Reichskammergerichtsarchiv zu Weklar erhalten und sind dort von Professor Dr. Hausmann aufgefunden worden (vgl. R. Hausmann a. a. O., S. 191 und 193).

seines Schlosses <sup>1)</sup>. Damit war ihm aber auch im Wesentlichen die landesherrliche Gewalt verloren gegangen. Das war das Resultat seiner Dorpater Wirksamkeit.

\* \* \*

Aber sein Ehrgeiz, noch mehr vielleicht der Eifer für seine Sache, die Sache der geistlichen Gewalt und ihrer Befestigung, selbst auf Kosten der Landesinteressen, hatten ihn noch weiter getrieben, — sie hatten ihm auch den erzbischöflichen Stuhl von Riga verschafft und als letztes Ende seiner Bestrebungen — den Verlust seiner Freiheit und Selbständigkeit.

Möglicherweise hat Blankensfeld schon seit seiner endgültigen Ueberfiedelung nach Livland ganz bewußt den Besitz der Rigaer Erzbischofswürde erstrebt. Jedenfalls hat er von da an geheime Beziehungen zu dem Rigaer Stadtssekretär Johannes Lohmüller unterhalten, dem bekannten Förderer der Reformation in Riga.

Seit aber Riga von der reformatorischen Bewegung ergriffen war, scheint Blankensfeld es als seine Pflicht angesehen zu haben, die Widerstandskraft des alten Erzbischofs Jasper Linde zu stärken. Auf seinen Rat hin ist die Gesandtschaft der Mönche ausgerüstet worden, die gegen die reformatorisch gesinnte Stadt päpstliche und kaiserliche Strafbefehle auswirken sollte <sup>2)</sup>. Fast um dieselbe Zeit kamen aber auch Blankensfelds private Pläne zur Reife: er ließ in Rom Schritte thun, um seine Ernennung zum Coadjutor des greisen Erzbischofs durchzusetzen. Zugleich beauftragte er Lohmüller, bei Rat und Gemeinde für seine Anerkennung zu wirken <sup>3)</sup>. In

<sup>1)</sup> Die Besetzung des Schlosses, die Vermittlungsversuche des Meisters, die Haltung des Bischofs — nach dem genannten Herrmeisterlichen Konzeptbuch bei Hildebrand a. a. D. S. 19. Auch hier blieb die Domkirche dem katholischen Gottesdienst noch überlassen, aber der Rat verbot den Bürgern unter Androhung einer Strafzahlung von 10 Mark Messe und Predigt in der Domkirche zu besuchen. Unter Vermittlung der Ritterschaft war dieser Vergleich zu Stande gekommen. (Bredenbad a. a. D.)

<sup>2)</sup> Nach der Aussage Bomhouwers, vgl. Rufwurm, Ständetag, S. 11.

<sup>3)</sup> Ueber die Beziehungen Blankensfelds zu Lohmüller s. des Letzteren Brief an den Bischof Georg Polentz von Samland bei G. R. Taubenheim: Einiges aus dem Leben Mag. Joh. Lohmüllers, Gymn. Progr., Riga 1830, S. 12 ff. Lohmüller beschuldigt sich zwar selbst in diesem Brief, es habe ihn „die große Verwandniß mit demselbigen Blankensfeld gereizet, seine Gottlosigkeit fortzusetzen, und habe es dahin gebracht, daß Bewilligung in seine Person der Wahl halber vornehmlich vom ehrsamem Räte geschähen.“ Doch trifft die Schuld nicht ihn

der That ging diese, nachdem die Ernennung wirklich erfolgt war (29. November 1523)<sup>1)</sup>, glatt von statten. Das war um so befremdlicher, als Blankensfelds Stellung zur Reformation sowohl Lohmüller wie der Stadt bekannt sein mußte. Es läßt sich indeß mit gutem Grund annehmen, daß die Anerkennung nicht erfolgt ist, ohne daß von Blankensfeld bestimmte Zusagen in politischen, aber auch in religiösen Fragen verlangt worden sind<sup>2)</sup>. Freilich waren diese Zusagen nur mündlich erfolgt, und zwar in der bestimmten Erwartung, daß der Gang der Dinge der Nothwendigkeit, sie auch schriftlich zu vollziehen, überheben werde<sup>3)</sup>. Verlautete doch eben damals, daß die Gesandtschaft der Mönche Erfolg gehabt hätte und daß somit kaiserliche Edikte und päpstliche Bullen der evangelischen Sache in Livland bald ein Ende machen würden<sup>4)</sup>. Auch als diese Erwartung zu nichte wurde, hat Blankensfeld die schriftliche Bestätigung zu verzögern gewußt und hatte sie auch

allein, sondern auch Rat und Gemeinde, die ebenso gut wie der Stadtschreiber die religiöse Stellung Blankensfelds kennen mußten. Daß Lohmüller von Blankensfeld jährlich einige Lasten Korn bezog und dafür den Bischof mit Nachrichten über den Stand der Dinge in Riga versorgte, erklärt sich doch zum Teil daraus, daß er ja (seit 1517) in erzbischöflichen Diensten stand. Wann er diese aufgeben hat, wissen wir garnicht. Eine derartige Doppelstellung scheint dormalen nicht ungewöhnlich gewesen zu sein.

1) Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen I, 2, S. 261 nach Seidel-Rüster: Bildersammlung, S. 30 und 31.

2) D. Chytraeus: Neue Sachsen-Chronica, Leipzig 1597, S. 381 sagt es direkt. Daß die Stadt solche erhalten hat, läßt sich aber auch aus Lohmüllers Worten in dem oben zitierten Brief an Polenß erschließen: Blankensfeld habe noch bei Lebzeiten Lindes versprochen, mit Brief und Inseigel eine solche Versicherung zu vollziehen.

3) Brief Lohmüllers an Polenß, bei Taubenheim a. a. D.

4) Brief Antonius Bomhouwers aus Rom an den Kustos der Minoriten in Riga vom 19. November 1523, im Auszug bei Hansen, Kirchen und Klöster Neval's, 3, S. 132 f. — Noch schärfere Drohungen als sie in diesem Brief enthalten sind, müssen die Mönche kurz vor ihrer Rückkehr schriftlich oder mündlich verbreitet haben, vgl. W. Brachmann: Die Reformation in Livland (Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band V, Riga 1850, S. 26). Die Gefangennehmung erfolgte etwa Anfang 1524 (natürlich nicht vor Eröffnung der Schifffahrt, andrerseits aber vor dem Tode Jasper Lindes (29. Juni 1524), da mit diesem noch über die Ueberlassung der Mönche an das geistliche Gericht verhandelt worden ist, also etwa im März oder April, vielleicht noch später, da die Verhandlungen mit Jasper Linde kurz vor dessen Tode stattgehabt haben sollen, s. Rußwurm a. a. D. S. 6.

wirklich nicht vollzogen, als Jasper Linde starb und er selbst ohne alle Schwierigkeit zur Regierung gelangte (29. Juni 1524).

In seinem fanatischen Eifer verlor er sofort jede Vorsicht aus den Augen: der Stadt sandte er nur eine ganz allgemein gehaltene Konfirmation ihrer Privilegien, und, wie er zur Reformation stand, zeigte sich in dem sofort ausgesprochenen Verlangen, die Stadt solle ihre zwei der evangelischen Predigt eingeräumten Kirchen dem Klerus zurückerstatten<sup>1)</sup>. Noch anders trat er aber auf, wo sein Arm unmittelbar hinreichte: in den beiden erzbischöflichen Residenzen, Rokenhusen und Lemsal, wurden die evangelischen Prediger vertrieben und aus dem Lande, ja sogar aus der Stadt Riga verbannt<sup>2)</sup>. Riga war aber durchaus nicht gesonnen, sich als dem Erzbischof unterthan anzusehen, so lange nicht hinlängliche Bürgschaft in Sachen der „reinen Religion und des wahren Wortes Gottes“ gegeben wurde<sup>3)</sup>. Aber des Bischofs „scharfes Vornehmen und besonderer Sinn“, seine Treulosigkeit und Gewaltthätigkeit, über die die Vertreter Rigas auf dem Ständetag zu Reval klagten<sup>4)</sup>, traten immer deutlicher hervor; da that die Stadt einen weiteren Schritt und beschloß „einträchtig und endlich den Blankensfeld und überhaupt keinen Bischof oder Erzbischof „zu ewigen, künftigen Zeiten“ als Herren „zu empfangen“<sup>5)</sup>. Es war nur eine Folge

<sup>1)</sup> Richter a. a. D. S. 261.

<sup>2)</sup> Brachmann a. a. D. S. 35 f. Den Evangelischen von Rokenhusen hatte er vor dem Einzug (wohl nur mündlich) die Versicherung freier Religionsübung gegeben, wohl auch denen von Lemsal. — Die Ritterschaft des Erzstifts hat indeß noch vor der Konfirmation ihrer Privilegien, wie es scheint, dem neuen Erzbischof das Stift eingeräumt, „ohne Wissen und Vollwort“ der Stadt. (Bunges Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band II, Dorpat 1843. Die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar i. J. 1526, mitgeteilt von G. v. Brevern, S. 71 ff.) Doch vgl. die „Fortsetzung einer livländischen Bischofschronik“, herausg. von D. Stavenhagen, Mittheilungen XVII, S. 92: „da kreg er die Schloffer ein mit Bolwort des Kapittels und eins parts der Ritterschaft.“ Nach Chytraeus, Chronika, S. 413 hat die ganze Ritterschaft gehuldigt.

<sup>3)</sup> Grefenthal (Monumenta V), S. 51. Wiederholte Weigerung Rigas, f. Richter a. a. D. S. 261.

<sup>4)</sup> Ueber die Verhandlungen mit Blankensfeld als Herrn des Stifts Riga, wie überhaupt über das Verhältniß zu den Prälaten, deren heimlichen Bund, die Regalien u. a. sind hier besondere Notiz gemacht worden, die sich nicht haben auffinden lassen, f. Rußwurm a. a. D.

<sup>5)</sup> Lohmüller selbst will diesen Beschluß veranlaßt haben, f. seinen Brief an Polentz bei Taubenheim a. a. D. S. 13.

dieses Beschlusses, daß der Meister ersucht wurde, die alleinige Schutzherrschaft über Riga zu übernehmen. Er zögerte: der Schritt bedeutete nicht weniger, als Parteinahme gegen das ganze geistlich-weltliche Wesen, dessen Vertreter Blankenfeld war und das auch den eigentlichen Inhalt des Ordens ausmachte. Erst als er die Gefahr erkannte, daß im Falle seiner Weigerung ausländische Mächte, insbesondere Albrecht von Brandenburg, dessen Säkularisationspläne damals schon durchschimmerten, zugreifen könnte, willigte Plettenberg ein <sup>1)</sup> (24. August 1524) <sup>2)</sup>. Doch auch jetzt noch versuchte er, diesem Entschluß seine gegen den Erzbischof gerichtete Spitze zu nehmen. Er versicherte diesem, daß er keine Schuld an der Sache trage, und warnte (in des Erzbischofs Auftrag) die Stadt vor allen Neuerungen, die Spaltung und Zwietracht erregen würden <sup>3)</sup>.

Allein thatsächlich war doch Blankenfeld damit von der Mitherrschaft über Riga ausgeschlossen: der Stein war ins Rollen gekommen, der Fortgang der Reformation gesichert. Jetzt mochte Blankenfeld einsehen, daß es Zeit sei, zu retten, was noch zu retten war: er bestätigte eiligst die Privilegien der erzbischoflichen Ritterschaft (21. September 1524), vor Allem wohl auch durch deren Beteiligung am Ständetage von 1524 und durch Plettenbergs Mahnungen bestimmt. Auch die freie, unverfälschte Predigt des Evangeliums war hier zugestanden, freilich auch nur soweit, als daraus keine Folgerungen in Betreff der bestehenden kirchenrechtlichen Zustände gezogen wurden <sup>4)</sup>.

Es ließ sich überhaupt feststellen, daß ihm die Ritterschaften verhältnißmäßig günstiger gesinnt waren, als die Städte. Auch sie mußten sich ja durch die Neuordnungen in ihrem Besitzstand und ihren Rechten bedroht fühlen. Der Meister hielt ebenfalls noch zum Erzbischof. Er glaubte jetzt das Gleichgewicht im Lande

<sup>1)</sup> Lohmüllers Brief an Polený a. a. D. S. 13.

<sup>2)</sup> Schieman a. a. D. S. 211.

<sup>3)</sup> Lohmüllers Brief a. a. D. S. 13.

<sup>4)</sup> Gedruckt in Supels Neuen Nordischen Miszellaneen, Stück VII und VIII, S. 271—77; auch in B. Grefenthals Chronik ist die Urkunde aufgenommen, doch in der Ausgabe (Monumenta Livoniae antiquae V) sind nur die Varianten von dem Supelschen Text angegeben (S. 50). — Auffallend ist die fast wörtliche Uebereinstimmung der auf die Religion bezüglichen Gewährungen hier und in dem Kiewelschen Privilegium.

durch die Städte bedroht zu sehen. So schien es, als wenn ihrer Bewegungsfreiheit Zügel angelegt werden müßten. Das geschah auf dem Wolmarer Landtag vom Juli 1525. Die Städte — besonders Riga — gingen hier schon ganz unverhüllt darauf aus, die Landeshoheit der Prälaten zu beseitigen<sup>1)</sup>. Der Orden erschien ihnen dagegen als von Gott geordnete Obrigkeit, so sehr war seine Natur als die eines geistlichen Staatswesens verkannt.

Die Stimmung wurde bereits von dem eben in Preußen geschehenen Umschwung bestimmt, von der Säkularisation des preußischen Ordenslandes.

Bedeutungsvoll war es auch, daß, wie es sich gerade auf diesem Landtag zeigte, die reformatorische Predigt auch schon bei dem Hofgesinde des Ordens und der Bischöfe Anklang fand<sup>2)</sup>.

Außerlich erschien die Macht des Erzbischofs und der Bischöfe in diesem Moment wohlbesetzt und wohlbewahrt. Noch einmal fanden sich die Prälaten mit dem Orden und den Ritterschaften in einer förmlich gegenseitigen Garantie der Rechte gegen alle zukünftigen Eingriffe und Angriffe zusammen (Rezess vom 8. Juli 1525)<sup>3)</sup>. Aber es gab auch schon unverkennbare Anzeichen einer völlig veränderten Situation: Blankensfeld mußte sich herbeilassen, persönlich sein Regiment als göttlich und seine Stellung als die eines Nachfolgers der Apostel aus der Schrift und mit andern Gründen zu verteidigen<sup>4)</sup>. Zugleich sah er sich doch auch zur

1) Dieser Standpunkt kommt am schärfsten zum Ausdruck in der Abhandlung, die Lohmüller zugleich mit einem Brief kurz vor Beginn des Landtages dem Ordensmarschall Johann von Plater, genannt von dem Broele, zukommen ließ (12. Juni 1525), im Auszuge bei Taubenheim a. a. D. S. 14 ff. Bezeichnend ist schon ihr Titel, „daß Papst, Bischöfe und geistlich Stand kein Land und Leute besitzen, vorstehen und regieren mögen, aus der heiligen Schrift verfasset.“ Diese Schrift und mehrere andere Artikel, die die Haltung der Stadt Riga dem Erzbischof gegenüber motiviren sollten, brachten die Abgeordneten der Stadt Riga nebst mündlichen Instruktionen gleichen Inhalts auf den Landtag mit. Auch jeder Gebietiger des Ordens erhielt eine Abschrift dieser Abhandlung. Vgl. Index Nr. 2928 a und Anmerkung dazu.

2) Ueber die Vorgänge während dieses Landtages liegen uns zwei im Wesentlichen übereinstimmende Berichte vor: in Silv. Tegetmeyers Tagebuch (a. a. D. S. 504 f.) und in dem mehrfach erwähnten Brief Lohmüllers an Polenę.

3) Der Rezess ist abgedruckt bei Taubenheim a. a. D. S. 35.

4) Brief Lohmüllers an Polenę ebenda. Daneben versuchte Blankensfeld durch Vermittelung der Hansestädte Hamburg, Lüneburg und Lübeck auf Riga

Nachgiebigkeit genötigt: er verstand sich ausdrücklich dazu, das göttliche Wort nach dem Inhalt Alten und Neuen Testaments predigen zu lassen, freilich mit der vieldeutigen Einschränkung, es solle in gebührender Auslegung geschehen, damit keine Zwietracht erregt würde<sup>1)</sup>. Er hat sogar nach einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem in Wolmar anwesenden Rigaer Reformator Silvester Tegetmeyer gesucht<sup>2)</sup>.

In Wirklichkeit war seine Stellung bereits völlig untergraben. Fast unmittelbar nach diesem Landtag brach sie zusammen.

Plettenberg mußte sehr bald einsehen, daß er durch jenes Bündniß mit Prälaten und Ritterschaften die Städte, besonders Riga, zu auswärtigem Anschluß dränge, daß das Luthertum eine Macht im Lande geworden sei, mit der man zu rechnen habe. So machte er denn die Alleinherrschaft des Ordens über Riga zur Wirklichkeit und zog als Herr in Riga ein; die Urkunde vom 21. September 1525<sup>3)</sup> bestätigte nicht nur die reine Predigt, sondern auch die in Kraft des Wortes Gottes getroffenen Veränderungen. — Die Reformation hatte damit ihre rechtliche Grundlage erhalten.

Waren die Verhandlungen Rigas mit Preußen der einzige Grund für diese unerwartete, entscheidende Wendung? Diese völlige Abwendung vom Erzbischof läßt sich nur so erklären, daß dieser als der Gefährlichere erschien, der um jeden Preis niedergeworfen werden mußte. — Das war es, was Plettenberg zunächst erstrebte; es ist ihm gelungen mit Hilfe des damals sich verbreitenden Gerüchts, Blankenfeld habe sich mit den Russen verbunden, um mit ihnen gemeinsam über Livland herzufallen.

Dies Gerücht gab allein die Möglichkeit, die Ritterschaften von Riga und Dorpat zu kräftigerem Handeln zu bewegen: sie bemächtigten sich der Schlösser Blankenfelds und nahmen ihn schließlich selbst am 22. Dezember 1525 zu Ronneburg „in fürst-

zu wirken. (Das Schreiben dieser Städte, das warnend auf das Schicksal Mühlhausens in Thüringen nach dem Bauernkriege hinweist, ist im Briefe Söhmüllers an Polenß mitenthalten.)

1) Taubenheim a. a. O. S. 18.

2) Silv. Tegetmeyers Tagebuch, Mitteil. XII, S. 505.

3) Gedruckt in Monumenta Livoniae antiquae, Band IV, Riga und Leipzig 1844, Nr. 152.

liche gute Enthaltung“, bis er sich genugsam verantwortet haben würde.

Was war an dem Gerücht? Das bisher veröffentlichte Quellen- und Urkundennmaterial läßt keine sichere Antwort zu. Soviel ist aber klar: es ist nicht gelungen, ein derartiges Bündniß Blankensfelds mit dem Moskowiter nachzuweisen. Nur Verhandlungen hat er mit einer Moskowitzischen Gesandtschaft auf seinem Schlosse Neuhausen geführt.

Was bezweckten diese Verhandlungen? Nur die Vermutung darf ausgesprochen werden, daß es sich dabei um die Vermittelung eines Waffenstillstandes zwischen Polen und Moskau handelte, damit ersteres freie Hand erhalte, im Bunde mit seinem preußischen Vasallen dem Orden in Livland die Spitze zu bieten, während Letzterer seinerseits mit dem deutschen Teile des Ordens verbündet gewillt gewesen zu sein scheint, die Säkularisation Preußens rückgängig zu machen <sup>1)</sup>.

Jener preußisch-polnischen Kombination scheint Blankensfeld in unbegreiflicher Verblendung sich angeschlossen zu haben. Den einzigen mächtigen Halt, den er hatte, den Orden, war er geneigt aufzugeben und bereit — er, der fanatische Anhänger des mittelalterlichen Systems, — Hand in Hand mit dem eben erst von diesem selben System endgültig abgefallenen Albrecht von Preußen zu gehen. — So hat Blankensfeld selbst seine Stellung zu nichte gemacht: er hat an die innersten Wurzeln seiner Kraft selbst Hand gelegt.

Nun lag in der That bei Plettenberg die Entscheidung, ob die thatsächliche Beseitigung Blankensfelds auch zu einer rechtlichen werden sollte oder, mit andern Worten, ob er selbst, der Mann des allgemeinen Vertrauens, auch der wirkliche Herr des Landes werden sollte, ob damit die livländische Konföderation zu einem lebenskräftigen livländischen Staat sich umzugestalten die Kraft hätte.

Der Frühjahrslandtag 1526, zu Rujen und Wolmar abgehalten, brachte die Entscheidung <sup>2)</sup>. Die Reform der Landesverfassung gelang nicht. Das lag nicht so sehr an Plettenberg, sondern daran, daß die Einigung der einzelnen Glieder der Kon-

<sup>1)</sup> Siehe den Exkurs über Blankensfelds angeblichen Verrat.

<sup>2)</sup> Die Verhandlungen dieses Landtages hat G. v. Brevern herausgegeben in Runges Archiv, Band II, Dorpat 1843.

föderation nicht zu Stande kam. Die Ritterschaften der Stifter, aber auch die Stadt Dorpat waren garnicht oder nur mit halbem Herzen für die Begründung einer einheitlichen Herrschaft im Lande. Die Umwandlung hätte zu viele Opfer gefordert; noch war aber die reformatorische Gesinnung nicht so tief eingewurzelt, um diese Opfer erträglich zu machen. Ohne die Ritterschaften, diese eigentlichen Vertreter des Landes (die Städte hatten mehr auswärtige Interessen), wollte Plettenberg keine größeren Veränderungen treffen. Was ihm erreichbar erschien, das war die Herstellung der unbedingten Ordensvorherrschaft bei Fortbestand der bisherigen Einrichtungen. Das hat er in der That erreicht und damit die Verhältnisse wenigstens soweit befestigt, daß sie noch 35 Jahre den inneren und äußeren Stürmen Stand halten konnten.

Blankenfeld kam ihm dabei entgegen: er hatte doch endlich den Eindruck gewonnen, daß des Meisters Interessen am ehesten den seinen verwandt wären. Von ihm unmittelbar hat er sich freies Geleit erwirkt und hat dann während des Landtages vor Allem die unmittelbare Verhandlung mit der Gesamtheit der Stände zu vermeiden gesucht. Er hatte nur unter der Bedingung seine Freiheit wiedererlangt, daß er sich in Wolmar persönlich stellen sollte. Dennoch hat er sein Erscheinen zu verzögern gesucht, bis die Stände sich anschickten, auseinanderzufahren, und ist dann doch schließlich auf halben Wege zum Landtag umgekehrt. Und doch, wie merkwürdig! Alle seine Verschuldungen, so große Erbitterung sie erregten, haben die Stände doch nicht zu energischem Einschreiten gegen ihn vermocht. Die Ritterschaft von Riga führte geradezu mit Eifer seine Sache und suchte jede Benachtheiligung von ihm abzuwenden, nachdem sie schon zuvor mit ihm ein Separatabkommen geschlossen hatte, das ihm nicht nur Freiheit, sondern auch den vollen Besitz seiner Herrschaftsrechte gewährleistete<sup>1)</sup>. Die Ritterschaft von Dorpat erklärte sich für neutral; aber auch die anderen, besonders die ihm am feindlichsten gesinnten Harrisch-Wierischen Ritterschaften ließen ihn schließlich unbehelligt. Es scheint ihm doch eine gewisse die Gemüter gefangennehmende Macht innegewohnt zu haben. Es ist auch sonst zu beobachten, daß willensstarke Persönlichkeiten, mag ihr Wille noch so unsympathisch

<sup>1)</sup> Gedruckt in Dupels Neuen Nordischen Miscellaneen, Stück VII und VIII, Riga 1794, S. 278 ff.

Ziele verfolgen, auf viele Menschen einen gewissen faszinirenden Reiz ausüben.

Zimmerhin war Blankenfelds Autorität im Lande vernichtet, damit aber auch die Gestalt der mittelalterlich-kirchlichen Ideen entscheidend erschüttert. Daran änderte es auch nichts, daß Blankenfeld seine äußere Stellung wiedergewann. Der Reformation wie auch den weltlichen Interessen seiner Stände konnte er nun nichts mehr anhaben.

Freilich, der Moment war verpaßt, die Ideen der Reformation auch in der Gestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse entscheidend werden zu lassen, d. h. die Verpflichtung der geistlichen und weltlichen Interessen aufzulösen<sup>1)</sup>. Der innere Widerspruch blieb und zehrte an dem Mark des Landes.

Plettenberg kehrte zu seiner Politik vom Sommer 1525 zurück: im Widerspruch zu den Städten knüpfte er wiederum die an der alten Ordnung interessirten Stände zu einer Verbindung zusammen. Die Städte mußten sich fügen und Blankenfeld<sup>2)</sup> durfte sich von aller Schuld durch eine „künstliche, gezierte und verblümete Oration und Rede“ lösen<sup>3)</sup>. Freilich — einen hohen Preis mußte er für die Wiederherstellung in seine Rechte zahlen:

1) Wie lebhaft solches erwartet, resp. befürchtet wurde, zeigt sowohl des ehemaligen preußischen Ordensritters Friedrich zu Weydeck 1526 verfaßte „christliche Ermahnung an Herrn Walter von Plettenberg“ (herausg. von P. Tschackert in den Sitzungsberichten der Altertums-Gesellschaft Prussia 1891, Heft 17, S. 67, 109, auch im Sonderabdruck, Königsberg 1892), als auch der Brief Bischof Hermanns von Kurland an Plettenberg, Ende 1526 geschrieben, eine Warnung vor dem Uebertritt „zu Lutherischer Lehre und Wesen.“ (Hildebrand a. a. D. S. 29 f., aus dem schwedischen Reichsarchiv.)

2) Nach der schon erwähnten Fortsetzung der Bischofschronik (Mitt. XVII) hätte Blankenfeld sich mit List von der Bestricung befreit. Die List bestand aber darin, daß er, wie der Fortsetzer weiterhin bemerkt, nur „zum Schein“ dem Meister den Vorrang abtrat, „zu Behelfe seiner Befreiung“. Vielleicht darf man daraus schließen, daß Blankenfeld bis zum Junilandtag in Gefangenschaft gewesen ist; doch wäre dann seine Bewegungsfreiheit während des Frühlingslandtags nicht verständlich. Die Befreiung, von der der Fortsetzer der Bischofschronik spricht, bedeutet demgemäß wohl seine Restitution.

3) Ueber die Verhandlungen des Juni-Landtags von 1526 referirt D. Stavenhangen in den „Arbeiten für die Herausgabe der holländischen Ständetagsakten“, Riga 1897. Es sind die Berichte der städtischen Abgesandten, verfaßt von Lohmüller.

wie er in geheimer, direkter Verhandlung mit Plettenberg vielleicht selbst angeboten <sup>1)</sup>, so unterstellte er sich in dem „Kontrakt“ vom 15. Juni 1526 mitsammt den andern Prälaten dem Schutz des Ordens <sup>2)</sup>. Sie gelobten dem Orden unbedingte Heeresfolge und schworen ihm die „Ratspflicht“, d. h. mit andern Worten, sie verzichteten auf jede selbständige, auswärtige Politik.

So war eine Einigung des Landes allerdings hergestellt, aber doch nur eine solche, die auf dem guten Willen einer vielköpfigen Versammlung beruhte.

Der gute Wille fehlte zunächst bei Blankenfeld selbst völlig: kaum frei geworden, eilte er aus dem Lande, vorgebend, die Bestätigung des Vertrages bei Kaiser und Papst auswirken zu wollen, in Wirklichkeit, um bei Papst und Kaiser die Aufhebung des Vertrages durchzusetzen <sup>3)</sup>.

Aber die beiden Häupter der Christenheit waren eben damals, uneingedenk ihrer Aufgabe, die Kirche gegen Keger und Ungläubige zu schützen, um weltlicher Vorteile willen in erbitterte Feindschaft, ja in offenen Krieg mit einander geraten. Der Papst erwies sich völlig ohnmächtig, die Macht der Bischöfe zu schützen <sup>4)</sup>. So eilte

<sup>1)</sup> Schieman a. a. D. S. 220 f. Seraphim I, S. 300, nach Mitteilungen D. Stavenhagens.

<sup>2)</sup> Gedruckt ist der „Kontrakt“ bei Taubenheim a. a. D. S. 37 ff. und in der Ausgabe von Grefenthals Chronik, Mon. hist. livon. V, S. 52—56.

<sup>3)</sup> Nach J. G. Arndt, Liefländische Chronik II, Halle 1753, S. 195 und F. K. Gadebusch: Livländische Jahrbücher I, Riga 1780, S. 327 hinterließ er eine Protestation gegen die Wolmarer Reversalien. Am 3. August 1526 hat er das Land verlassen, Stavenhagen, Bischofschronik S. 93. Dennoch ist er mit Plettenberg in brieflichem Verkehr geblieben und hat sich bei Papst und Kaiser in Sachen Plettenbergs „des Hochmeisteramtes und des Bolles wegen“ bemüht. Mitteil. II, S. 505, eine leider noch nicht publizierte Urkunde, datirt aus Riga 6. Juli 1527.

<sup>4)</sup> Er scheint zuerst nach Rom gegangen zu sein (Brachmann a. a. D. S. 92 meint: über Polen, doch ohne genügenden Grund, wenn es auch vielleicht nicht unwahrscheinlich ist). Doch hat er Rom nicht erst kurz vor dem 6. Mai 1527, dem „sacco di Roma“, verlassen, wie die Bischofschronik erzählt, sondern begegnet uns schon am 19. Februar 1527 in Venedig, 7. März in Salzburg, 2. April in Regensburg, 29. Mai in Neumarkt (in der Oberpfalz?). Es handelte sich um eine Zusammenkunft mit dem Deutschmeister und seinen Komturen, auch um ein Zusammentreffen mit dem König von Böhmen. Erst im Juli ging er nach Spanien (Bischofschronik a. a. D.).

Blankenfeld zum Kaiser nach Spanien. Er hat ihn nicht erreicht. 4 Meilen von Palencia, im Städtchen Torquemada, hat er am 9. September 1527 sein stürmisches Leben beschließen müssen<sup>1)</sup>. Aber als eine Art von Testament ließ er dem Kaiser die Bitte überbringen, daß das Erzbistum einem deutschen Fürstensohn, dem Herzog Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel übergeben werde, das Bistum Dorpat dem Vizekanzler Karls V., Balthasar Märklin von Waldkirchen (Reval hatte er schon früher aufgegeben)<sup>1)</sup>. So wies er sterbend der deutschen Hauspolitik den Weg nach Livland, und diese ist es gewesen, welche nachmals das Werk der Zerlegung der livländischen Konföderation, der Zerstörung der von Blankenfeld selbst verteidigten geistlichen Oberhoheit zu Ende geführt hat.

Die Reformation aber, gegen die er bis zuletzt den tiefsten Groll hegte, hat er nur zu stärken, ihr die Wege zu ebnen vermocht, weil er, als getreuer Sohn des Mittelalters, seine Religion nicht anders zu verteidigen wußte, als mit politischen Mitteln.

---

<sup>1)</sup> Bischofschronik, ebenda. In Betreff Torquemadas als Stätte seines Todes vgl. P. Schwarzg, Mitteil. XIV, S. 443 und Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde 1886, 3 und 1888, 9, aber auch schon Rüstler a. a. D. S. 31. Dort auch die Grabinschrift. Doch ist das Grab nicht mehr zu finden.



## Die Slaven in Deutschland.

Eine Anzeige von Dr. A. Bienenstein.

Neuerdings ist unter dem Titel „Die Slaven in Deutschland“ ein Werk von Dr. Franz Tegner (Leipzig), Braunschweig 1902 erschienen, welches das Interesse baltischer Leser in nicht geringem Grade verdient. Das Buch giebt nämlich eine Volkskunde nicht allein der wirklich slavisch zu nennenden Stämme, der Masuren und Philipponen, der Tschechen, Mähren und Serben, Polaben und Slovinzen, Kaschuben und Polen, sondern auch der nicht eigentlich slavisch zu nennenden lettischen Volksstämme, der Altpreußen, der Litauer und der Letten (Kuren), welche nämlich alle in den Grenzen des preussischen Staates, bezw. des deutschen Reiches, noch ihre Siedelstätten haben oder gehabt haben.

Wenn ich meines verehrten Freundes Werk hier einer Besprechung unterziehe, so ist es ja meine Aufgabe, auch das nicht zu verschweigen, was neben dem vielen höchst Anerkennungswerten gerade auch mir etwa bedenklich und strittig erscheint, und da war es gleich der Titel, welcher die lettischen und slavischen Stämme unter der gemeinsamen Bezeichnung als Slaven aufführt. Freilich nennt der Verfasser gleich auf pag. 2 die lettischen Stämme eine „baltische Gruppe“, die zwischen Slaven und Germanen stehen. So ist's in der That. Der Wunsch, den Titel des Buches einfach und kurz zu fassen, begründet wohl nicht genug die Verwischung des bemerkten, thatsächlich nicht unbedeutenden Unterschiedes, namentlich weil nicht selten der Unterschied zwischen den lettischen und slavischen Sprachen und sonstigen Volkseigentümlichkeiten irrtümlich für geringer geachtet wird, als er wirklich ist. A. Schleicher dürfte den Sachverhalt richtig so dargestellt haben, daß eine verhältnismäßig kurze Zeit Slaven und Letten noch ein Volk gewesen, nachdem die Germanen sich von ihnen gesondert hatten, daß aber dann doch schon sehr früh Letten und Slaven in

Sprache und Sitte auseinander gegangen seien, lange ehe die einen und die anderen sich differentiirt hätten, die einen in Ostpreußen, Littauer und Letten und die anderen in Ostslaven und Westslaven u. s. w. Jenes Auseinandergehen muß schon lange vor den Perserkriegen eingetreten sein, denn die Perser haben erst die Hühner und den Hahn nach Europa gebracht, und als Slaven und Letten den Hahn kennen lernten, nannten sie ihn nicht mit demselben, sondern mit verschiedenen Namen (пѣтухъ und gallis).

Tegner hat sich auf dem Gebiet volkstundlicher und kulturgeschichtlicher Forschung einen guten Namen gemacht. Ich nenne nur „Geschichte der deutschen Bildung und Jugenderziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen“ Gütersloh, 1897. Hier schildert Tegner, wie sich zum ersten Mal die deutsche Bildung geschichtlich selbständig machte und aus der römischen sich siegreich herausgelöst hat. Das war ein Prozeß an der Westgrenze Deutschlands. Nun ist Tegner zur Ost- oder Nordostgrenze der Deutschen gekommen, wo die Bewohner von Osteuropa nicht als die geistig überlegenen, wie die Römer es waren, sondern als die inferioren Nachbarn die Schüler der Deutschen wurden und ihren Lehrmeistern und Beherrschern sich größtenteils allmählich assimilirten. Ein Teil der baltischen und slavischen Stämme befindet sich somit rettungslos auf dem Aussterbeetat; hierher gehören die Littauer und Letten in Ostpreußen. Die Ostpreußen sind bereits geschwunden. Ebenso schwinden allmählich Masuren, Philipponen, Sorben, Polaben, Slowitzen, Kaschuben, weil sie zu wenig Rückhalt an Stammesbrüdern außerhalb der deutschen Reichsgrenze haben. Tschechen und Mährer sind ihrer Zahl nach zu unbedeutend, mögen sie auch im österreichischen Kaiserstaat Volksgenossen haben. Anders steht es mit den Polen, nicht allein hinsichtlich ihrer Zahl (2 $\frac{1}{2}$  Mill.), sondern auch hinsichtlich des Wachstums ihrer Zahl und hinsichtlich des brennenden Eifers, ihre Nationalität zu erhalten, und ihre einstige politische Macht über polnische und nicht polnische Ländergebiete, wenn irgend möglich, einmal wieder zu gewinnen. An diesem Punkt berührt sich des Verfassers Forschung mit der gerade jetzt brennenden und hochwichtigen Frage, wie das deutsche Reich sich vor der Gefahr des wachsenden Polentums in seinen Grenzen erweitern könnte.

Der Plan des Tegnerschen Werkes ist folgender. Nach der Einleitung bespricht er die schon oben genannten einzelnen Volksstämme und giebt in den einzelnen Abschnitten in durchaus knapper Kürze eine staunenswerte Fülle von gründlich durch eigene Beobachtung und durch gewissenhafte Benützung der vorhandenen Quellen erforschem historischem und volkskundlichem Material. Ich vermag nicht anzugeben, wo er etwas Wichtiges übersehen oder beiseite gelassen hätte. Es ist nicht zusammengetragene Bücherweisheit, der Verf. ist überall selbst gewesen und berichtet überall, was er selbst gesehen und selbst erfahren, und was er giebt, ist nie trockne Gelehrsamkeit, sondern lebendig aus dem Leben Geschöpftes. So ist das Buch vom Anfang bis zum Ende im vollen Sinne des Wortes interessant. Die verschiedenen Nationalitäten sind so genau geschildert und charakterisirt, daß man Teilnahme für sie gewinnt, daß man sie sogar lieben lernt. Wir finden von einzelnen Männern, die aus den Volksplitttern entstammten, kleine und doch eingehende Biographien, die ich in ihrer Art Perlen nennen möchte, so lebenswahr stehen sie vor uns in ihrer Entwicklung, in ihrem Streben und Wirken, ihrem Kämpfen und Leiden; kleine Proben aus ihren Schriften oder Dichtungen werden uns geboten, alles anziehend, geschmackvoll in Inhalt und Form, immer mit freundlichem, nie mit hartem Urteil und doch stets mit dem Eindruck treuer Wahrhaftigkeit.

Die einzelnen Abschnitte über die bereits oben genannten Volksstämme enthalten je nach dem vorhandenen Material:

1) die dahin gehörige Litteratur;

2) das Sprachgebiet, d. h. die Grenzen, in welchen der Stamm einst gelebt hat und noch jetzt sich findet (kleine Karten stellen die Sache vor die Augen);

3) die Geschichte des Stammes. Diesen historischen Stücken schreibe ich einen großen Wert zu, denn sie geben in großer Kürze vieles Detail, welches man selten wo anders so beisammen findet. Vortrefflich schildert T. z. B. die Heldenzeit des litthauischen Volkes, die Charaktere eines Gedimin, Keistut, Witold, und nennt den letzten eine Abendröthe vor der Nacht, auf die kein Morgen folgt. Die Wirksamkeit Herzog Albrechts, die grandiose Kulturpflege der preußischen Könige, namentlich Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. im litthauischen Gebiet Ostpreußens, und immer

ist es etwas Konkretes und Detaillirtes, was wir lesen, nirgends allgemeine Redensarten, bei denen man sich nichts denken kann;

4) die Nationallitteratur des einzelnen Stammes, das ist ja zunächst die erst in neuerer Zeit aufgezeichnete mündliche Tradition, das Volkslied, die Sage und das Märchen, das Sprichwort und das Rätsel. Mit feinem Sinn charakterisirt der Verf. die Volkspoesie im Unterschiede von „Schillerschen Ideendichtungen, Faustischen Lebensfragen, Sudermannschen Ehrenfragen und Nieckscheschen Umwertungen“, und weist hin auf die Benutzung namentlich des litthauischen Volksliedes seitens Schillers, Chamisso und anderer. Er hebt hervor, wie das Volkslied zu einem Teil den Charakter des Volkes abspiegelt und dennoch in seiner oft sich zeigenden Tragik durchaus nicht ein Bild des thatsächlichen Lebens darstellt, z. B. wo es das Brautleben als Poesie und das Eheleben sehr oft als Prosa schildert. Was im Liebe guten Grund und gutes Recht hat in den Augen des Einsichtigen, ist nicht zu vergleichen den unwahren Lebensschilderungen Sudermannscher und Ibsenscher Romane und Dramen.

5) An die Volkstraditionen schließt T. alles mögliche Volkskundliche an über Sitten und Bräuche, Volksfeste und Spiele, Musik, Tanz, Gesang, Hochzeiten und Bestattungen, Glauben und Aberglauben, Mythologisches, Lebensweise und Arbeit, Hofanlage und Häuserbauten, Kleidung und Speisen, Haus- und Arbeitsgeräte.

Diese Andeutungen mögen genügen, um ein Bild von dem Reichthum des Inhalts zu geben, auf welchen genauer einzugehen der Raum verbietet.

Ein höchst anziehender Abschnitt findet sich in dem Kapitel „Die Littauer“ über die Malbiniker. Diese Leute bringen auch zu den Lutheranern in dem Littauen diesseits der russischen Grenze. Ich habe oft von denselben gehört, aber nirgends eine so klare und erschöpfende Darstellung ihres Wesens und Wirkens gefunden als wie bei Tegner. Diese Leute sind keine Sekte zu nennen, sondern nur geistige Nachkommen Herrnhuts „Erweckte, Bekehrte“, und haben sich in Preussisch-Littauen wie „die Brüder“ in Livland seit den Tagen Binzendorffs von einzelnen Edelhöfen und Pastorate aus unter das Volk verbreitet. Ihr äußerer Charakter zeigt sich in den Gebetsversammlungen (Malbiniker-Peter). Wie

die Pietisten seit Spener und Franke, sind sie Gegner der toten Orthodorie, unterschätzen das geistliche Amt, wollen fromm leben in Demut, Bußfertigkeit, Arbeitsamkeit und Pflichttreue, lassen aber leider — wie früher so jetzt — Neuerlichkeiten vorwalten, z. B. die Verwerfung des Tanzes, des Theaters, des Rauchens, einer heitern Fröhlichkeit zc. In Livland ist die Brüdergemeinde von der Kirchlichkeit wohl überwunden, in Preußisch-Littauen blüht sie, wie es scheint, noch in gewisser Kraft. Dieser Abschnitt in Tegners Werk hat einen kirchengeschichtlichen Wert.

Nach diesem allgemeinen Referat über den reichen, anregenden und belehrenden Inhalt der Tegnerschen Forschung betreffs der lettischen Stämme in Deutschland, wo der Verf. ja oft in die Grenzen des russischen Reiches hinübergreift, erlaube ich mir nun aber auch einige Punkte zu erwähnen, wo ich mit meinem verehrten Freunde nicht übereinstimmen kann. T. spricht pag. 14 die Meinung aus, die altpreußische Sprache „müsse“ um die Zeit des Herzog Albrecht, als der Luthersche Katechismus für das Völkchen übersetzt wurde, bereits „im größten Verfall“ gewesen sein. Was könnte solchen Verfall der Sprache damals schon herbeigeführt haben? Der kulturelle Einfluß der Deutschen auf die Bauern ist in der katholischen Zeit höchst gering gewesen. Die deutschen Einwanderer zur Zeit der Ordensherrschaft haben sich vorzugsweise gewiß in den Städten des Weichsellandes angesiedelt, und wenn deutsche Bauern Dörfer oder Höfe von Altpreußen, die im Kriege umgekommen, im Besiz erhielten, so haben diese Deutschen umsoweniger die Sprache ihrer altpreußischen Nachbarn in Verfall bringen können, als wir im altpreußischen Katechismus Germanismen eigentlich nicht finden, wie das im heutigen Lettisch sich freilich massenhaft findet. So halte ich es für wahrscheinlich, daß die massenhaften Sprachfehler und namentlich auch die Ungenauigkeiten in den Wortendungen im pr. Katechismus nicht aus dem Verfall der Sprache selbst, sondern aus der Unwissenheit der Uebersetzer zu erklären sind, aus der Ungenauigkeit des Hörens und aus der Ungeschicklichkeit, für die fremdartigen Laute die geeigneten Schriftzeichen zu treffen. Wir finden genau dieselben Erscheinungen in den ältesten lettischen Druckschriften des 16. und 17. Jahrhunderts. Die lettische Sprache hat trotz der vielfachen Kultureinflüsse deutscher Bildung

und Schule im eigentlichen Volksmund noch bis heute volle Genuität, und nur halb gebildete oder deutsch gebildete Letten sind seit einem reichlichen Menschenalter, natürlich ohne es zu ahnen, damit beschäftigt, ihre Muttersprache zu verderben.

Die Grenzen des Gebietes, wo vor Zeiten die jetzt ausgestorbenen Altpreußen gehaust haben, giebt T. weniger genau an, als es möglich gewesen wäre. N. Bezzenberger hat in feiner Weise diese Grenzen höchst genau festgestellt, indem er beachtete, daß in Ost- und in Westpreußen heute noch sehr viele Ortsnamen vorkommen, entweder mit der Endung -kaimen oder mit der Endung -kemen, die ersteren vom altpr. kaim[as], die anderen vom litt. kēmas, beides = Dorf und Hof (Heim). Wo nun Ortsnamen auf -kaimen vorkommen, ist unzweifelhaft Siedelgebiet der Preußen (vom Samland bis zur Weichsel).

T. sagt pag. 88: „Die Laima als Glücks- und Liebesgöttin kennt man kaum (bei den Littauern), weder diesseit noch jenseit der Grenze.“ Als Liebesgöttin kennt man die Laima auch bei den Letten durchaus nicht. Dieselbe ist hier nur das personifizierte Schicksal, wenn auch vorzugsweise in freundlichem Sinn. Eine Liebesgöttin hat der Lette wohl niemals gehabt, und es dürfte dafür auch nicht angeführt werden, daß die Laima im lett. Volkslied als die segensbringende Beschützerin der Ehefrauen, der Mütter, der neugeborenen Kinder oder auch als die Spenderin reicher Aussteuer für die Bräute und endlich auch als Versorgerin der Waisenkinder vorkommt, in welchen Funktionen jüngere Volkslieder die katholische (Mutter Gottes) Maria statt der Laima nennen, um dem heidnischen Liedchen eine christliche Färbung zu geben. Die lettische Laima entspricht niemals der griechischen Aphrodite, sondern höchstens der mütterlichen griechischen Here.

Wo T. vom littauischen Wohnhausbau redet, tritt er der Auffassung Bezzenbergers entgegen, handelt aber wesentlich vorzugsweise von den jüngeren noch vorhandenen Bauformen, nicht gerade von der, wie ich meine, wohl noch nachweisbaren prähistorischen Urform des littauisch = lettischen Wohnhauses. Das jüngere Wohnhaus zeigt bekanntlich drei Teile, in der Mitte Flur- und Küchenraum, daneben auf der einen Seite Wohnstube mit Ofen, auf der andern Seite (ursprünglich kalte) Kammern. T. scheint diese Dreiteilung als uralte anzusehen. Das halte ich

mit Bezzenberger für bestreitbar, ohne jedoch den mißverständlichen Ausdruck brauchen zu wollen, welchen T. pag. 106 nennt, aber mißbilligt. Wir brauchen nicht anzunehmen, daß man drei ursprünglich gesonderte kleine Gebäude, ein Küchenhäuschen, ein Wohnhäuschen, ein Häuschen für die Handmühle, wirtschaftliche Vorräte zc. einmal angefangen habe zu vereinigen, nachdem sie früher besonders bestanden haben, wie sie zum Teil auch noch hier und da bestehen. Vielmehr ist der Prozeß wohl folgender gewesen: die Familie hat ursprünglich in einem Häuschen mit ungeteiltem Raum gewohnt, in demselben gekocht, sich gewärmt, geschlafen, gearbeitet, allmählich auch noch andere kleine Gebäude je nach Bedürfnis höchst einfach besonders gebaut, weiterhin aber es bequemer gefunden eine geräumige Wohn-, Schlaf- und Arbeitsstube an den Küchenraum (nams-schlechtlin Haus) anzubauen. Viel später sind die Kammern auf der anderen Seite der Küche angefügt worden, wie schon der entlehnte Name (Kambaris) beweist. Diese Entwicklung des Hausbaues läßt sich bei den baltischen Letten durch eine sehr lange Zeitperiode hindurch verfolgen und nachweisen, und zugleich sieht man, wie in größeren Bauerhöfen bei den Hochletten neben dem reicher organisirten Wohnhaus alte kleine Häuserchen zum Teil noch fortbestehen, mag ihr Verschwinden auch nur eine Frage der Zeit sein.

Es scheint ungenau, wenn T. pag. 115 sagt, daß man „jeden Bewohner der drei südlichen oder deutschen Ostseeprovinzen Livo genannt habe, weil Livland die Vorherrschaft führte,“ Livländer ja, aber Livo nicht, denn Livland war der alte Name für das ganze Gebiet von der Memel bis zur Narowa, aus dem Grunde, daß die Herrschaft über dieses ganze Gebiet von Riga im Livlande ausgegangen war. Aber die Eingeborenen wurden von Anfang an und immer nach ihren Nationalitäten unterschiedlich benannt: Esten, Liven, Letten, Semgallen, Kuren.

Eine crux für Historiker, Ethnologen und Sprachforscher ist bis vor Kurzem immer der Kurenname gewesen. T. hält die Kuren auf der Mehrung, offenbar wegen ihres Namens, für „eingewanderte lettisirte Finnen der nördlicheren kurländischen Küstestriche“ und führt p. 117 an, daß die benachbarten Esten (d. h. doch wohl die Desulaner) die Liven an der nordkurländischen Küste auch Kuren nennen. Ich muß meinerseits behaupten, daß es

vorderhand ein Rätsel ist, wo der Name der Kuren (Kors bei Nestor) sprachlich herkommt, welches seine Etymologie ist und auch, ob derselbe jemals eine besondere Nationalität oder aber stets nur ein geographisches Gebiet bezeichnet habe. Aber das steht mir historisch fest, daß in den schriftlichen ältesten Quellen, Urkunden und Chroniken der Name Kuren ebensowohl für die Letten als für die finnischen Bewohner des Landes, beachtenswerterweise auch gerade für die Liven, vorkommt. Deshalb kann ich um des Namens willen die Nehrungsbewohner mit Tegner nicht für eingewanderte lettisirte Finnen halten, sondern muß sie wegen ihrer echt lettischen Sprache, die namentlich mit dem Niederbartauschen Dialekt (in Kurland) harmonirt und von dem durch finnische Einflüsse zum Teil verdorbenen Dialekt der Letten (Tahmen) im Norden Kurlands total abweicht, im Allgemeinen für ursprüngliche Letten halten. T. scheint meine (und Koskinnens wie auch Schirrens) Hypothese betreffs der Einwanderung der Liven von der Seeseite ins baltische Land nicht recht anerkennen zu wollen. Ich würde dieselbe bereitwillig aufgeben, wenn die von mir in den „Grenzen des lettischen Volks“ aufgestellten Gründe widerlegt würden\*).

Also der Kurenname beweist nichts betreffs der Nationalität der Leute, die ihn tragen, derselbe ist thatsächlich indifferenter Natur, und nur andere Gründe können geltend gemacht werden, um die sonst vielleicht zweifelhafte damalige oder frühere Nationalität der Leute festzustellen.

Ebenso scheint es mir ungenau, wenn T. p. 154 neben den Strandliven „lettisirte Kuren“ hinter den ersteren im Binnenlande nennt. Die Kuren sind kein dritter Stamm zwischen Liven und Letten; die hier genannten lettisirten Kuren sind entweder lettisirte Liven oder vielleicht auch alt eingeseßene Letten, deren lettische Sprache durch den Einfluß der Sprache der alten livischen Nachbarn von ihrer Reinheit einen Teil verloren hat. Maßgebend wird für meine Auffassung der uralten nationalen Besiedelung Kurlands immer die sprachliche Beschaffenheit der Ortsnamen sein und

---

\*) In meinem Brief an Dr. T. ist das Wort „unzweifelhaft“ in dem von T. angeführten Satz „die Lettisirung der in das kurische Küstengebiet eingedrungenen Finnen, welche ja an sich nicht unzweifelhaft ist . . .“ sicher ein Schreibfehler für „zweifelhaft“.

bleiben, wie sie als etwa den Letten zugehörig nachgewiesen werden können. Ebenso wie die slavischen Ortsnamen z. B. um Leipzig oder in Mecklenburg ein sicherer Beweis sind für die vor Zeiten da ansässig gewesen, allmählich germanisirten Slaven, ebenso hätten lettisirte finnische Stämme finnische Ortsnamen nachgelassen haben müssen da, wo jetzt in Nord- und Westkurland Letten leben. Finden wir aber ebenda in großer Majorität uralte lettische Ortsnamen, so ist das für mich ein Beweis, daß die Majorität der da wohnenden Letten nicht lettisirte Finnen sein können.

Mein verehrter Freund Dr. T. wird in diesen thatsächlich nur kleinen kritischen Ausstellungen und Abweichungen nur den Ausdruck des Grundsatzes sehen: *amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas*, und der geneigte Leser wird in diesen Ausstellungen keine Minderung des großen Wertes finden, den das treffliche Werk Dr. Tegners hat.

Nach Besprechung der lettischen Stämme innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches kommt nun Tegner auf die eben dort hausenden Slaven. Die ersteren liegen dem Interesse unsrer baltischen Leser näher, ich darf mich also im Folgenden kürzer fassen. Die Methode, die Gesichtspunkte des Verfassers bleiben dieselben.

Mit kurzen Strichen, aber lichtvoll, zeichnet er das Sprachgebiet des einzelnen slavischen Stammes, seine Geschichte, einzelne hervorragende Männer aus demselben, seine nationale Litteratur, soweit davon etwas existirt, seine Volkspoesie und Mythologie, Sitten, Bräuche und Lebensweise u. s. w.

Aus dem Abschnitt über die Masuren (260,000 Seelen) im südlichen Ostpreußen kann ich mir nicht versagen, ein Volkslied herzusetzen, welches die Grundlage oder den Anlaß zu Goethes „Ich ging im Wald so für mich hin“ \*) hergegeben zu haben

\*) Ich ging im Walde so für mich hin,  
Und nichts zu suchen war mein Sinn.  
Im Schatten sah ich ein Blümlein stehn,  
Wie Sterne leuchtend die Neuglein schön.  
Ich wollt' es brechen, da sagt es fein:  
„Soll ich zum Welken gebrochen sein?“  
Ich grub es mit allen den Würzlein aus,  
Zum Garten trug ichs am hübschen Haus  
Und pflanzte es wieder am stillen Ort.  
Nun zweigt es immer und blühet fort.

scheint. Jenes lautet nach der Uebersetzung, welche T. pag. 190 mittheilt:

„Ich ging im Walde.“  
 Blümelein im Schatten stand,  
 Sah als ob es Neuglein hätt'.  
 Will es brechen, bittet sehr:  
 „Ich verweß Dir, brich mich nicht.“  
 Grub es jetzt mit Wurzeln aus,  
 Pflanzte es, negt es, bis es wuchs.  
 Heut im Garten vor der Thür,  
 Wächst es, blüht es, duftet mir.

Inmitten der Masuren findet sich eine Insel ganz anderssprachigen Volkes. Es sind das Russen, Altgläubige, die von der griechisch-katholischen Kirche verfolgt. hier Schutz und Freiheit für die Uebung ihres Glaubens erst in Polen dann in Preußen suchten und fanden. Sie kamen aus der Gegend von Archangel, hatten 1666 gegen die Nikonischen Verbesserungen der altslavischen Liturgie u. s. w. protestirt, zählen noch 500 Seelen und werden Philipponen genannt nach einem Mönch Philipp, unter dessen Führung sie auswanderten.

Während Tegner in seinem Werk von den Masuren und Philipponen an die österreichische Grenze zu den unter preußischem Szepter wohnenden Tschechen und Mähnern springt, ohne dafür einen Grund anzugeben, erlaube ich mir, in meinem Referat an der Ostsee entlang weiterzugehen und auf diesem Wege zuerst die Kaschuben zu berühren. Die Grenze der Kaschuben wird heute durch die Weichsel im Osten, die Ostsee im Norden, die Leba im Westen, das große Bruchland im Gebiet der Nege und Warthe im Süden bezeichnet. Die Zahl der noch vorhandenen Kaschuben wird sehr verschieden angegeben. Die wahrscheinliche Ziffer beläuft sich auf ca. 137,000. Die Kämpfe der Polen und Deutschen um die Kaschubei oder, wie das Land auch genannt wird, um Pommerellen (Demin. von Pommern, und dieses slav. = am Meere) übergehen wir hier billig, und ich bemerke nur, daß das Gebiet der Kaschuben, sofern es einstiges Ordensland war, in die Provinz Westpreußen fällt, der kleinere westliche Teil in die Provinz Pommern.

Was T. von den Bauten, Sitten und Bräuchen der Kaschuben erzählt, zeigt, wie dergleichen nicht an einem Volksstamm oder einer Nationalität haftet, sondern zum Theil Gemeingut verschiedener Völker gewesen, ohne daß in jedem Fall nachzuweisen wäre, wo der Ursprung des Gemeinsamen zu suchen oder zu finden wäre. Beispielsweise erwähne ich den auch im baltischen Lande verbreiteten Ziehbrunnen oder den Krug an der Landstraße mit der breiteren Stadolle am Ende der Wohnräume, zur Einfahrt für Equipagen und Fuhren oder das Bekreuzen der Brode vor dem Backen, das Annageln gefundener Hufeisen an die Thürschwelle u. s. w. u. s. w.

Die einst slavischen Bewohner Pommerns westlich vom Gebiet der Kaschuben nennt Tegner nicht, wie es sonst wohl geschehen ist, Wenden, sondern nach dem Zeugniß der Leute über sich selbst, Slowinzen. Die Zahl derselben ist auf etwa 200 bereits herabgesunken; die östlichsten an der Leba sprachen einen kaschubischen Dialekt, welcher wie das Kaschubische selbst, dem Polnischen ähnelt. Der Gottesdienst in slowinzischer Sprache hat bereits vor 1850 aufgehört und die Germanisation kann als vollendet angesehen werden. Pommern ist auch wesentlich evangelisch, während die Kaschuben sich zur katholischen Kirche halten.

Tegner giebt pag. 391 f. im Anschluß an die Geschichte der Heruler ein Bild der Slavisirung Ostgermaniens aus den Zeiten der Völkerwanderung wie er es sich denkt und wie es nicht unwahrscheinlich sein mag. Die Wanderungen der Germanen von den Gestaden der Ostsee nach Süden und Westen können nicht ihren Grund in einem Mangel an Wohnsitzen oder an Raum zu Ackerfeldern gehabt haben. Die Lust am Kriege, der Thätendurst, der ungebändigte Trieb nach Freiheit, der kein Genügen fand an dem friedlichen Ackerwerk sei es gewesen, der die jüngeren Generationen aus der Heimat hinausgeführt um sich auch wohl in den Dienst römischer Kaiser oder Heerführer zu stellen, jedoch nur so lange, als diese den Germanen ihre eigentümliche Sitte ungestört gelassen. Viel später, erst nach den Tagen der Völkerwanderung, seien Westgermanen mit dem Pfluge bewaffnet wieder über die Elbe und Oder gezogen und haben sich Heimstätten in den noch vorhandenen Urwäldern gegründet, wo aber inzwischen slavisches Volk während jener erst erwähnten Wanderungen sich

langsam überall eingensitet hatte. Zu Karls des Großen Zeit war ganz Ostgermanien slavisch geworden, aber deutsche Schriftsteller, noch zur Zeit der Hohenstaufen, brauchen noch die deutschen Namen für die inzwischen slavisirten Volksstämme, cf. Tegner p. 392. Ich kann nicht umhin, hierzu zu bemerken, wie unendlich viel Konfusion unwissenschaftliche Leute mit den Namen von Völkern und Volksstämmen gemacht haben. Die Gefahr dazu liegt nahe genug. Man denke über die Phantasien und Fabeleien, die über die einstigen Volksgruppen im südlichen Rußland gebichtet sind. Es wimmelt ja da von Namen, welche von griechischen und anderen Schriftstellern erwähnt werden, von denen aber zum Teil garnicht feststeht, ob sie besondere Nationalitäten oder kleine lokale Gruppen einer Nation bezeichnen, ob nicht vielleicht mehrere dieser Namen gar denselben Volksstamm bezeichnen u. s. w. Ebenso zahlreich sind die Fabeleien über die Völker an der Ostsee, haben doch Letten auf Grund ganz irrtümlicher Voraussetzung z. B. über das sogenannte herulische, eigentlich lettische Vaterunser, welches den Herulern fälschlich zugeschrieben worden war, im schwellenden Größenwahn gemeint, Letten hätten die Macht Roms allendlich niedergeworfen.

Der Name Pommern (Pommerania) neben Kassubien ist erst kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts für das ältere Slavien (Silevonia), das Gebiet von der Peene (westliche Mündung der Oder) bis zur Persante (mündet bei Colberg), üblich geworden. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wurde Westpommern bis ins westliche Mecklenburg hinein Kaschubien genannt; von da ab kam für dasselbe Gebiet der Wendename auf. Die Insel Rügen, zeitweilig ein Hort der Slaven, ist seit 1404, wo die letzte Wendin starb, vollständig wieder germanisirt. Der Reformator Bugenhagen führte in Pommern die plattdeutsche Schriftsprache ein, und das Deutschtum war so mächtig geworden, daß an slavische Bücher nicht mehr gedacht wurde.

Von den Polaben (für Poalben, Elb-slaven) kann heute als von einem existirenden Volk nicht mehr die Rede sein, sie sind jetzt vollständig germanisirt. „Wenn in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Zabelheide zwischen Ludwigslust und Dömitz noch slavisch gesprochen wurde, so scheint doch das Deutsche schon damals so mächtig gewesen zu sein, daß man sich nicht gedruckter polabischer

Bücher bediente.“ Selbst die Reformation brachte den Polaben keinen Katechismus oder sonst ein kirchliches Büchlein in ihrer Sprache. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die polabische oder wendische Mundart in drei lüneburgischen Aemtern, das hannöversche Wendland genannt, zuletzt noch gehört worden. Anfang des 19. Jahrhunderts waren es nur noch Einzelne, die die Sprache der Väter kannten. Die ältesten Nachrichten bezeugen, daß die Polaben östlich an die Slovinyen in der Obergegend und südlich an die Sorben gegrenzt haben. Sie haben also östlich von der Elbe ungefähr das heutige Mecklenburg und den Kreis Westprieegnitz von der Mark Brandenburg eingenommen. In den Kriegen Pipins und Karls gegen die Sachsen standen die Wenden auf der Seite der fränkischen Könige und wurden wahrscheinlich von diesen auf dem Grund und Boden besiegter Sachsen angesiedelt und mit Vorrechten beschenkt.

Wollte man genauer feststellen, wie weit im Nordosten Deutschlands Germanen die Priorität vor Slaven gehabt haben, so ließe sich das vielleicht nach derselben Methode erreichen, wie ich in meinen „Grenzen der Letten“ die historische Priorität der letzteren vor den Liven in Nordkurland und Südwestlivland nachzuweisen versucht habe. Es müßten die Ortsnamen vom Wendland bis ins Weichselgebiet aus den ältesten Urkunden und Chroniken zusammengesucht und auf ihre sprachliche Entstehung hin geprüft werden. Es bedürfte allerdings der feinsten Kritik und Kombination, um nicht in die Irre zu gehen. Ich weiß nicht, ob irgend jemand einen solchen Versuch schon unternommen haben sollte.

Wir kommen zu den Sorben, deren Gebiet einst bis in das Herz Deutschlands hineingereicht hat. Tegner wählt diesen Namen für den früher gebräuchlichen Wendennamen, welchen man von Alters her allen slavischen Nachbarn der Germanen beizulegen pflegte (ähnlich wie die östlichen Nachbarn der Deutschen den Namen der Welschen (Gallier, Kelten) führten, mochten es nun bereits Italiener, Franzosen zc. geworden sein). Tegner will mit Recht die einzelnen slavischen Stämme nach ihrer Verschiedenheit mit besonderen Namen bezeichnen, wie solchen die Stämme selbst sich gegeben haben. Das Gebiet der Sorben begrenzt Tegner durch die Saale, das Erzgebirge, den Bober, die untere Spree und Havel. In diese Grenzen ist also eingeschlossen

die alte Lausitz, welche jetzt zum Königreich Sachsen, zu Schlesien und auch zu der jetzigen Mark Brandenburg gehört, ebenso auch ziemlich das ganze Obersachsen. Im Jahre 1387 saßen bei Köpenick, südlich von Berlin, noch Wenden. Heutzutage sind die Reste der Sorben nur noch in der Kottbusser Gegend (Spreewald) im Ostende des Königreichs Sachsen und im Nordwestende Schlesiens vorhanden. Die Zahlenangaben der Statistik sind aber höchst ungenau, weil nicht nach einem einheitlichen oder wissenschaftlichen Prinzip aufgegeben. Absichtlich germanisirender Einfluß findet von keiner Seite statt. Die Germanisirung ist von innen heraus ein notwendiger Prozeß. Aufhalten läßt er sich nicht. Sorbische Gottesdienste werden meist nur abwechselnd mit deutschen gehalten. Die katholischen Sorben halten mehr ihre Nationalität fest; die evangelischen werden durch das Bildungsbedürfniß mehr zur deutschen Sprache getrieben. Tegner giebt die Seelenzahl der Sorben noch auf 110,000 an.

Auch das Sorbenland ist ursprünglich von Germanen besetzt, besiedelt gewesen. Beweise führt Tegner nicht gerade dafür an, aber es scheint der Analogie zu entsprechen. Karl der Große scheint in Güte mit den Sorben ausgekommen zu sein. Die späteren Karolinger haben unter ihren Angriffen zu leiden gehabt. Erst Heinrich I. und dann die Ottonen brachten deutsche Herrschaft, das Christentum und deutsche Sprache. Dazu kam im 13. Jahrhundert die große Siedelarbeit der Thüringer, Flamen, Franken, Bayern und Sachsen in den Grenzen des Sorbenlandes. Heutzutage wirkt auf die Aufsaugung des Sorbentums in den Dörfern mit unabsichtlicher Macht aber stetig der Einfluß der deutschen Gutsherren, Handwerker und namentlich Gastwirte, endlich der deutschen Beamten und der deutschen Bauern, dazu der Einfluß des deutschen Pensionats, wo das Dorfmadchen als Sorbin hineinkommt und als Deutsche austritt, der Einfluß des städtischen Dienstes, in welchem der Dorfjunge höheren Lohn bekommt und endlich die Militärpflicht. Der Bursche bringt die deutsche Sprache mit heim und behält sie auf dem Dorfe bei. Pastor und Schullehrer ehren und pflegen natürlich die nationale Sprache. Denselben Prozeß sehen wir auch in anderen Ländern, bemerken aber, wie der Bauer überall am leichtesten sich nur dem Volkstum eines Standesgenossen anähnlicht. Gleich und gleich gesellt sich gern.

Die Tschechen und Mährer an der Südwest- und Südgrenze Schlesiens berühre ich hier ganz kurz. Beide diese slavischen Stämme hängen in ihrem Ursprung, Sprache und Sitte mit ihren zahlreich und heutzutage national aufsteigenden Brüdern jenseit der österreichischen Grenze eng zusammen, gehören nun aber seit den Tagen Friedrichs des Großen mit Preußen und dem deutschen Reiche politisch zusammen und unterliegen nun unabwendbar den Kultureinflüssen des deutschen Volkes. Bodenansässig sind in der Grafschaft Glatz nur etwa 5000 katholische Tschechen (ein Kirchspiel). Zur Zeit Friedrichs des Großen wurden fünf evangelische Kolonien, in Schlesien zerstreut, von böhmischen Brüdern gegründet. Die Seelenzahl beträgt c. 7000. Die Kirchensprache ist bei diesen letzteren theils tschechisch, theils bereits deutsch.

56,895 Mährer bilden eine Sprachinsel, sind aber bereits zweisprachig.

Die Zahl der Polen im deutschen Reich giebt Tegner auf 2,5000,000 an, welche ziemlich kompakt an den Grenzen des russischen Königthums Polen in den Provinzen Westpreußen, Schlesien und Posen sitzen. Interessant schildert T. die Sachsen-gängerei gerade der Polen. Diese suchen Arbeit und höheren Lohn in ganz Norddeutschland bis weit in die Rheinlande, und helfen dem wachsenden Mangel zum Theil an Fabrikarbeitern, namentlich an Landarbeitern ab, der sich bei dem Zufließen der Landbewohner in die Städte mehr und mehr geltend macht. Diese Sachsen-gänger kommen nicht allein aus den deutschen Grenzdistrikten, sondern auch aus Russisch-Polen her, gehen für den Winter meist in die Heimat zurück, bleiben aber auch nicht selten hier und da in Dörfern und Städten zurück und bilden daselbst allmählich wachsend auch kleine Gemeinden und bewahren sich gern ihre Sprache und Sitte.

Der Pole ist im Festhalten seines Volkstums zäher als die anderen von T. besprochenen slavischen Stämme in Folge des Rückhalts, den er an den c. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Brüdern hinter der russischen Grenze hat, in Folge auch der gebildeten Stände, die er in Preußen selbst als seine Führer besitzt und endlich in Folge der immerhin großen Erinnerungen, die ihm die Geschichte seiner Vorfahren und deren einstige Herrschaft von Danzig und Riga bis ans Schwarze Meer auch eine Hoffnung geben auf einmal wieder-

fehrende Größe, mag diese auch nur ein Phantastiegebilde sein. Seit einiger Zeit ist die polnische Nationalität nicht im Zurückweichen, sondern in einem gewissen Vordringen gen Westen begriffen, aber die preußische Regierung ist wach und energisch genug und thut vieles, sei es auch nicht um die polnische Sprache zu verbieten oder zu tilgen, so doch um das deutsche Volkstum in den Grenzgebieten namentlich durch Kolonisirung deutscher Landwirte und Landarbeiter zu stärken.

Auch die Polen sind wohl in deutsches Land bei ihrer ersten Einwanderung gekommen. Es wäre zu wünschen, daß eine genauere historische Untersuchung über die älteste Bewohnerschaft Nordostdeutschlands von kundiger Hand versucht würde. T. teilt die ersten slavischen Einwanderer, die in das Weichselgebiet kamen, in vier Gruppen: Polen, Lutzen, Masovier und Pommern. Die Polen (Bewohner der Ebene) fanden Reste alter germanischer Völkerschaften vor, benutzten ja Burgunder, Heruler und Goten die Flußthäler als Heereswege und siedelten wie alle Völker zunächst an den Gewässern. Das allmähliche Vorrücken der Slaven in deutsche Gebiete fällt in die Zeiten der vernichtenden Kämpfe zwischen Rom und Germanien. Die Völkerwanderung war ja eine allgemeine Bewegung von Osten nach Westen. Nachdem diese Bewegung zu einem gewissen Stillstand gekommen war, wandte sich seit den Tagen Karls des Großen mit der wachsenden Macht des fränkischen, dann des deutschen Reiches, der Kampf wieder rückwärts von Westen nach Osten. Inzwischen hatten aber die Reste deutscher Bevölkerung unter den Slaven ihre Eigenart aufgegeben und es begann von da ab ein Prozeß, wie wir ihn heute in der Wiedererregung Elsaß-Lothringens für das deutsche Volkstum finden. Hatte doch Elsaß seinen deutschen Sinn, Lothringen seine deutsche Sprache seit der Eroberung durch Ludwig XIV. zum Teil verloren.

Es ist nicht möglich, die reichen kulturgeschichtlichen Mitteilungen Tegners, die er in die Geschichte der nationalen Wandlungen einwebt, hier wiederzugeben. Die Fülle derselben ist zu groß, ebenso wo er von den Polen, als wo er von den anderen slavischen Stämmen spricht. Nur Kleinigkeiten kann ich bemerken, z. B. im 12. und in den folgenden Jahrhunderten sind Deutsche zahlreich ins polnische Land gekommen, haben Handel und Handwerk und Bildung hingebacht, haben Städte mit Magdeburgischem Recht

gegründet, in welchen deutsche Ratsherren das Regiment führten. In 300 Jahren aber wurden diese tüchtigen, durch ihren Fleiß wohlhabend gewordenen Einwanderer zum großen Teil polonisiert. Der Deutsche hat ja überall eine größere Nachgiebigkeit als andere Völker und namentlich als die national fanatischen Polen, und giebt sich zu leicht fremden Einflüssen hin. Denselben Prozeß, den T. aus dem Posen'schen berichtet, kennen wir aus dem Königreich Polen, ja aus Polnisch-Litland, wo eine so große Menge deutscher Familien sich unter polnischer Herrschaft dem Polentum und zum Teil dem Katholizismus angeschlossen haben. Nach dem Untergang des deutschen Ordens und nach dem Beginn des 30jährigen Krieges wurde das ganze Polenland von einem ganzen Strom deutscher Kolonisten durchtränkt, Evangelische aus Böhmen vertrieben, und vielerlei anderes Volk zog hin, wo die Konfession ihnen gewährleistete war. Sogenannte Hauländer machten in den polnischen Wäldern Rodungen, z. B. auch aus der Gegend des Frischen Haffs, von denen sich bis heute eine ganze evangelische Gemeinde bei Brest-Litowsk erhalten hat und deren ursprünglicher Name Hauländer sich da in Holländer gewandelt hat, ohne daß doch diese Leute je aus Holland hergekommen wären. Schon oben ist erwähnt, daß die preußische Regierung (Bismarck 1886) ein neues, weitzielendes Projekt zur Kolonisation von deutschen Landeuten ins polnische Gebiet auszuführen begonnen hat. Kanzler von Bülow ist soeben im Begriff, dasselbe bedeutend zu erweitern.

Ich muß mein Referat schließen. Es sollte eine Rezension sein, aber ich habe weniger zu kritisiren gefunden, als vielmehr mich gedrungen gefühlt anzudeuten eine große Fülle anziehendsten Materials aus der Geschichte und dem Leben einer Reihe von Volksplittern, deren Gedächtniß um so mehr verdient der Nachwelt aufbewahrt zu werden, als die Tage dieser Nationalitäten gezählt erscheinen. Ich fasse noch einmal zusammen, daß es Dr. Tegner gelungen ist, den großen Stoff vortrefflich zu beherrschen. Die historischen Abschnitte geben in großer Kürze ein wirkliches Bild der Ereignisse oft aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. Einzelne kleine biographische Skizzen sind meisterhaft. Die von mir selbstverständlich übersprungenen Darstellungen der Dorf- und Hofbauten, der alten heidnischen Volksreligion, der Sitten und Bräuche geben in großer Kürze und oft in origineller Art immer

Interessantes, z. B. ganz allerliebste Sprichwörter \*). Es läßt sich aber nicht Alles hier aufzählen, und ich nenne nur noch die 215 sehr hübschen Illustrationen, Karten und Pläne. Dr. Tegner hat sich ein Verdienst um die Volkskunde erworben.

---

## L i t t e r ä r i s c h e s.

---

**B. Carneri.** Der moderne Mensch. Bonn, Emil Strauß. 1901. 6. Aufl., geb. 4 Mark.

Carneri — oder, wie sein voller Name lautet — Batholomäus Ritter von Carneri, der eine ganze Menge von Schriften politischen und populär-philosophischen Inhalts, auch einige Bände Gedichte hat drucken lassen, veröffentlicht die vorliegende Schrift unter dem vielversprechenden Obertitel: „Schriften zur Förderung einer freien und wissenschaftlich durchgebildeten Weltanschauung im deutschen Volke“, — Schriften, unter denen, nebenbei gesagt, auch Häckels „Welträtsel“ erschienen sind.

Der moderne Mensch — der Titel ist eigentlich nur ein geschickt gewähltes Aushängeschild für dieses Buch, welches weder sagt, was man unter einem modernen Menschen zu verstehen hat, noch auch sehr moderne Gedanken bringt. Es ist eine populäre Ethik, wie schon die Titel der einzelnen Betrachtungen oder Essays zeigen. Fragt man, wie bei jeder Ethik, nach dem Prinzip des Guten, so erhält man bald eine klare Antwort: gut ist das, was das Glückseligkeitsgefühl des Einzelnen hervorruft oder steigert. Die Gerechtigkeit verlangt aber zu ergänzen, daß die Glückseligkeit bei Carneri nicht die Form des rein animalischen Glückseligkeitstriebes trägt, die für die Grundlegung einer Ethik ebenso wenig in Betracht käme wie für die Bestimmung wahren Glücks. Nein, Carneri kennt eine tiefere Glückseligkeit, die Befriedigung nach

---

\*) Probeweise muß ich einige polnische hersetzen: Die einen erjagen in Sümpfen das Elen, die anderen verzehren den Braten im Trocknen. — Er knarrt wie ein polnisches Fuhrwerk. — Trau nicht dem Hund, wenn er schläft, dem Juden, wenn er schreit, dem Trunkenbold, wenn er betet. — Er lügt wie der Kalender. — Wenn der Teufel nicht ausreicht, schickt er ein altes Weib hin. — Er schmirt den Spieß schon mit Butter und die Vögel singen noch im Walde. — Die Geseje gleichen Spinnweben, die großen Hummeln brechen durch, die Fliegen bleiben hängen.

wirklich gutem, dem Allgemeinwohl dienendem Handeln. Immerhin liegen die Schwächen einer solchen Grundlegung der Ethik klar zu Tage. Was gut ist, sagt diese Arbeit überhaupt nicht, sondern nur, was angenehm ist. Stimmt nun das Angenehme mit dem wirklich Guten überein, so bewirkt dies ein günstiger „Zufall“, nicht aber die Richtigkeit des Prinzips. Günstige, auch noch so günstige Zufälle sind aber eine schwache Grundlage. Außerdem bleibt bei einer solchen Begründung der Ethik die letzte Instanz immer das „gute Gewissen“. Nun ist in tieferen ethischen Werken, ja schon im Kathecismus für die Volksschule bis zum Ueberdruß wiederholt worden, daß das Gewissen durchaus nicht immer ein gutes ist, jedenfalls keinen ausreichenden Maßstab für das Gute abgibt, weil es verdorben und verbildet werden kann. So steht die Kathecismus-Weisheit höher als die Glückseligkeits-Ethik Carneris.

Wieder sehen wir an einem eklatanten Beispiel, wie die religionslose Moral nicht zu einer stichhaltigen Begründung der Ethik kommen kann. Religionslos aber will die Ethik Carneris sein aus vollster Ueberzeugung. Dieser Punkt verdient einige Beachtung wegen der Ehrlichkeit, mit der der Essayist sich auf S. 73 als einen „Glaubenslosen“ vorstellt, „der in seiner Jugend von ganzem Herzen einer positiven Religion ergeben war, im Verlauf seiner Entwicklung zu einem wissenschaftlich gefärbten Deismus und von diesem zu einem Pantheismus übergegangen ist, der sich ihm schließlich, mochte er wie immer ihn wenden, als ein unhaltbarer Glaube herausgestellt hat.“ Der Verfasser kennt die Religion, er giebt auch ihre Möglichkeit zu, noch mehr: er schätzt sie als Erziehungsmittel sehr hoch und will sie aus dem Jugendunterricht durchaus nicht entfernt wissen. Diese Schätzung bewegt sich nicht in den oberflächlichen Bahnen derer, die den Religionsunterricht als Mittel zum Zweck für das Volk und die Kinder zeitweilig dulden wollen, sondern Carneri spricht es deutlich aus: seiner Meinung nach gehen durch die religiöse Unterweisung die Begriffe „gut und böse“ den Kindern in Fleisch und Blut über. Das heißt mit anderen Worten: das Gewissen des Kindes wird in rechter Weise gebildet, wenn es religiös beeinflusst wird. Darin sieht Carneri eine Garantie für die spätere Moral der so Erzogenen.

Kann man eine gründlichere Aufhebung seinen eigenen religionslosen Position liefern, als er sie dadurch selbst geliefert hat?

Ferner ist für den Verfasser charakteristisch, daß er nur die römisch-katholische Form der Religion kennt. Das geht klar aus allen Stellen hervor, an denen er über den Glauben, die Kirche, die kasuistische Moral und Aehnliches spricht. Wenn er sich da über Mißbräuche, Legenden, Aberglauben äußert, so wird man ihm Recht geben. Aber er meint damit alle Religion zu treffen und darin verfiel er sich. Aus seinen eigenen Worten spricht vielmehr ein religiöses Bedürfniß, das sich im evangelischen Glauben wohl befriedigen ließe, einem Glauben, der nicht kulturfeindlich und nicht wissensfeindlich ist, sondern auch dem modernen Menschen das geben kann, was er braucht, wenn er nicht ganz Intellekt allein geworden ist, wenn er auch Herz und Gemüt und Gewissen hat. Unser Verfasser aber hat Herz, viel Herz, das zeigt er in den durchweg sympathischen und ernst-sittlichen Kapiteln über Liebe, Ehe, Familie, den echten Stichproben für den Wert einer Ethik. Ihm sind eben, wie er selbst sagt, durch den Religionsunterricht seiner Jugendzeit die Begriffe gut und böse in Fleisch und Blut übergegangen. — Nebenher gehen dann freilich Aussprüche über Religion, wie sie in ihrer Oberflächlichkeit bei einem solchen Manne überraschen. Da sind Strauß und Feuerbach seine Lehrmeister.

Die Form des hübsch ausgestatteten Buches ist sehr gewinnend: kurze Kapitel, in diesen kurze Sätze, die häufig aphorismenartig pointirt sind. Nur die Phrase ist nicht ganz vermieden. Gar zu komisch wirkt endlich die Geflissentlichkeit, mit der der Verfasser dem „du sollst“ aus dem Wege geht. Er will natürlich kein Sollen gelten lassen im Sinne der von Kant perhorreszirten Heteronomie. Darum meidet er peinlich das Wort „sollen“ selbst da, wo er es braucht. Dafür setzt er dann immer: „der Mensch hat das und das zu thun“, was ja beinahe auf dasselbe hinausläuft, aber oft zu schwerfälligen, oft auch zu drolligen Wendungen Anlaß giebt und schließlich in dem unwiderstehlich komischen Ausspruch gipfelt: „man hat die Anlage zum Humor mit auf die Welt zu bringen.“ S. 178. — Wie macht man das?

Ernst Külpe.

19. Febr. Bernau. Die Stadtverordneten beschließen, über die Verfügung des Gouverneurs, daß die Stadt dem Posttreffort Arbeiter zum Auf- und Abladen der Postpakete zu stellen und diese mit besonderen Wagen zu befördern habe, beim Senat Beschwerde zu führen.

20. Febr. Eine Konferenz der Minister des Innern, der Volksaufklärung und der Justiz und des Oberprokureurs des hl. Synods beschließt die Herausgabe der in St. Petersburg erscheinenden Zeitung „Kossija“ vollständig zu verbieten.

21. Febr. Auf Anordnung des Ministeriums der Volksaufklärung wird in allen Schulen der 50jährige Todestag des russischen Dichters Gogol mit Festakten gefeiert. Auch die russische Gesellschaft in den Städten der Ostseeprovinzen vereinigt sich zu festlichen Versammlungen mit Ansprachen, Vorträgen zc.

In Riga erscheinen auf dem Aktus im russischen Klubhause „Alai“ von fremdsprachigen Institutionen Deputationen des rigaschen deutschen Dichtervereins und der Zeitung „Deenas Lapa“. Die Befriedigung des „Rish. Westn.“ über die von den fremden Nationalitäten dargebrachten Huldigungen wird durch den „Prib. Krai“ gedämpft, der darauf aufmerksam macht, daß diese Huldigungen nicht dem Russen, sondern dem großen Dichter gelten sollten.

„ „ Jurjew (Dorpat). Die Livländische Abteilung der Kaiserlichen Gesellschaft für Fischzucht und Fischfang konstatirt auf ihrer Jahresversammlung ihren erfolgreichen Anteil an der internationalen Ausstellung in Petersburg und beschließt eine bedeutende Erweiterung der Fischanstalt in Jurjew (Dorpat) in der von der Stadt zu diesem Zweck angebotenen Mühle am Malzmühlenteich. Zur Leitung der Anstalt wird der bekannte Fischzüchter A. Kirsch aus Alt-Salis berufen. Zum Präsidenten des Vereins wird an Stelle des zurücktretenden Barons Viktor von Stackelberg-Cardis Herr R. von Liphart-Rathshof gewählt.

„ „ Libau. Für die Nachwahlen werden von den beiden vereinigten deutschen Komitès und dem lettischen je 18 Kandidaten aufgestellt. Auf der deutschen Liste befinden sich außer den bei der Hauptwahl unterlegenen, zur altdeutschen Gruppe gehörenden, sieben neue Kandidaten, von denen vier von dem allgemeinen, drei von dem deutschen Komité nominirt sind. Das lettische Komité unterstützt diesmal zwei deutsche

Kandidaten des allgemeinen Komités, das seinerseits zwei lettische radikale Kandidaten aufgestellt hat (vereinbarmaßen?). 10 Kandidaten, sämtlich von der vereinigten deutschen Liste, erhalten die absolute Majorität; sieben werden Stadtverordnete, drei Ersagmänner; unter den Unterliegenden befinden sich die Führer der altdeutschen Partei.

21. Febr. Der „Fell. Anz.“ berichtet, daß nach einer neueren Verordnung die Erträge der Wohltätigkeitsveranstaltungen der örtlichen Polizei übergeben werden müssen und erst nach der Rücklieferung ihren Zwecken dienstbar gemacht werden dürfen. Der Ertrag des letzten Armenbazzars in Fellin ist demgemäß in natura nebst der Abrechnung nach Riga hin- und dann nach Fellin zurückgewandert.
24. Febr. Die theologische Fakultät der Universität Turjew beschließt dem Begründer und Leiter der Berliner Stadtmission Adolf Stöcker die Würde eines Ehrendoktors der Theologie zu verleihen. Der Einhelligkeit der Fakultät standen aber andere für sie unüberwindliche Hindernisse bei der Ausführung dieses Beschlusses entgegen.
25. Febr. Nach dem Rücktritt des Professors Grönberg wird vom Verwaltungsrat des Rigaschen Polytechnikums der Professor Dr. Walden zum Direktor des Instituts gewählt.
- „ „ Der Rektor der Turjewschen Universität publiziert am schwarzen Brett, daß die Vorlesungen und praktischen Uebungen an der Universität bis auf Weiteres sistirt werden.
1. März. Der Pastor zu Schwaneburg Wilhelm Wilde war für die Vollziehung von Amtshandlungen an Personen, die von der orthodoxen Kirche reklamirt werden, zur Amtsentsetzung verurteilt worden. Diese Strafe hat die gesetzliche Folge, daß der Verurteilte innerhalb dreier Jahre kein geistliches Amt bekleiden darf. Durch einen Allerhöchsten Gnadenakt vom 13. Febr. c. wird dem Pastor Wilde gestattet, schon jetzt, etwa 10 Monate vor Ablauf der drei Jahre, ein geistliches Amt zu übernehmen, aber nicht in den Ostseeprovinzen.
1. März. Ein Allerhöchster Erlaß an den Finanzminister ordnet die Emission einer 4pSt. Anleihe im Nominalbetrage von 181,959,000 Rbl. an zur Realisirung der Rußland von China zu zahlenden Entschädigung für die durch die Wirren in China verursachten Ausgaben. Die Obligationen sind auf deutsche Reichsmark und holländische Gulden auszustellen.
3. März. Auf dem Newski Prospekt in St. Petersburg werden von einer Gruppe von jungen Leuten drei Versuche gemacht, Straßenunruhen herbeizuführen,

wobei rote Fahnen mit verbrecherischen Aufschriften entfaltet werden. Diese Versuche werden durch die Polizei unterdrückt und 87 Personen verhaftet, die vom Stadthauptmann zu dreimonatigem Arrest verurteilt werden. 38 von ihnen sind Studierende verschiedener Hochschulen, vier Zuhörerinnen höherer Kurse für Frauen.

4. März. Der livländische Gouverneur macht durch Bekanntmachung in der „Livl. Gouv.-Ztg.“ die mit der nächsten Aufsicht der unentgeltlichen Volksesehallen betrauten Personen darauf aufmerksam, daß in diesen Lesehallen nur Bücher und Zeitschriften gehalten werden dürfen, die für sie vom Gelehrten Konseil des Ministeriums der Volksaufklärung approbiert sind, und außerdem die örtlichen Zeitschriften, die in Folge Verständigung zwischen dem Kurator, dem Gouverneur und dem Eparchialbischof als tauglich für sie erachtet werden. Da in einigen Lesehallen nicht in gehöriger Ordnung genehmigte Zeitschriften kursiren, weist der Gouverneur nachdrücklich auf diese Bestimmungen hin.
6. März. Ein Anschlag des Rektors am schwarzen Brett der Universität Jurjew kündigt für den 8. März die Wiederaufnahme der Vorlesungen und praktischen Uebungen an der Universität an.
7. März. Die Schließung des Kiewschen Polytechnikums bis zum Ende des Lehrjahres wird vom Finanzminister verfügt, da die Studirenden bei ihrer im Januar e. aufgenommenen „Obstruktion“ verharren. Der Finanzminister erkennt dabei an, daß die Studenten die Ordnung innerhalb des Institutgebäudes nicht gestört haben und den Professoren stets mit der schuldigen Ehrerbietung begegnet sind.
7. März. Durch Vorschrift vom 9. März e. sub Nr. 6058 ist dem Evang.-luther. Generalkonsistorium zur Wahrnehmung des Erforderlichen eröffnet worden, daß Seine Majestät der Kaiser auf allerunterthänigsten Vortrag des Ministers des Innern am 7. März e. Allerhöchst zu befehlen geruht habe, diese Andachtsversammlungen der Lutheraner zu schließen.

Darnach ist das Livländische Konsistorium verpflichtet, die gemäß Art. 268 des Gesetzes für die evang.-lutherische Kirche in Rußland (Ausgabe v. J. 1896) gestatteten Privatandachtsversammlungen im Pernauschen Kreise zu schließen und Gesuchen um Abhaltung von Privatandachtsversammlungen im genannten Kreise fortan keine Folge zu geben (vgl. Balt. Chr. vom 1. Okt. v. J.).

- 8.—11. März. Reval. Sitzungen des ritterschaftlichen Ausschusses. In Grundlage von Beliebigungen des letzten Landtags wurde u. A. beschlossen, einen Teil des Gebäudes der ehemaligen Ritter- und Domschule der Privatlehranstalt des Herrn Tucum für einen Mietpreis von 800 Rbl. jährlich zu überlassen. Zur Prüfung der Gesuche und Anträge auf Bewilligung von Mitteln aus dem vom Landtage für Unterrichtszwecke bewilligten Fonds wird eine ständige Kommission unter einem besonderen Vizepräsidenten konstituiert. Zum Vizepräsidenten dieser Stipendienkommission wurde Landrat Graf Igelstrom-Haiba gewählt und zu Gliedern: von Schulmann-Limmat für die Stadt Reval, Baron Pilar-Schwarzen für Harrien, Otto v. Grünewaldt jun.-Hachhof für Wierland, v. Bendendorff-Jendel für Fernen und von Mohrenschildt-Soinitz für die Wiek.
9. März. Jurjew (Dorpat). Zu Ersatzmännern für die Stadtverordneten werden die zwölf von dem deutschen und dem estnischen Wahlkomité gemeinsam aufgestellten Kandidaten gewählt, doch erhalten die vier Esten unter ihnen die meisten Stimmen, so daß sie die ersten vakant werdenden Sitze erhalten. Falls zufällig zuerst vier deutsche Stadtverordnete ausscheiden, so kann deshalb das Verhältniß der Vertreter der verschiedenen Nationalitäten in der Versammlung zu Ungunsten der Deutschen in einer Weise verschoben werden, wie es nicht in den Intentionen des deutschen Wahlkomités lag.

Als Ziel hatte sich das deutsche Wahlkomité nach der „Nordstol. Btg.“ eine friedliche Verständigung mit den Esten gesteckt, die geeignet erschien, die Arbeit für das Gemeinwohl sicherzustellen und vorhandene Gegensätze nicht weiter zu verschärfen, sondern thunlichst auszugleichen. „Um dieses Ziel zu erreichen“, — sagt das genannte Blatt — „hat die im Wahlkomité repräsentirte deutsche Wählerchaft dieses Mal mehr zugestanden, als sie nach Schätzung der Verhältnisse hätte durchaus zugestehen müssen und als sie — natürlich immer nur nach ihrer Schätzung — auch ohne Kompromiß hätte erlangen können.“ In der Hoffnung auf die Erkenntlichkeit der Gegenpartei hat demnach das deutsche Wahlkomité mehr konzediert, als notwendig gewesen wäre.

Mit den Nachwahlen in Jurjew ist die Stadtverordneten-Wahlkampagne in den Ostseeprovinzen im Wesentlichen beendet. Wo die lettische oder estnische Partei unterlegen war, wurden regelmäßig Proteste

gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen bei der Gouvernementsregierung angebracht, die aber keine Berücksichtigung fanden. Das nationale Bewußtsein schlug, durch die Wahlkämpfe erregt, auch in der Presse höhere Töne. Außer vom Standpunkte lokaler Interessen wurde die nationale Frage prinzipiell und für das ganze Land erörtert. Im Januar hatte der leitende Redakteur der „Düna-Ztg.“ Dr. E. Seraphim unter dem Anonym Spektator einige Artikel in seinem Blatt (Nr. 9, 16, 21) erscheinen lassen, die übrigens wohl von allen Deutschen bereits erkannten schwachen Punkte des hiesigen Deutschtums einer scharfen Kritik unterzogen und im Wesentlichen wirtschaftliche Stärkung der Deutschen verlangt. Die Kritik untersuchte leider nicht, wie weit eigene Verschuldung, wie weit der Zwang der Verhältnisse die Zustände bedingen. Sehr unglücklich war es, die lettische Jugend der deutschen im Allgemeinen und insbesondere für die Stellung in nationalen Fragen als Muster vorzuführen. Die Spektatorartikel, die der Verfasser einer Herausgabe im Separatdruck für würdig hielt, fanden eine verständige Widerlegung von B. H. in der „Düna-Ztg.“ Nr. 47.

Die lettische Bewegung in den Städten wurde in der „Rigaschen Rundschau“ (Nr. 51) von einem Herrn A aus Kurland als eine Folge des Aufstrebens des Lettentums bezeichnet, dessen Fleiß und Intelligenz sich nicht mehr auf den Landbau beschränken lasse. Im Gegensatz zu einem redaktionellen Artikel desselben Blattes führt A aus, daß nicht der Ehrgeiz einzelner Führer, nicht blind geleitete Jugendmänner und Nullen, nicht unerlaubte geschäftliche Konkurrenz und waghalsige Operationen lettischer Kreditinstitute die Position der Letten in den Städten geschaffen habe, sondern die Lebensbewegung eines Volkes. A will den Letten nicht nur, wenn er Landbauer bleibt, achten und anerkennen, sondern auch als städtischen Bürger. — Die Redaktion der „Rig. Absh.“ vertritt die etwas doktrinaire Anschauung, daß die Strömungen und Kämpfe, die unsere deutsche Bevölkerung mit den „Letten“ in Berührung gebracht haben, in ihrem Wesen und ihrem Grunde soziale und nicht nationale sind. Ihre Ausführungen über die Bedeutung des Zuges der Letten zur Stadt laufen auf folgende Sätze hinaus: Das flache Land kann, ohne daß ein allgemeiner Kulturrückschritt eintritt, einen fortgesetzten Abstrom an Kräften — sowohl der Gutsbesitzer als der Bauern — nicht ertragen. Der Bildungsdrang in allen Bevölkerungsschichten, namentlich aber beim Bauern, droht bei der allgemeinen Unreife unserer Bevölkerung die städtischen Berufsarten zu überfüllen und ein Proletariat in allen Schichten zu erzeugen. Das Aufstreben der niederen sozialen Elemente zur politischen Macht bedeutet eine Demokratisierung der Verwaltungsprinzipien, für welche unsere Verhältnisse noch lange nicht reif sind, und die schließlich nur dazu führen kann, daß die Selbstverwaltung ihr geringes Maß von Selbständigkeit gegenüber stärkeren Mächten einbüßt. Deshalb sieht die „Rig. Absh.“ eine Gefahr für die sozialen Interessen aller in unseren Städten vertretenen Nationalitäten, wenn das lettische Volkstum

zu einem bevorrechteten Forderungsdokument in sozialen Dingen gestempelt wird, und verlangt mit Recht die Bekämpfung solcher Ansprüche.

Die Ausführungen des Herrn A werden in der lettischen radikalen Presse maßlos ausgebeutet, was ihn veranlaßt, in einem neuen Artikel in der „Rig. Rdsch.“ (Nr. 66) das Recht der Deutschen im Lande scharf zu betonen. „Wenn 700 Jahre nicht genügen, um einem Volksstamm ein Recht an das Land zu geben, das er bewohnt, dann muß die Weltgeschichte der letzten 7 Jahrhunderte gestrichen werden und dann hat auch der Letzte kein Anrecht an baltischer Erde. In nicht wenigen Teilen baltischen Landes waren die Deutschen früher als die Letten. Man mag die Sache historisch ansehen, oder juristisch, oder moralisch oder wie man sonst will, man mag es bejubeln oder beklagen — der baltische Deutsche hat ein Recht hier zu sein.“

Ansichten, wie sie Herr A in seinem ersten Artikel und Dr. Seraphim in seinen Spektatoraufsätzen äußerten, gaben dem „Balt. Westn.“, dem „Bahrds“, den „Peterb. Anviser“ erwünschte Gelegenheit zu anmaßenden Kommentaren. Der Ausfall der Libauer Stadtverordnetenwahlen und der Stadtamtswahlen in Walk brachten den Letten indeß mit der Enttäuschung einige Ernüchterung. Die Haltung des „Balt. Westn.“ wurde gemäßigter, nachdem die Differenzen in nationalpolitischer Beziehung zwischen dem Herausgeber Weber und dem Redakteur Weinberg zum Austritt des Letzteren aus der Redaktion geführt hatten (8. März).

Der „Riishti Westnik“, der bei dem Gader zwischen Deutschen und Letten nichts zu verlieren hat, quittirt mit lebhafter Sympathie den Dank eines Letten für die Entfernung der deutschen Schule, wie er in einer Zuschrift an den „Balt. Westn.“ zum Ausdruck kommt, die erfreut konstatirt, daß „die geistigen Sklaven des Deutschtums“ allmählich aussterben. Der „Riis. Westn.“ gefällt sich in der Rolle des erhabenen Schülers und Förderers des lettischen radikalen Nationalismus, er bedauert auch dementprechend den Abgang des Deutschenhassers Weinberg vom „Balt. Westn.“, — aber andererseits hat er auch nicht übel Lust, sich mit den Deutschen gegen die Letten zu verbinden. Von den Vorstandswahlen für eine gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft in Riga, bei denen die Letten die Deutschen herausballotiren wollten, hört er, daß die Deutschen auf die Unterstützung der Russen rechnen, und hat garnichts dagegen; nur erinnert er die deutschen Kreise daran, wie oft bei den gegenwärtigen Verhältnissen gute Beziehungen zur örtlichen russischen Bevölkerung für sie notwendig sein würden. „Man kann gewiß nichts gegen die Herstellung solcher Beziehungen haben, wenn sie auf das Prinzip der Gegenseitigkeit gegründet sind. Zur Entwicklung solcher Beziehungen könnte die hiesige deutsche Presse nicht wenig beitragen; aber leider steht sie in dieser Hinsicht nicht immer auf der erforderlichen Höhe und täuscht sich nicht selten mit der Hoffnung auf die Möglichkeit eines Kampfes mit zwei Fronten.“

11. März. Eine obligatorische Verordnung des livl. Gouverneurs für alle Orte des Gouvernements Livland, die sich nicht im

Zustande des verstärkten Schutzes befinden, verbietet alle Versammlungen an öffentlichen und privaten Orten, die die Ruhe stören und Demonstrationen irgend welcher Art zum Zwecke haben. Auf die erste Aufforderung der Polizei hat sich jede Versammlung aufzulösen. Die Verletzung dieser Verordnung wird vom Friedensrichter bestraft.

Nur durch die Strafanktion unterscheidet sich diese Verordnung im Wesentlichen von der am 7. Dezember v. J. für die unter verstärkten Schutz gestellten Städte Riga und Jurjew (Dorpat) erlassenen. (Balt. Chr. 7. Dez. v. J.)

11. März. In St. Petersburg wird der erste Kongreß russischer Gefängnißdirektoren und Inspektoren eröffnet. Er beschäftigt sich vorwiegend mit der Frage der Gefangenenarbeit.
12. März. Eine Mitteilung der Regierung im „Regierungs-Anzeiger“ über die Studentendemonstrationen in Moskau am 9. und 17. Februar c. konstatiert, daß die in den letzten Jahren von einem gewissen Teil der studirenden Jugend in den Hochschulen des Reiches verursachten Unruhen zu Ende des Jahres 1901 einen offenkundig regierungsfeindlichen Charakter angenommen hätten. „In der Erkenntniß von der Machtlosigkeit der lernenden Jugend solche Bestrebungen [Aenderung der Regierungsform] unmittelbar zu verwirklichen, führten die Leiter der Bewegung, in enger Gemeinschaft mit den bestehenden revolutionären Gruppen und Kreisen, eine verbrecherische Propaganda in demselben Geiste unter der Gesellschaft und den Arbeitern der größeren Städte sowohl mündlich wie durch die Verbreitung von verbrecherischen Schriften. Eines der nächstliegenden Mittel zur Verlautbarung ihrer Bestrebungen sahen die Agitatoren in der Veranstaltung von Straßendemonstrationen, die in verschiedenen Städten versucht wurden.“ Im Hinblick auf den Charakter der Studentendemonstrationen in Moskau am 9. und 17. Februar c. und um den Urhebern derselben weitere Propaganda unmöglich zu machen, sollten alle Schuldigen in entfernten Gegenden des Reiches auf mehr oder weniger lange Zeit unter polizeilicher Aufsicht angesiedelt werden. Seine Majestät der Kaiser befahl indeß nur die Hauptschuldigen ins Gouvernement Irkutsk zu verbannen, die übrigen mit Gefängnißhaft von 3—6 Monaten zu bestrafen. Demgemäß bestätigte der Minister des Innern am 7. März die Urteile der auf Grund des Art. 34 über den staatlichen Schutz einberufenen Konferenz über 682 Teilnehmer an den Unruhen in Moskau am 9. und 17. Febr.: 95 Personen werden auf 2—5 Jahre zur Ansiedlung ins Gouvernement Irkutsk verbannt, 567 Personen einer Gefängnißhaft von 3—6 Monaten unterzogen und 6 Personen an dem Wohnort ihrer Eltern oder Verwandten unter polizeiliche Aufsicht gestellt; die Verhandlung gegen 14 Personen wurde niedergeschlagen. Unter den Verurteilten befinden sich 537 Studenten der Moskauer Universität und 55 Kursistinnen.

Die zu Gefängnißhaft Verurtheilten sollten zum größten Teil in das Gefängniß nach Archangelsk gebracht werden; wegen des renitenten und disziplinwidrigen Verhaltens der Inhaftirten hielt man später ihre Konzentrirung an einem Ort für unthunlich und verteilte sie an verschiedene Gefängnisse über das ganze Reich.

12. März. In der Jurjewischen Universität werden die Vorlesungen und praktischen Uebungen wieder eingestellt.
28. März. Die Vorlesungen an der St. Wladimir-Universität in Kiew werden wieder aufgenommen; die Studenten des ersten Kursus aller Fakultäten, mit Ausnahme der historisch-philologischen, werden aber sämtlich gestrichen.
19. März. Der Finanzminister giebt im Prinzip seine Einwilligung zum Bau einer Schmalspurbahn von Riga nach Alt-Bebalg mit Zweiglinien von Alt-Bebalg nach Neu-Bebalg und nach Lubahn; die Hauptlinie Alt-Bebalg-Riga soll 110 Werst, die Zweiglinie Alt-Bebalg-Neu-Bebalg 20 Werst und die Zweiglinie Alt-Bebalg-Alt-Lubahn 50 Werst lang sein. Das Bahnprojekt ist vom livländischen Landrat James Baron Wolff-Robenpois vorgestellt worden, eine Aktiengesellschaft soll die Bahn bauen und exploitiren. Am 7. März war das Projekt von der Kommission für neue Eisenbahnen unter dem Vorsitz des Direktors des Eisenbahndepartements Ziegler von Schaffhausen geprüft und der Bau der beiden Zweiglinien abgelehnt worden, da sie den Güterverkehr von der im Bau befindlichen Bahn Walk-Stockmannshof zum Schaden der Kronslinien Riga-Stockmannshof und Riga-Walk ablenken würden.
22. März. Von der besonderen Konferenz in Sachen der Bedürfnisse der Landwirtschaft (Balt. Chr. vom 22. Januar d. J.) berichtet der „Reg.-Anz.“ über eine Ansprache des Vorsitzenden, des Finanzministers S. J. Witte, die die Grenzen der der Konferenz gestellten Aufgabe präzisirt. Die direkte Aufgabe der Konferenz bestehe in der Klärung der nächstliegenden Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Erwägung von Maßnahmen, die unmittelbar das Gedeihen dieses Gewerbes fördern könnten. „Gewiß werde die Konferenz auch Fragen allgemeinstaatlichen Charakters zu berühren haben, aber in Betreff dieser wäre es seiner Ansicht nach nur möglich, Meinungen der Konferenz dem Allerhöchsten Gutachten zu unterbreiten.“ Auch der Minister des Innern Ssipjagin wies darauf hin, daß Fragen allgemeinstaatlichen Charakters von der Konferenz nicht endgültig entschieden werden könnten, die Bearbeitung derselben vielmehr den zuständigen Ressorts vorbehalten bleiben müßte. — Mit der Ausarbeitung des Programms der Arbeiten wurde der Gehilfe des Finanzministers Rowalewski betraut.

Die Gesellschaft der Landwirthe

# „Selbsthilfe“

Riga, Wallstraße 2  
empfiehlt ihr reichhaltiges

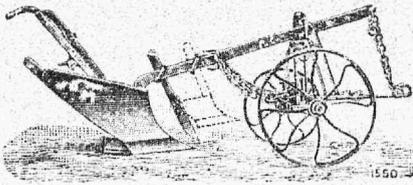
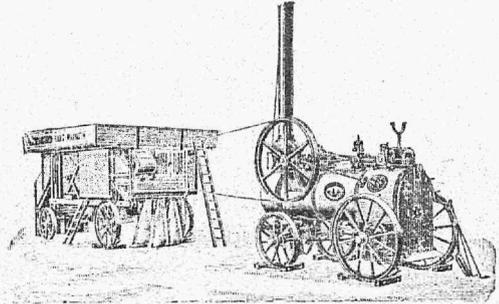
Waarenlager für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft,  
im Speziellen:

## Maschinen

und

## Ackergeräthe.

Locomobilen u. Dreschmaschinen,  
Gras- u. Getreidemäher, Garben-  
binder,  
Sämaschinen u. Düngerstreuer,  
Pferderechen, Putzmaschinen,  
Hackmaschinen, Waagen,  
Treibriemen 2c. 2c.



Pflüge, Cultivatore, Wieseneggen,  
Zickzackeggen, Federeggen, Walzen,  
Pferdeschaukeln 2c. 2c.

## Düngemittel.

Superphosphat  
Knochenmehl  
Thomasmehl  
Kainit u. a. Kalisalze  
Chilksalpeter  
Schwefelsaures Ammoniak.

## Kraftfuttermittel.

Cocoskuchen  
Sonnenblumkuchen  
Sesamkuchen  
Hans- u. Leinkuchen  
Trockentreber  
Weizenkleie u. Malzkeime.

## Klee- und Grassaaten.

### Molkerei-Maschinen und -Utenfilien.

Perfect-Centrifugen  
von Burmeister & Wain.

Buttermaschinen, Butterknetter,  
Aufrahmgefäße aus Stahlblech  
2c. 2c.

### Einrichtung von Radiator-Meiereien.

Butter-Export nach England.

